

Flucht – Migration – Illegalisierung

Migrations- und Fluchterfahrungen von Frauen unter Bedingungen aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit und Prekarisierung

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades der Magistra der
Philosophie an der Fakultät für Bildungswissenschaften der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht von

Kerstin Hazibar

am Institut für Erziehungswissenschaften
bei ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. Michaela Ralser

Innsbruck, Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	3
1. Geschlechterkritische Migrationsforschung.....	5
1.1. Die Ausblendung von Frauen in der Migrationsforschung.....	5
1.2. Der Blick auf die wandernde Frau.....	7
1.3. Entwicklungen in der feministischen Migrationsforschung.....	9
1.3.1. Gleichheit und Differenz in der feministischen Auseinandersetzung.....	10
1.3.2. Die Setzung kultureller Differenzen.....	11
1.3.3. Die Kritik an Ethnozentrismus und Rassismus in der Frauenforschung.....	15
1.4. Ethnisierung und Vergeschlechtlichung.....	17
2. Irreguläre Migration im Kontext von Globalisierung und europäischer Migrationspolitik.....	21
2.1. Forschungsstand und Begrifflichkeiten.....	22
2.2. Prekarisierung und Illegalisierung der Migration.....	26
2.2.1. Informalisierung von Beschäftigungsverhältnissen.....	27
2.2.1.1. Migrantinnen im ethnisierten Arbeitsmarkt.....	29
2.2.2. Transnationalisierung der Migration.....	33
2.3. Der Nationalstaat und die Entstehung von Grenzregimen.....	35
2.3.1. Die Gleichzeitigkeit von Öffnung und Schließung.....	39
2.3.2. Europäische Grenzregime.....	42
3. Migrationsregime.....	47
3.1. Österreichische Asylbestimmungen.....	47
3.1.1. Asyl und die Problematik der Nicht-Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe.....	50
3.2. Österreichische Fremdenrechtsbestimmungen und die Unmöglichkeit einer legalen Einreise.....	51

3.2.1. Zweckbindung „Ehefrau“.....	53
4. Methoden.....	56
4.1. Autobiographische Erzählungen.....	56
4.2. Der Zugang zu Interviews.....	58
4.3. Der Prozess des Interviewens.....	60
4.4. Interpretation und Darstellung.....	62
5. Drei Fallgeschichten.....	65
5.1. <i>Milla</i>	65
5.1.1. Kurzportrait.....	65
5.1.2. Rekonstruktion.....	66
5.2. <i>Mara</i>	78
5.2.1. Kurzportrait.....	78
5.2.2. Rekonstruktion.....	79
5.3. <i>Lea</i>	93
5.3.1. Kurzportrait.....	93
5.3.2. Rekonstruktion.....	94
6. Querschnittsanalyse und Zusammenfassung.....	109
Literaturverzeichnis.....	114

Einleitung

Mein Interesse, das mich veranlasste meine Arbeit zu diesem Thema zu schreiben, bestand darin, etwas über das Leben und das Selbstverständnis von Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in den jeweiligen Ankunftsländern zu erfahren: unter welchen Bedingungen leben Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus, welche Strukturen finden sie vor Ort, sprich in Österreich bzw. in Südtirol vor und in welcher Weise erfahren und bewältigen sie die Bedingungen von Prekarisierung und Illegalisierung.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werde ich drei Geschichten – gewonnen aus narrativ-fokussierten Interviews – von Frauen, welche nach Österreich, respektive nach Südtirol migriert oder geflohen sind, erzählen und auf dem Hintergrund ihrer Migrations- und Fluchterfahrungen, ihrer Lebensumstände in den Ankunftsländern und ihrer Verortungsperspektiven unter dem spezifischen Aspekt von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit interpretieren.

Meist unbeachtet oder problematisiert, bleiben die Geschichten von (irregulären) MigrantInnen und Flüchtlingen unverstanden und ihre Daseins-Rechte in Frage gestellt. Um dem Bild, das eine österreichische Mehrheitsgesellschaft über MigrantInnen und Flüchtlinge entworfen hat, ihre je konkreten Erfahrungen, ihre Lebensperspektiven und die Bedingungen ihres Alltages in Österreich bzw. in Südtirol gegenüberzustellen, möchte ich die Geschichten, welche mir die drei Frauen zur Verfügung gestellt haben, erzählen. Ihre Existenz sichtbar zu machen und auf die je spezifischen Lebens- und Notlagen aufmerksam zu machen, ist das Anliegen dieser Arbeit.

Im ersten Kapitel beschäftige ich mich zum Einen mit Darstellungsformen von Migrantinnen in der klassischen Migrationsforschung, in der wandernde Frauen lange Zeit ausgeblendet, Migration vor allem als männliches Phänomen beschrieben und Frauen einzig in ihrer passiven Rolle dargestellt wurden, zum Anderen mit der Entwicklung und Etablierung einer geschlechterkritischen Migrationsforschung, mit wissenschaftlichen Differenzsetzungen und gesellschaftlichen Marginalisierungs- und Ausschlussprozessen.

Eine Annäherung an die Thematik der irregulären Migration soll in Kapitel zwei gegeben werden. Ich skizziere zum Einen die Entwicklung nationalstaatlicher, sowie europäischer Grenzregime und deren Bedeutung in der Hervorbringung von irregulärer Migration und der damit einhergehenden Prekarisierung von Lebens- und Arbeitsbedingungen, zum Anderen die Heterogenisierung und Transnationalisierung von Migrationsbewegungen im Kontext von Globalisierungsprozessen.

Einen Überblick zu den wesentlichen Entwicklungen und zum Stand von österreichischen Asyl- und Fremdenrechtsbestimmungen, welche entscheidend über Handlungsmöglichkeiten, Lebens- und Arbeitsbedingungen von MigrantInnen und Flüchtlingen vor Ort bestimmen, soll im dritten Kapitel gegeben werden.

In Kapitel vier erläutere ich die Methoden, den Zugang zu den Interviewpartnerinnen, den Prozess des Interviewens, sowie die Auswertung und Interpretation der Interviews.

Die drei Geschichten der von mir interviewten Frauen – präsentiert in Form einer erzählenden Rekonstruktion – werden im fünften Kapitel dargestellt und abschließend in Kapitel sechs auf Grundlage meiner theoretischen Ausarbeitungen auf ihre Gemeinsamkeiten, aber auch auf ihre Unterschiedlichkeiten hin befragt.

Ich danke besonders meiner Mutter Emanuela Hazibar für die Unterstützung während meines Schreibprozesses, aber auch meinem Vater Johann Hazibar, meiner Großmutter Eugenie Köpfler, Barbara Maldoner-Jäger, Michael und Christian Hazibar, Anna Irmeler, Gerlinde Köpfler und Michaela Ralser für ihre kompetente und engagierte Betreuung meiner Arbeit.

Vor allem möchte ich aber meinen Interviewpartnerinnen danken für ihre Offenheit und ihr Vertrauen, mir ihre Geschichte erzählt und sie mir für meine Diplomarbeit zur Verfügung gestellt zu haben.

1. Geschlechterkritische Migrationsforschung

1. 1. Die Ausblendung von Frauen in der Migrationsforschung

Die Forschungen zu Flucht und Migration lassen auf eine mittlerweile über hundertjährige Auseinandersetzung zurückblicken.¹ Explizite Forschungen zu weiblichen Migrations- und Fluchterfahrungen können jedoch erst in den letzten dreißig Jahren ausgemacht werden. Die Situation von Frauen wurde bis Ende der siebziger Jahre in der deutschsprachigen Migrationsforschung kaum thematisiert (vgl. Huth-Hildebrandt 2002, S. 97). Frauen als Migrantinnen fanden in dieser langen Geschichte nur wenig Beachtung. Beschrieben wurden sie vor allem in der Rolle der abhängigen und der mit ihrem Mann mit- bzw. nachwandernden Ehefrau – versteckt in der „Heimatfamilie“ und im „Familiennachzug“ (Aufhauser 2000, S. 99). Und das, obwohl Frauen zeitweise sogar häufiger auswanderten als Männer. „Frauen als eigenständige oder allein Wandernde wurden und werden kaum wahrgenommen“ (Hahn 2000, S. 77).

Der im deutschsprachigen Raum Mitte der fünfziger Jahre einsetzende Migrationsdiskurs – der Zeit der Anwerbung von „Gastarbeitern“² – fasst zunächst ausschließlich Männer in den Blick. „[...] der hohe Anteil an Frauen, die im Zuge der Arbeitsmigration alleine für den Arbeitsmarkt angeworben worden waren, [blieb zu diesem Zeitpunkt] unberücksichtigt“ (Unterlechner 2002, S.6). Die vielfach von Frauen selbst getroffene und selbstbestimmte Entscheidung zur Migration wurde durch die androzentrische Perspektive in der wissenschaftlichen und öffentlichen Betrachtung der Arbeitsmigration ausgeblendet (vgl. Westphal 1996, S. 18). „Die Pionierwanderinnen wurden wie die „nachgezogenen“ Migrantinnen ausschließlich unter dem Aspekt ihrer

¹ Migrationsbewegungen finden nicht erst in den letzten 100 Jahren statt. Allerdings begann sich die Wissenschaft erst ab diesem Zeitpunkt dafür zu interessieren, als es im Zuge der Auswanderungen in die USA zu einem großen und unübersehbaren Migrationsgeschehen kam.

² Die Hauptanwerbejahre von ArbeiterInnen aus dem südeuropäischen und türkischen Raum lagen in Österreich zwischen den Mitte sechziger Jahren bis in die frühen achtziger Jahre. Angeworben wurden sie unter der Annahme eines Rotationsprinzips. Dies beinhaltete, „verbraachte“ angeworbene Arbeitskräfte durch neue zu ersetzen (vgl. Westphal 1996, S. 17). „Der sozialen Situation der angeworbenen Arbeitskräfte wurde insgesamt relativ wenig Aufmerksamkeit geschenkt, zudem [wurde] von einem reibungslosen Ablauf des „Gastarbeiter“-Systems ausgegangen [...], nämlich ihrer Rückkehr“ (ebd.).

wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit von einem Ehemann betrachtet“ (ebd.). Dies führte dazu, dass Migrantinnen vor allem im Kontext der Familienzusammenführung wahrgenommen wurden und werden.

Der bis in die siebziger Jahre vorherrschende, männerzentrierte Blick gerät ins Wanken als insbesondere feministische Sozialwissenschaftlerinnen die Unsichtbarmachung von Frauen in der Migrationsforschung kritisieren. Ihr Anliegen war es, die Situation eingewanderter Frauen öffentlich zu thematisieren und den Fokus der Forschung auf den Lebensalltag von Migrantinnen zu lenken. Die Betrachtung von Frauen im Kontext von Einzelmigration und die Erweiterung einer reduktionistischen Perspektive, die Frauen ausschließlich im Zusammenhang mit Familienzusammenführung und in der Rolle als Mutter und Hausfrau wahrnimmt, wurde seither zu einem zentralen Ausgangspunkt migrationsbezogener, feministischer Studien.

In den letzten beiden Jahrzehnten wird häufig von einer *Feminisierung der Migration* gesprochen. Frauen rücken verstärkt ins Zentrum des öffentlichen Interesses. Allerdings lässt diese Bezeichnung vermuten, Frauen würden erst in den letzten Jahren alleine den Weg in die Immigration gehen (vgl. Unterlechner 2002, S. 7).

„Tatsächlich wurden Frauen schon seit Jahrhunderten inner- wie transkontinental vielfach gezielt in den überregionalen Arbeitsmarkt einbezogen und auch heute sind sie als Arbeitskräfte Teil des globalen Weltmarktes“ (Parnreiter 1994, zit. n. Unterlechner 2002, S. 7).

Helma Lutz betont, dass nicht die Präsenz von Frauen in diesen Wanderungsbewegungen etwas Neues ist, sondern vielmehr, „... dass Forschung und Politik mittlerweile anerkennen, dass Frauen einen großen Anteil an der Migration haben, obgleich es auch heute noch Migrationsstudien gibt, die ihr Sample auf Männer beschränken“ (ebd. 2004, S. 477). Es wird immer deutlicher sichtbar, dass sich der Anteil der weiblichen MigrantInnen aufgrund des wachsenden Bedarfs an weiblicher Arbeitskraft in den letzten beiden Jahrzehnten vervielfacht hat und weiterhin zunimmt. Laut World Migration Report 2008 leben heute ca. 200 Millionen Menschen außerhalb ihrer Herkunftsländer (ebd.). Wobei etwa die Hälfte der statistisch erfassten MigrantInnen Frauen sind und in einigen Bereichen sogar die Mehrheit ausmachen, etwa unter Flüchtlingen.

Lenkt man den Blick auf die gegenwärtige Migrationsforschung, so lässt sich, trotz der zunehmenden Auseinandersetzung mit Frauen in der Migration, auch in aktuellen Studien nach wie vor das verankerte Modell von männlicher Arbeitsmigration und weiblichem Familiennachzug finden. Die Betrachtung von Frauenmigration erscheint häufig als ein „Bindestrich“-Thema in der Migrationsliteratur (vgl. Huth-Hildebrandt 2002, S. 87), welche in einem kompensatorischen Sinne lediglich im Vergleich zu Männern abgebildet wird. Diese vereinseitigte Betrachtungsweise vernachlässigt jedoch die vielen von Frauen selbstbestimmten Migrationsentscheidungen und die Strategien und Potentiale, die im Umgang mit den Bedingungen der Migration in den Ankunftsländern freigesetzt werden.

„Durch Wanderung überschreiten Frauen nämlich nicht nur räumliche Grenzen, um dann in der Folge den ihnen zugewiesenen Platz in der Fremde wieder einzunehmen, sondern sie übertreten freiwillig und/oder durch die Macht der Umstände immer wieder auch ihnen gesetzte und/oder für sie gedachte Grenzen in vielfältiger Weise“ (Huth-Hildebrandt 2002, S. 88).

Retrospektiv lässt sich veranschaulichen, wie die spezifische Situation von Frauen in der Migrationsforschung über lange Zeit ausgeblendet wurde und wie gleichzeitig, denn Frauen Erwähnung fanden, mit Setzungen und Zuschreibungen operiert wurde.

1. 2. Der Blick auf die wandernde Frau

Die gezeichneten Bilder über Migrantinnen entstehen nicht erst mit der verstärkten Thematisierung und Sichtbarmachung von Frauen in Migrationsprozessen. Bereits in historischen Aufzeichnungen des ausgehenden 19., beginnenden 20. Jahrhunderts – bis zu diesem Zeitpunkt kamen Frauen in Statistiken zu Wanderungsbewegungen überhaupt nicht vor und ab diesem Zeitpunkt wurden sie unter dem Begriff des männlichen Migranten subsumiert – finden sich Zuschreibungen an Frauen, welche sich deutlich von jenen der Männer unterscheiden.³ Während Männer beispielsweise im

³ So galten Männer, die ihre Heimat verließen, um sich in der „Fremde“ niederzulassen als Abenteurer, Frauen hingegen als diejenigen, die mit ihren Männern mitreisten und deren Aufgabe es war, ein Stück Heimat in der Fremde herzustellen, „*die Fremde zur Heimat zu kolonialisieren*“ (Huth-Hildebrandt 2002, S. 86). Hier konvergieren Geschlechterdiskurse mit Whiteness-Diskursen, denn Weiße Frauen

Kontext beruflich weiterführender Migration beschrieben wurden, wurde der hohe Anteil an wandernden Frauen vor allem im Zusammenhang mit Heiratsmigration erklärt. Weibliche Bildungskarrieren blieben dabei ausgespart (vgl. Hahn 2000, S. 84). Im Hinblick auf die Richtung der Wanderungsbewegungen blieben Frauen vor allem auf den Nahbereich beschränkt (vgl. ebd., S. 83). Ausgehend von westlich-bürgerlichen, patriarchalen Familienbildern schreibt sich das Modell des in die Ferne ziehenden männlichen Ernährers und der passiven, von ihm abhängigen Ehefrau ein. Trotz des Tatbestandes, dass Frauen ein großes Wanderungspotential⁴ darstellten, wurde die für die westliche Kultur seit der Aufklärung typische „Geschlechterkodierung“ von stark/schwach, öffentlich/privat relativ unreflektiert reproduziert (vgl. Scott 1994, zit. n. Hahn 2000, S. 82). Dieses stereotype Denkschema zieht wie ein roter Faden bis weit ins 20. Jahrhundert (vgl. ebd.).

Die Vorstellung von der „Entdeckung der Migrantin“ in den 80er Jahren korrigiert sich angesichts zahlreicher, zuvor erschienener Texte, so hebt Christine Huth-Hildebrandt hervor (vgl. ebd. 2002, S. 103). Vielmehr

„... wird ersichtlich, dass ihr Bild bereits in den sechziger Jahren entstand und zwar bevor Migrantinnen als anwesende Personen überhaupt in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden.⁵ Und dieses Bild hat sich seither hinter dem Rücken der am Diskurs Beteiligten in den Köpfen festgesetzt“ (ebd.).

So wird die Figur der Migrantin bereits zu jener Zeit mit kulturalistischen Annahmen gefüllt. Vor dem Hintergrund vereinseitigter Vorstellungen, wird ein Bild von Migrantinnen konstruiert, welche sie mittels biologistisch-kulturalistischer Begründungen einem niederen Kulturkreis zuordnet und aufgrund „besonderer“

dienten als sogenannte „Kulturträgerinnen“ und „border guards“ (Yuval Davis 1997) der Stabilisierung und Reproduktion des nationalen und kolonialen Kollektivs und der Abgrenzung zu anderen Völkern und deren Praktiken (vgl. Walgenbach 2003, S. 143f).

⁴ Hier kann beispielsweise die hohe Zahl an migrierenden Dienstbotinnen genannt werden, die in den Statistiken jener Zeit jedoch unbeachtet blieben. Frauen wurden einzig als „mitziehende Ehefrauen“ oder „zwecks Heirat nachgeholte Bräute“ genannt (vgl. Hahn 2000, S. 87).

⁵ Christine Huth-Hildebrandt zeigt auf, wie Migrantinnen in den sechziger Jahren zum Gegenstand von gynäkologischen Studien und Untersuchungen wurden, deren kulturalistisch- und biologistisch-rassistischer Ausgangspunkt der Analyse auf der Annahme eines biologischen „Anderseins“ von Migrantinnen beruhte und wie sich in Folge das Bild „der Migrantin als unzivilisierte, körperlich Verschiedene“ in die Migrationsdebatte einschreibt, indem „...der Blick auf Frauenmigration einen spezifischen Ausschnitt im Frauenleben [hier die Schwangerschaft, K.H.] verallgemeinernd herausgreift [...] und nutzt um Fremdheit entstehen zu lassen“ (vgl. ebd. 2002, S. 101-103).

patriarchaler Geschlechterbeziehungsstrukturen als dem Manne untergeordnet platziert (vgl. ebd., S. 103). Christine Huth-Hildebrandt verweist in diesem Zusammenhang auf die paradoxe Situation, in der Frauen in den damaligen Migrationsdebatten kaum Beachtung fanden und zu Geschlecht als solchem keine wissenschaftliche Auseinandersetzung stattfand, jedoch das Geschlechterverhältnis auf der anderen Seite herangezogen wurde, um kulturelle Differenzen zu begründen. „Frauen geben in den Texten die Folie ab, auf der das im Verhältnis zum Eigenen (angenommene) andere Geschlechterverhältnis abgebildet und sichtbar gemacht wird“ (ebd. 2002, S. 97). Wolf-Dietrich Bukow und Roberto Llaryora sprechen in diesem Zusammenhang von einem „schleichenden Ethnisierungsprozess“ (ebd. 1998, zit. n. Huth-Hildebrandt 2002, S.97). Diese Vorstellungen bilden die Grundlage, aus denen sich die Bilder späterer Migrationsdiskurse ableiten.

1. 3. Entwicklungen in der feministischen Migrationsforschung

Die Überschneidung von Ethnizität und Geschlecht wurde sowohl in der Migrationsforschung, als auch in der klassischen Frauenforschung lange Zeit außer Acht gelassen. Während in der Migrationsforschung der Kategorie Geschlecht kaum Bedeutung zukam und Migrantinnen als Ausnahmeerscheinung oder in Abhängigkeit beschrieben wurden – dem Geschlechterverhältnis jedoch insofern Bedeutung zugemessen wurde, als es der Differenzierung und Kontrastierung von Mehrheitsgesellschaft und EinwanderInnen diene – so wurde umgekehrt Ethnizität (als ein ebenso zentraler gesellschaftsstrukturierender Mechanismus) in der klassischen Frauenforschung lange vernachlässigt und Migrantinnen vielfach in ihrer Abweichung dem Bild der westlich, emanzipierten Frau gegenübergestellt. Somit wurde in beiden Disziplinen „mit einem bipolaren differenz-theoretischen Paradigma gearbeitet, das die Migrantin als die jeweils „Andere“ [...] betrachtet“ (Lutz 2004, S. 476).

Im Folgenden skizziere ich die Entwicklungen der interkulturellen Frauenforschung, deren Beschäftigung mit kulturellen Differenzen unter Frauen, sowie deren kritische Auseinandersetzungen zwischen deutschen Frauen und Frauen migrantischen Hintergrunds. Ich beziehe mich auf die Problematik der Sichtbarmachung von Migrantinnen, den damit einhergehenden Verallgemeinerungen und Zuschreibungen

und erläutere die Entwicklung bis hin zu den neueren Debatten, welche die Bedeutung von kulturalistischen Differenzen insgesamt in Frage stellen.

1. 3. 1. Gleichheit und Differenz in der feministischen Auseinandersetzung

In den frühen Diskussionen der Neuen Frauenbewegung ging es insbesondere darum, die Gemeinsamkeiten zwischen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit hervorzuheben. Die Berufung auf ein gemeinsames Subjekt Frau, sollte dieses sichtbar machen und dessen politische Repräsentation und Legitimität anstreben (vgl. Butler 1991, S.15). Über die geteilte Erfahrung von patriarchalen Beschränkungen definierte sich ein gemeinsamer Solidaritäts- und Identitätsgedanke. Die gegenseitige Bezugnahme der Frauen untereinander bündelte sich in der Vorstellung einer „wahren Identität“ von Frauen als historisch überlegene Wahrheiten. Diese Vorstellung einer gemeinsamen Identität geriet innerhalb der Frauenforschung zunehmend unter Kritik, da die Unterschiedlichkeit der Erfahrungen und Lebenswelten von Frauen – ausgehend von einem gemeinsamen Subjekt, das über soziale, kulturelle und historische Grenzen hinweg als homogen gilt – ausgeklammert wurde.

Gleichheit und Differenz wurde in der klassischen Frauenforschung lange Zeit ausschließlich mit der Kategorie Geschlecht auf der Grundlage einer bipolar gedachten Geschlechterunterscheidung in Verbindung gebracht. Andere soziale Kategorien wie Klassenzugehörigkeit oder ethnische und rassistische Markierungen fanden nur wenig Aufmerksamkeit (vgl. Gümen 1996, S. 79). Eine ausschließlich über die Geschlechterdifferenz definierte Begrifflichkeit von „Frau“ – herausgelöst aus anderen gesellschaftlichen Herrschaftszusammenhängen – hat einen homogenisierenden und ausschließenden Charakter und in diesem konstruiert sich das Bild einer „universalen Frau“ (vgl. ebd.).

Die Herausforderung feministischer Theorie und Praxis besteht darin, ohne auf der Grundlage einer vorgefassten, universalen Identität zu operieren, vor dem Hintergrund der Unterschiedlichkeit von Erfahrungen, Strategien und Standorten, die je konkreten Lebenszusammenhänge von Frauen zu erfassen und gleichzeitig soziale, gesellschaftliche und rechtliche Benachteiligungen und Widersprüche aufzuzeigen, um

darüber gemeinsame politische Ziele zu artikulieren und einzufordern. In diesem Sinne ist auch der Begriff der Migrantin im Plural als eine strategische Bestimmung der politischen Identität zu verstehen, als Bezeichnung eines oppositionellen Standorts (vgl. FeMigra 1994, S. 49).

1. 3. 2. Die Setzung kultureller Differenzen

Die Frage kultureller Differenzen unter Frauen gewinnt in den siebziger und achtziger Jahren zunehmend an Bedeutung. Jenseits der Diskussion, die ausschließlich die Geschlechterdifferenz zum Inhalt hat, verlagert sich der Schwerpunkt in einem Teil der deutschen Frauenforschung hin zu einer verstärkten Bezugnahme und Beschäftigung mit kulturellen und ethnischen Differenzen unter Frauen.

In dieser Zeit, als die spezifischen Lebenslagen von Migrantinnen in den Blick der Erziehungs- und Geisteswissenschaften geraten, greifen viele Studien auf bereits bestehende Bilder von Migrantinnen zurück. Ausgehend von einer Kulturdefizitperspektive, in der Migrantinnen beschrieben wurden, entstehen zu dieser Zeit zahlreiche Publikationen mit klischeehaften Darstellungen von zugewanderten Frauen aus den Anwerbeländern (vgl. Gümen 1996, S. 82). Diese bezogen sich insbesondere auf Migrantinnen türkischer Herkunft. Orientiert an Defiziten – etwa eine Migrantinnen allgemein zugeschriebene fehlende Ausbildung oder der Verweis auf fehlende deutsche Sprachkenntnisse – und der Annahme einer universalen Unterdrückung und Unterordnung muslimischer Frauen, blieben diese Publikationen notwendig reduktionistisch. In ihrem Anliegen, die Situation von eingewanderten Frauen sichtbar zu machen und darüber entsprechenden Handlungsbedarf einzufordern, wurde nicht zuletzt durch diese Forschungsprojekte die Konstruktion der Einwanderin als Hausfrau und Mutter miterzeugt (vgl. Unterlechner 2002, S. 8) und kulturalistische Sichtweisen zementiert.

„Als Analphabetinnen stigmatisiert und als Gruppe „hausfrauisiert“, unabhängig davon, ob die jeweiligen Frauen zur Arbeitsaufnahme eingereist oder erst später im Rahmen einer Familienzusammenführung als Ehefrau eines ausländischen Arbeitnehmers nachgezogen waren, schreibt sich das Stereotyp der Migrantin nun in den Alltagsdiskurs ein“ (Huth-Hildebrandt 2002, S. 93).

Diese ethnisierten Weiblichkeitskonstruktionen werden nicht im luftleeren Raum erzeugt. Vielmehr geschieht dies in Kenntnis der verfestigten, kulturalistischen Weltbilder westlicher Industriegesellschaften, welche die sogenannte „fremde Frau“ über den Gegensatz über die uns vertraute, moderne, emanzipierte Frau aufbauen, die ebenso eine Konstruktion ist (vgl. Gümen 1996, S. 82-85).

Wissenschaftlerinnen wie Christine Huth-Hildebrandt kritisierten in diesem Zusammenhang die Darstellung von Migrantinnen als „die besonderen Opfer des Patriarchats“. Ausgehend von der Annahme eines universalen Patriarchats – einer allgemeinen Unterdrückung der Frau und einer besonderen migrantischer Frauen – wurde dieser Ebene eine weitere hinzuaddiert, die der Benachteiligung aufgrund ihrer Fremdheit. „In diesen Studien wurde die These vertreten, Migrantinnen würden in der Migration isoliert und in vollkommener finanzieller Abhängigkeit von ihren Männern leben. Ihre subjektiven Handlungspotentiale tauchten nicht auf“ (Gutierrez-Rodriguez 1999, S. 29). Indem sich der Blick auf die Fremdheit von Migrantinnen richtet, „gefangen in tief patriarchalen Geschlechterstrukturen“, wird dabei die eigentliche Problematik verkannt, die sich erst aus ihrem Status als „Ausländerin“ ergibt, nämlich die Abhängigkeit in die viele Migrantinnen tatsächlich geraten aufgrund von Aufenthalts- und Fremdenrechtsbestimmungen.⁶

Diese gezeichneten Bilder über Migrantinnen basieren auf der Annahme eines Dualismus von Tradition und Moderne in den Herkunfts- und Ankunftsändern: auf der einen Seite eine westlich hochtechnisierte Industrienation, der auf der anderen Seite die Herkunftsländer als unzivilisiert, archaisch, bezüglich Frauenfragen traditionell patriarchalisch denkend gegenüberstehen (vgl. Huth-Hildebrandt 2002, S. 100). Entlang dieses „Modernitäts-Differenz-Paradigmas“ wurde vielfach die Lebenswirklichkeit von Migrantinnen im Immigrationsland beschrieben. „Vor dem Hintergrund dieser vereinseitigten Vorstellung wird angenommen, dass Migrantinnen erst zum Zeitpunkt der Immigration mit Modernisierungs- und Individualisierungsprozessen konfrontiert werden“ (Unterlechner 2002, S. 8). „Diese Vorstellung kumulierte in dem Bild der hilflos zwischen den verschiedenen Welten

⁶ Siehe Kapitel 3.2.1.: aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit durch Zweckbindung Ehe.

zerrissenen Migrantin, unfähig, sich mit der neuen Realität auseinanderzusetzen und sich in diese zu integrieren“ (Kiesel 1996, zit. n. Rohr 2002, S. 29).

In diesen Darstellungen wird das Geschlechterverhältnis als ein universales Erklärungsmodell herangezogen, der eigenen Kultur gegenübergestellt, werden darin die Zuschreibungen an „die Migrantin“ abgebildet und ihr die Rolle des Opfers, der ohnmächtigen Frau auf den Leib geschrieben. Inwieweit diese Zuschreibungspraxen auch heute noch wirksam sind, zeigt sich insbesondere in der politischen Funktionalisierung des Geschlechterverhältnisses, mittels diesem, das noch immer vorherrschende Frauenstereotyp herangezogen wird, um die Debatte zu Migration und Einwanderung zu verschärfen und zu polarisieren und hierfür die immergleichen Argumentationsmuster – Ehre, Sexualität und Moral – ins Feld geführt werden (vgl. Huth-Hildebrandt 2002, S. 101-109). Insofern kommt der Kategorie Geschlecht in Migrationsdiskursen eine besondere Bedeutung zu, denn sie dient der Differenzierung zwischen Angehörigen von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft, worüber Marginalisierungs- und Ausschlusskriterien produziert und begründet werden, „...um ein hierarchisches Verhältnis von Aufnahmegesellschaft zu Zuwanderern kulturalistisch zu begründen“ (vgl. ebd. 2002, S. 97-101).

In den achtziger Jahren kam es innerhalb der interkulturellen Frauenforschung zu einem Perspektivenwechsel, hervorgerufen durch die Auseinandersetzungen und Konflikte zwischen deutschen Frauen und Einwanderinnen, die sich in ihrer Repräsentation durch westliche Frauen diskriminiert sahen. Die Kritik richtete sich gegen eurozentrische Betrachtungsweisen von Migrantinnen in der Frauenforschung und die damit einhergehende Unsichtbarmachung und Objektivierung von Migrantinnen im hegemonialen Diskurs. Dies führte zu einer stärkeren Verortung und Hinterfragung der eigenen Positionen in Hinblick auf Fremdheitszuschreibungen. Anstelle von negativen Zuschreibungen wurden diese nun durch positive kulturelle Merkmale der „fremden Frauen“ ersetzt (vgl. Gümen 1996, S. 84). In der Umkehr des Opfermythos, den Bemühungen, normativen Zuschreibungen zu entkommen und in der Hervorhebung von Ressourcen, die mit Migrationserfahrungen verbunden sein können, blieben jedoch auch diese Ansätze in einem Differenzkonzept verhaftet bei einer gleichzeitigen Idealisierung (vgl. Otyakmaz 1995, zit. n. Rohr 2002, S. 29).

Dieser Diskurs fand seine staatliche Entsprechung in der politischen Auseinandersetzung mit Multikulturalismus und Integration. Für Encarnación Gutiérrez Rodríguez liegt die Problematik des Begriffs Multikulturalismus darin, dass er nationale wie auch klassenspezifische Grenzen verkennt (vgl. ebd. 1996, S. 102) und in der Betonung und im Festhalten von kulturalisierenden Differenzen tatsächliche Benachteiligungen von MigrantInnengruppen verschleiert. Im Namen der Integration bleiben die Privilegien der Dominanzgesellschaft unangetastet, denn gleichzeitig bestimmt diese weiterhin, welche gesellschaftlichen Positionen MigrantInnen zukommen. Dieses, auf die positive Setzung von kulturellen Differenzen gerichtete Konzept, verdeckt die Ausgrenzung von Menschen und der damit einhergehenden sozialen Segmentierung (vgl. ebd., S. 103).

Sedef Gümen unterscheidet hier zwei Ebenen von Differenz. Jene Ebene, welche vor allem auf die Anerkennung kultureller Differenzen abzielt – als soziales Recht – vernachlässigt dabei die Dimension sozialer und rechtlicher Ungleichheitslagen.⁷ Ihr geht es darum, aufzuzeigen, wie mittels Differenzsetzungen, die nach ethnischen Merkmalen eingeteilten sozialen Gruppen verfestigt und homogenisiert werden. Die wesentliche Voraussetzung für reale Gleichstellung und Anerkennung stellt jedoch die Einforderung gleicher BürgerInnenrechte, gleicher Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt, zu staatlichen Sozialleistungen, etc. dar (vgl. Gümen 1996, S. 85). Denn eine bloße Forderung nach Anerkennung kultureller Differenzen verkennt die realen Bedingungen einer modernen Demokratie, die über das Instrument der Staatsbürgerschaft, welche mit der Vorstellung einer homogenen und kulturellen gemeinsamen Identität einhergeht (vgl. ebd. 1996, S. 79), über Inklusion und Exklusion in diese entscheidet.

Eine wie auch immer auf kulturalistischen und kategorischen Differenzen beruhende Betrachtungsweise kann der Situation von Migrationserfahrungen nicht gerecht werden, denn diese verkennt die realen Differenzen unter Frauen, ihre unterschiedlichen Erfahrungen, Erwartungen und Strategien im Umgang mit den Bedingungen der Migration und zugleich aber ihre gemeinsame Erfahrung der Diskriminierung aufgrund

⁷ Encarnación Gutiérrez Rodríguez führt hier eine weitere Ebene an, auf dem sich der Diskurs um „kulturelle Differenz“ bewegt: die der Übernahme kulturalistischer Zuschreibungen durch die darüber Bezeichneten als ein Instrument der eigenen Sichtbarmachung. In diesem Zusammenhang verweist sie jedoch auf die Problematik einer Reaffirmation dieser diskriminierenden Bezeichnungspraktiken, indem diese als politisch angenommene Strategie zu einer gesellschaftlichen Zustandsbeschreibung verkehrt wird und darüber Differenzsetzungen erneut reproduziert werden (vgl. ebd. 1996, S. 106).

ihres Status als „Ausländerin“. In dieser Logik einer binären Identitätskonstitution, in der institutionelle Ungleichheiten kategorisch verfestigt und kulturell begründet werden, schreiben sich diese fort und bilden die Grundlage einer politischen Legitimität, welche Differenzen juristisch als soziale Ungleichheit festlegt. Diese Politik der Differenz manifestiert sich in Institutionen, beispielsweise in Form von Fremden- und Asylgesetzen, welche Menschen über den ihnen zugeteilten Status des „Anderen“ kategorisch ausschließt.

1. 3. 3. Die Kritik an Ethnozentrismus und Rassismus in der Frauenforschung

Aufgrund der Ausschlüsse innerhalb der Frauenforschung kam es in den achtziger Jahren sehr vereinzelt, in den neunziger Jahren schon verstärkt zu einer Veränderung in der Betrachtungsweise von Migrantinnen, besonders im deutschsprachigen Raum. Das in den siebziger und achtziger Jahren überrepräsentierte „Andere“ wick nun verstärkt der eigenen Positionierung im Wissenschaftsprozess und der Infragestellung der eigenen Beteiligung an der Hervorbringung und Reproduktion rassistischer und ethnisierender Differenzen. Die Kritik am Weißen Mainstreamfeminismus und dessen rassistischen Ausschlusspraktiken ging vor allem von Wissenschaftlerinnen mit Migrationshintergrund aus, die den stereotypen Zuschreibungen und Wissenschaftsproduktionen entgegenhalten wollten.⁸

Die Soziologin Ruth Frankenberg geht davon aus, dass Weiße feministische Theorie durch jene dominanten Positionen bestimmt ist, die von rassistischen und (post-)kolonialen Diskursen geprägt sind (vgl. ebd. 1996, S. 51). Ihre Perspektive richtet sich auf ein Selbstverständnis von Weißen Frauen, das sich durch 'Rassen'privilegien in scheinbar Weißen Räumen in einem unsichtbaren Raum rassistischer Stratifikation vollzieht. Diese Privilegien erscheinen als natürlich gegeben – sie sind unsichtbar – und müssen deshalb nicht hinterfragt werden, da die eigene Person als neutral, normal, normativ erscheint (vgl. ebd. 1996, S. 55) und durch die

⁸ Ähnliche Forderungen kamen von Frauen mit Behinderung. Ihre Kritik richtete sich gegen die Ausblendung anderer Erfahrungshintergründe innerhalb der Frauenbewegung.

inhärente dominante Position, darüber entscheiden kann, sich mit Rassismus auseinanderzusetzen.

Dieser Diskurs wurde bereits in den sechziger und siebziger Jahren im amerikanischen Raum von Schwarzen Frauen aufgebracht. Ihre Forderungen, andere Kategorien mit in die Analyse einzubringen, jene wie „race“ und „class“, sollten die unterschiedlichen sozialen Positionierungen von Frauen innerhalb der Gesellschaft, aber auch innerhalb der Frauenbewegung aufzeigen. Während in der klassischen Frauenforschung der damalige Fokus auf ein weltweites Patriarchat gerichtet war und dieses als das Hauptunterdrückungsmerkmal galt, indem andere Machtdifferenzen aufgingen, so richtete sich der Blick der *Black⁹ Feminists* und *Women of Colour¹⁰* auf die Verschränkung unterschiedlicher Macht- und Unterdrückungsverhältnisse. Sie verwiesen auf Formen von Differenzen, welche soziale Unterschiede hervorbringen.

Entgegen vereinfachten, additiven Ansätzen, welche Frau-sein und Schwarz-sein gleichsetzten, verwiesen sie auf die Wechselwirkung dreier Herrschaftssysteme. Die Theorie der *dreifachen Unterdrückung/triple oppression* geht davon aus, dass innerhalb dieses sich gegenseitig bedingenden Machtverhältnisses von Rassismus, Sexismus und Klassismus unterschiedliche Konstellationen entstehen, so dass „...eine Person gleichzeitig eine dominierende und eine untergeordnete Rolle innehat“ (Lohschelder 2000, S. 154). Beispielsweise sieht sich eine Migrantin in ihrer Community nicht mit Ausschlüssen und Zuschreibungen aufgrund ihres Status als „Ausländerin“ konfrontiert, allerdings kann sie dies aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit erfahren, wohingegen sie im Kontext der Frauenbewegung aufgrund ihres Geschlechts keine Entwertung erfährt, sich jedoch über ihre Zugehörigkeit zu einer MigrantInnengemeinschaft als „fremde Frau“ mit kulturalistischen Annahmen, die möglicherweise an sie herangetragen werden, auseinandersetzen muss.

Der Anspruch der bürgerlichen Weißen Frauenbewegung, im Namen aller Frauen zu sprechen, blendete die vielen unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen aus, indem

⁹ Black großgeschrieben weist auf die soziale Konstruiertheit dieses Begriffs hin. Damit soll dieser entnaturalisiert werden. Er ist als politischer Begriff zu verstehen.

¹⁰ Dies sind Bündnisse afroamerikanischer, lateinamerikanischer und asiatischer Frauen.

sie hauptsächlich die Erfahrungen der Frauen aus der Mehrheitsgesellschaft darstellten (vgl. Unterlechner 2002, S. 11). Dabei

„... werden Migrantinnen mit ihrer individuellen Geschichte [oft] zu Vertreterinnen aller Angehörigen ihrer Herkunftskultur oder gar zu Vertreterinnen aller Migrantinnen stilisiert. Eine Auseinandersetzung und Annäherung aber, die sich der Definitionsmacht stereotyper kultureller Bilder widersetzen will, bedeutet, Migrantinnen als Expertinnen ihrer eigenen Erfahrungen zu sehen, ohne sie in ein kulturelles Raster einzuordnen“ (ebd. 2002, S. 13).

Eine Migrantinnen-Politik, die sich jenseits kultureller und nationaler Grenzen definiert, bedarf einer kritischen Analyse bestehender gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse, aus welchen sich unterschiedliche Positionen für und unter Frauen ergeben. Diese sind dadurch bestimmt, welcher Klasse sie angehören, auf welchem Kontinent sie leben und woher sie kommen (vgl. FeMigra 1994, S. 60). Die internationale Arbeitsteilung verweist Frauen dabei sowohl im Herkunftskontext, als auch in den Ankunftsländern hinsichtlich des Zugangs zu Berufswelt und zu sozialen, politischen und ökonomischen Rechten in sehr unterschiedliche Positionen. Von und für Migrantinnen zu sprechen, bedeutet auch immer zu hinterfragen, inwieweit unseren Vorstellungen und Bildern, die wir als Frauen der Mehrheitsgesellschaft über Frauen aus MigrantInnengemeinschaften entwerfen, eigene Projektionen zugrunde liegen und inwieweit diesem Sprechen eine Objektivierung von Migrantinnen und damit eine Absicherung eigener Privilegien vorausgeht.

1. 4. Ethnisierung und Vergeschlechtlichung

Ahistorische Konzepte von Kultur, Ethnizität und Geschlecht müssen in ihrem Entstehungszusammenhang betrachtet werden. Sie liefern weder Beschreibungen, die neutral noch objektiv sind. Sowohl Geschlecht, als auch Ethnizität stellen soziale Konstruktionen dar und sind insofern als soziale Platzanweiser zu verstehen, über diese die Vergabe gesellschaftlicher Positionen und Ressourcen erfolgt. Sie fungieren als Merkmal sozialer Differenzen (vgl. Hall 1994, zit. n. Lutz 2004, S. 481).

Encarnación Gutiérrez Rodríguez verortet die Entstehung von Geschlecht im Zusammenwirken unterschiedlicher sozialer Verhältnisse (vgl. ebd. 1999, S. 26). Geschlecht bildet sich demnach nicht allein durch die bestehende Geschlechterdifferenz heraus, sondern, wie ich bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben habe, auch im Rahmen von Ethnisierungsprozessen. Für Frauen, die im Zustand der Migration leben, bedeutet dies eine Auseinandersetzung mit den ihnen zugeschriebenen Rollenklischees und den darüber begründeten Ausschließungskriterien. Indem ihre Weiblichkeit über die Erwartung und die herrschenden Diskurse in und über ihre Herkunftsgemeinschaft konstruiert wird, werden sie in der Migration nicht nur zur „Frau“ gemacht, sondern zur „anderen Frau“ (vgl. ebd. 1999, S. 23).

Durch den ihnen zugewiesenen Status als „Ausländerin“ erfahren Migrantinnen eine Deklassierung und Dequalifizierung am Arbeitsmarkt und im Bildungssystem. Im Rückgriff auf ethnisierte, traditionelle Frauenbilder, welche weibliche Bildungskarrieren nicht vorsehen, kommt es zu einer Absprache ihrer professionellen Fähigkeiten. In diesem Zusammenhang erscheinen ihr Geschlecht und die ihnen zugeschriebene „Ethnizität“ als Ausschließungskriterien (Gutiérrez Rodríguez 1999, S. 23). Bereits im Schulsystem werden MigrantInnenkinder häufig mit der Begründung „mangelnder Deutschkenntnisse“ in Haupt- und Sonderschulen eingestuft (vgl. FeMigra 1994, S. 52). Dieser Ausschluss setzt sich in der Arbeitswelt fort. Aufgrund der Entwertung ihrer Professionalität finden Migrantinnen nur schwer einen ihrer Ausbildung und Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz. Sie sind deshalb häufig auf Tätigkeiten im informellen Sektor angewiesen. Diese Erfahrung des Ausschlusses ist mit der Erfahrung von Statusverlust und der Aussichtslosigkeit in entscheidende Positionen zu gelangen, verbunden und damit auch mit der Möglichkeit, gestaltend in öffentliche Bereiche einzugreifen.

Für Frauen ergeben sich in der Migration andere Erfahrungen als für Männer. Diese unterscheiden sich insofern, als gesellschaftliche und wirtschaftliche, aber auch rechtliche Rahmenbedingungen unterschiedliche Ausgangs- und Zugangsbedingungen für Frauen und Männer vorgeben. Regina Becker-Schmidt und Gudrun Axeli-Knapp verweisen auf eine doppelte Vergesellschaftung von Individuen innerhalb kapitalistischer, patriarchaler Gesellschaften. Entlang der Segmentierung von Hausarbeit und Erwerbsarbeit vollzieht sich die Hierarchisierung der Geschlechter,

indem der Familienarbeit und Haushaltsarbeit als Frauenarbeit eine geringere Anerkennung zukommt und diese der marktvermittelten Arbeit von Männern nachgeordnet wird (vgl. Becker-Schmidt 1994, S. 181). Analog dazu wirkt die ethnische Segmentierung nach „InländerIn“ und „AusländerIn“ (vgl. Unterlechner 2002, S. 15). Insofern werden Frauen im Allgemeinen und Migrantinnen im Besonderen, tendenziell untergeordnete und geringer entlohnte Arbeitsplätze zugewiesen (vgl. ebd., S. 15).

Die geschlechtliche Arbeitsteilung verschiebt sich in diesem Zusammenhang, indem Migrantinnen zunehmend klassische weibliche Tätigkeitsfelder übernehmen (vgl. FeMigra 1994, S. 54). Insbesondere im Reproduktionsbereich – in der Haushaltsarbeit, der Kindererziehung, der Altenpflege, etc. kommt es zu einer Umverteilung der Zuständigkeiten, auf deren Grundlage vielfach eine Professionalisierung westlicher Frauen stattfindet (vgl. ebd. 1994, S. 54).

Als eine dritte Vergesellschaftungsebene¹¹ führt Ilse Lenz die Dimension des Nationalstaates (und seiner ungleich ökonomischen und politischen Einbindung in die internationale Weltordnung) ein, welcher über die nationale Mitgliedschaft den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen regelt (vgl. ebd. 1995, S. 35). Seine Bedeutung erhält er im Vorgang des Ausschlusses des „Anderen“, etwa: in den Beschränkungen und Befristungen des Aufenthalts, des Zugangs zu Arbeit und weiterer Strategien sozialer Schließung. Nationalität stellt insofern einen zentralen Mechanismus bei der Ausgrenzung und Unterordnung von Personen (vgl. Lenz 2008, S. 448) und der darüber regulierten Für- bzw. Absprache von BürgerInnenrechten dar. „Während der moderne Nationalstaat seinen männlichen und weiblichen Mitgliedern formal geschlechtsneutrale, real aber geschlechtshierarchisch...“ differentielle Zugänge zu Rechten und Ressourcen verschafft, werden MigrantInnen als „AusländerInnen“ teilweise oder gänzlich davon ausgeschlossen (ebd. 2008, S. 448). Dabei kommt der Spaltung in „In- und AusländerIn“, in „Staatsangehörige und Fremde“, entlang

¹¹ In Anknüpfung an die Auseinandersetzungen um Differenzen unter Frauen und als Erweiterung der Konzepte der doppelten und dreifachen Vergesellschaftung, kann der Ansatz der Intersektionalität angeführt werden. Dieser nimmt auch andere Differenzlinien auf, jene wie sexuelle Orientierung, Behinderung, etc. Er stellt insofern einen geeigneten Versuch dar, verschiedenste Herrschaftsverhältnisse zu verbinden. Indem sich dieser Ansatz als nicht abgeschlossen begreift, können dadurch weniger leicht Ausschlüsse produziert werden.

ethnischer, nationaler und geschlechtlicher Ordnungsfaktoren, eine zentrale Bedeutung in der Konstruktion sozialer Ungleichheit und in der Sicherung von Privilegien der Dominanzgesellschaft gegenüber MigrantInnengruppen zu. Dieser institutionalisierte Rassismus wirkt sich dadurch aus, dass (hochqualifizierte) Arbeitsplätze, Sozialleistungen, etc. vorrangig „StaatsbürgerInnen“ zugänglich gemacht werden (vgl. Lenz 2008, S. 449). Insofern bedient sich der Nationalstaat nicht nur einer geschlechtlich-separierten, sondern auch einer ethnisch-segmentierten Arbeitsteilung (vgl. FeMigra 1994, S. 54), indem Migrantinnen und Migranten auf dem ethnisierten Arbeitsmarkt überwiegend in niedrigbezahlten Arbeitsbereichen beschäftigt werden.

Aus dieser geschlechterpolitischen und ethnischen Segmentierung ergeben sich für MigrantInnen sehr unterschiedliche Ausgangs- und Zugangspositionen, denn sie sind immer mit einer möglichen Aufenthaltsbeendigung konfrontiert. Inwieweit sich diese Mechanismen der Segregation und der Ausgrenzung von MigrantInnen, deren

„... (Daseins-)Rechte an den neuen Lebensorten – gemeint ist das Recht zu arbeiten, sich im Land aufzuhalten und über einen minimalen Versicherungsschutz zu verfügen – [...] im besten Fall befristet, im schlechteren Fall auf bloßer Duldung gegründet und im äußersten Fall [...] erklärtermaßen inexistent [sind]“ (Ralser 2009, S. 141),

im Kontext nationaler und transnationaler Grenz- und Migrationsregime manifestieren, diesen Fragen werde ich im Detail im folgenden Kapitel nachgehen.

2. Irreguläre Migration im Kontext von Globalisierung und europäischer Migrationspolitik

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich die weltweiten Migrationsbewegungen zunehmend verändert und ausgeweitet. Die Ursachen und Motivationen der Wanderungen sind dabei in eine Reihe komplexer globaler Interdependenzen eingebettet. Entgegen der verbreiteten Überflutungsmetaphern findet der überwiegende Teil der Flucht- und Migrationsbewegungen in der sogenannten „Dritten Welt“ statt. Somit gelangt ein nur sehr geringer Teil der sich weltweit auf der Flucht und auf Wanderschaft befindlichen Menschen nach Europa. Es sind nicht „die Armen der Armen“, die ihre Herkunftsländer verlassen und sich auf den Weg nach Europa machen, um hier ihre Überlebensperspektiven zu sichern, wie Bilder des „Massenansturms“ immer wieder suggerieren. Denn mit der Verwirklichung des Migrationsvorhabens sind erhebliche Kosten verbunden. Und diese nehmen im dem Maße zu, wie restriktive Migrationspolitiken die Einreise erschweren, Migrationswege verlängern und Menschen dadurch einer erhöhten Gefahr aussetzen. Dabei wird allzu oft mit vermeintlich realen Zahlen jongliert, um diese je nach Interessenslage der Wortführenden in ihre jeweilige Argumentationslinie einzufügen (vgl. Heck 2004, S. 129).

Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung kommt es zu einer Neu-Strukturierung von politischen und sozialen Räumen, welche sich in der Internationalisierung von Migrationskontrollen und -bewegungen äußert. Letztlich stellt sich jedoch die Frage nach der Bedeutung von Grenzen. Während in der europäischen Union die Schranken für grenzüberschreitenden Verkehr und Waren abgebaut wurden, haben im selben Maße die Zulassungsbeschränkungen und Grenzkontrollen für alle Nicht-EU-Angehörigen zugenommen. Es sind restriktive Einwanderungsgesetze und eine rechtliche Semantik, die irreguläre Migration und irreguläre MigrantInnen produzieren, und damit erzeugen, was sie eigentlich zu verhindern suchen (vgl. Heck 2008, S. 9f). Denn diese halten Einwanderung nicht ab. Vielmehr machen sie sie gefährlich.

2. 1. Forschungsstand und Begrifflichkeiten

Irreguläre Migration stellt ein bislang wenig beachtetes Forschungsfeld dar, wobei die Zahl jener Studien, die sich mit diesem Phänomen beschäftigen, wächst. Insbesondere seit dem Zerfall und der Herausbildung neuer Staaten in Osteuropa und dem ehemaligen Jugoslawien der späten achtziger und frühen neunziger Jahre wurde irreguläre Migration zu einem in Politikbereichen und Alltagsdiskursen vielseitig und kontrovers diskutierten Thema (vgl. Kratzmann 2007, S. 24). In den Wissenschaften lässt sich insbesondere in den letzten zehn Jahren eine verstärkte Annäherung zu diesem Themenfeld verzeichnen.¹² Dies gilt vor allem für den deutschsprachigen Raum. In den USA und den europäischen Mittelmeerländern, die aufgrund ihrer geographischen Lage eine besondere Rolle einnehmen, findet bereits seit geraumer Zeit eine vermehrte, auch wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen der irregulären Migration statt (vgl. ebd., S. 25).

Die thematische Fokussierung auf die Beschränkung von Aufenthalts- und Einreisebedingungen und die Konzentration der Analysen auf die Interessen und den Lebensalltag von irregulären MigrantInnen stellen ein Korrektiv zu den Mainstream-Arbeiten der Migrationsforschung dar, deren Bezugspunkte vor allem MigrantInnen mit legalem Aufenthaltsstatus und etablierte, institutionalisierte Akteure bilden (vgl. Schwenken 2006, S. 14-16). Illegalisierte MigrantInnen als „ExpertInnen des Überlebens“ (vgl. Heck 2004, S. 139) werden oft ausschließlich als Opfer von staatlichen Zwangsmaßnahmen beschrieben. Ihre Strategien, die sie im Umgang mit den Bedingungen verschärfter Grenzkontrollen und Niederlassungsbeschränkungen entwickeln, tauchen dabei nicht auf. „Die ihnen vorenthaltenen Rechte und daraus resultierenden Problematiken rücken dabei so sehr in den Vordergrund, dass die ForscherInnen MigrantInnen kaum als handelnde Subjekte und Akteure wahrnehmen“ (Heck 2008, S. 11). Stichwort: Autonomie der Migration und ihrer Akteure und Akteurinnen (Transit Migration 2007).

¹² So haben sich in den letzten Jahren vermehrt Studien herausgebildet, deren Analysen sich auf die soziale Situation und den Lebensalltag irregulärer MigrantInnen (meist im Kontext einer Stadt) konzentrieren. Diese vor allem auf den nationalen Kontext bezogenen Studien, werden zunehmend um transnationale und globale Zusammenhänge erweitert.

In den letzten Jahren kam es innerhalb der Sozial- und Kulturwissenschaften zu einem Paradigmenwechsel. Ökonomistische Konzepte, welche MigrantInnen ausschließlich als Verschubmasse unter dem Aspekt von Angebot und Nachfrage erscheinen lassen, werden zunehmend um transnationale Konzeptualisierungen von Migration, Identitätsprozessen und Örtlichkeit erweitert (vgl. Hess 2001, S. 198). Es erscheint mir wichtig, in der Analyse sowohl strukturell-diskursive Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen, als auch individuelle Erfahrungen und Strategien Betroffener mit einzubeziehen. Eine ausschließliche Betrachtung der einen oder anderen Dimension, verhindert den Blick auf ein komplexes Spannungsverhältnis, das von Beschränkung, Zwangs- und Leidensaspekten bestimmt ist, indem sich aber auch Handlungsspielräume eröffnen können, beispielsweise im Rückgriff auf unterschiedliche Ressourcen und Kapitalien, wie etwa Netzwerke oder Communities. Irreguläre MigrantInnen sind aufgrund ihres Status in einer Position besonderer Verletzlichkeit. Der Grenzübertritt, die politisch-rechtliche Situation, sowie die lebensweltliche Gestalt des ökonomischen und sozialen Alltags in den jeweiligen Ankunfts- bzw. Transitländern erfordern und bringen ein hohes Maß an Flexibilität, Risiko- und Mobilitätsbereitschaft mit sich (vgl. Heck 2004, S.139).

In den Arbeiten zu irregulärer Migration finden sich eine Reihe unterschiedlicher Begriffe, welche die differenten Lebenslagen von MigrantInnen und Migrationsformen zu benennen versuchen. Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe bezeichnet jedoch auch ein politisches Selbstverständnis, eine politische Verortung in diesem Forschungs- und Politikfeld. Der insbesondere in den öffentlichen Diskussionen geführte Begriff „illegal“ ist abzulehnen, da er

„... suggeriert, dass Menschen illegal sein können, obwohl sie erst durch staatliche Politiken und Praktiken dazu gemacht werden, das heißt sie werden illegalisiert. Der Grenzübertritt, die Beschäftigung oder der Aufenthalt einer Person können illegal sein, nicht aber die Person selbst“ (Schwenken 2006, S. 19).¹³

¹³ Wobei diese Bezeichnung auch in wissenschaftlichen Studien verwendet wird, um auf die nationalstaatliche Rechtsgrundlage aufmerksam zu machen, die über Legalität und Illegalität entscheidet. Darüber soll der Ausschluss der MigrantInnen von der Rechtsgemeinschaft verdeutlicht werden (vgl. Kratzmann 2007, S. 34).

Mit dem politisch aufgeladenen Begriff der Illegalität geht eine Kriminalisierung von MigrantInnen einher. Diesem immanent ist die Vorstellung, dass ihre Existenz selbst ein Verbrechen darstellt. In politischen und medialen Diskursen problematisiert, werden Szenarien der „illegalen“ Einwanderung kreiert, deren mediale Verarbeitung sich zum Einen aus melodramatischen Darstellungen humanitärer Katastrophen speist: überfüllte Flüchtlingsboote vor den Küsten Europas. Auf der anderen Seite des Bilderregimes werden Bedrohungs- und Überflutungsszenarien kreiert (vgl. Karakayalı/Tsianos 2007, S. 7). Thomas Niehr und Jörg Becker sprechen von einer neuen Unübersichtlichkeit in der medialen Berichterstattung, die jedoch häufig in Pauschalberichten, in denen „Illegale“, „Ausländer“ und Terroristen in eine Reihe gestellt werden, enden (vgl. ebd. 2005, zit. n. Heck 2008, S. 36). Und in denen ganze Segmente der 'GastarbeiterInnen'- und postkolonialen Migration in Europa unter dem Gesichtspunkt eines neuen anti-islamischen Rassismus re-kodiert werden (vgl. Karakayalı/Tsianos 2007, S. 7). Insbesondere seit den Anschlägen auf das World Trade Center und den Anschlägen in Madrid und London wurden die Rufe nach strengeren Einreisekontrollen und einer konsequenten Abschiebepolitik Teil der hegemonialen Diskurspraxis.

Migration, insbesondere irreguläre Migration wird dabei als etwas Außeralltägliches skandalisiert (vgl. Bukow 2001, S. 1) und in der permanenten Betonung von Andersartigkeit und potentieller Bedrohung speziell gewichtet (vgl. Bukow 1996, zit. n. Heck 2008, S. 36), worüber die Ausgrenzung aus gesellschaftlichen und politischen Teilhabeprozessen von MigrantInnen legitimiert und soziale Ungleichheiten ethnisiert werden. Wolf-Dietrich Bukow spricht von einer diskursiven Territorialisierung der Migration (vgl. ebd. 2003, zit. n. Heck 2004, S. 130), die in Bezug auf irreguläre Migration entlang politisch und kulturell konstruierter Grenzziehungen stattfindet (vgl. Heck 2004, S. 130). Indem irreguläre MigrantInnen territoriale Souveränitätsansprüche durch das Überschreiten von Grenzen und ihre Anwesenheit in Frage stellen, werden absolute Vorstellungen eines kulturell und politisch territorial begrenzten Staatsraumes brüchig. Irreguläre MigrantInnen, als Quantität und bedrohliche Masse dargestellt, dienen dabei als Projektionsfläche von Ängsten und innerer Sicherheit (vgl. Heck 2008, S. 36). Durch Rhetoriken wie „Kampf gegen Illegale“ können restriktive Einreisebeschränkungen und die Verstärkung und Ausweitung des militärischen Grenzschutzes als notwendige Maßnahme deklariert werden (vgl. Deserteurs- und

Flüchtlingsberatung 1999, S. 3). Inwieweit sich europäische Migrationspolitiken zur Durch- und Umsetzung ihrer Interessen und Maßnahmen jedoch auch einer humanitären Skandalisierung (vgl. Hess/Tsianos 2007, S. 34) bedienen, darauf komme ich noch zu sprechen.

Ich verwende in meiner Arbeit die Begriffe *illegalisiert* bzw. *irregulär*, den Begriff „*illegal*“ ausschließlich unter Anführungszeichen. Illegalisiert verweist auf die Konstruiertheit der Kategorie „illegal“, die sich erst über den Gegensatz zu den „Legalen“ aufbaut und der damit einhergehenden Idee, entlang dieser Trennlinie Chancen und Rechte zu vergeben (vgl. Deserteurs- und Flüchtlingsberatung 1999, S. 9). Es bezeichnet den Prozess der Illegalisierung, wodurch Menschen aufgrund von Aufenthalts- und Einreisebestimmungen eine legale Einwanderung verunmöglicht wird bzw. Menschen, die bereits hier leben durch Gesetzesänderungen ihre Aufenthaltsberechtigung verlieren. Der Begriff der Irregularität¹⁴ stellt insofern eine geeignete Bezeichnung dar, als er sich auf den Rechtsstatus von Menschen bezieht, zumal dieser die Rahmenbedingungen für die Lebenswelt von MigrantInnen definiert und somit grundlegend in den Lebensalltag und das Selbstverständnis der Betroffenen einwirkt.

Häufig wird auch von *undokumentierten MigrantInnen* gesprochen. Die meisten Betroffenen verfügen jedoch über Papiere, diese berechtigen jedoch nicht oder nicht mehr zum Aufenthalt. Der in Frankreich geprägte Begriff der *Sans Papiers* diente zunächst als politische Eigenbezeichnung¹⁵, um der Stigmatisierung von Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere entgegen zu wirken und um auf ihre Situation aufmerksam zu machen und politisch zu mobilisieren (vgl. Kratzmann 2007, S. 36). Dieser im frankophonen Raum mittlerweile weit verbreitete Begriff entsagt teilweise seiner ursprünglichen Bedeutung und wird daher von einigen MigrantInnen als Diskriminierung empfunden (vgl. ebd. 2007, S. 37).

¹⁴ „Der Begriff der Irregularität verweist [...] darauf, dass sich die MigrantInnen abseits der regulären Migrationspfade befinden, auch wenn die besondere Verletzlichkeit der MigrantInnen, die aufgrund ihres illegalen Status entsteht, damit nicht adäquat eingefangen werden kann“ (Schwenken 2006, S.20).

¹⁵ Ein ebenso selbstbezeichnender Begriff, der die Abgeschnittenheit von allgemein zugänglichen Institutionen und Ressourcen zum Ausdruck bringen soll, ist der der *clandestine*. Verwendung findet er vor allem im italienisch- und spanischsprachigen Raum (vgl. Kratzmann 2007, S. 36).

2. 2. Prekarisierung und Illegalisierung der Migration

All diese oben genannten Bezeichnungen benennen eine Gruppe, die es per Gesetz gar nicht geben dürfte (vgl. Anderson 2003, S. 4). Von diesem Leben in der Schattenwelt, wie Jörg Alt diesen Zustand der sozialen, ökonomischen und politischen Entrechtung von Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus bezeichnet (vgl. ebd. 2003), ist ein zunehmend größer werdender Teil von MigrantInnen betroffen. Insbesondere seit den 1990er Jahren hat sich die Zahl derer, die irregulär in Europa einreisen bzw. aufhältig sind, vervielfacht. Wobei der Großteil der irregulären MigrantInnen nicht durch den unerlaubten Grenzübertritt illegalisiert wird, sondern vielmehr durch den Verlust ihres legalen Aufenthaltstitels durch fremdengesetzliche Änderungen bzw. durch Überziehen des Visums. Genaue Zahlen zu irregulären Migrationsbewegungen lassen sich nur schwer erheben, da es sich zum Einen um eine sehr heterogene Gruppe handelt: das bedeutet, bestimmte MigrantInnenprofile fallen nicht unter die offiziellen Definitionen von Migration und finden daher in Statistiken keine Erwähnung. Und zum Anderen sind irreguläre MigrantInnen hinsichtlich ihres irregulären Status behördlicher Verfolgung ausgesetzt. Aus Angst entdeckt und abgeschoben zu werden, leben sie meist versteckt und sind somit in der Regel auch nicht behördlich registriert.¹⁶

Die Regelung von Einwanderung, das heißt welche Formen der Mobilität, welche Gruppen von MigrantInnen als „illegal“ gelten, ist auch innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich. Gemeinsam ist den meisten westlichen Nationen jedoch die Erzeugung von irregulärer Migration als Problem, das es mittels restriktiver Zuwanderungsgesetze und des Ausbaus des gemeinsamen Grenzschutzes zu regulieren gilt.

¹⁶ Sabine Hess und Serhat Karakayalı verweisen auf die Funktion von quantitativen Forschungsmethoden als Teil von Macht-Wissen-Komplexen, Bevölkerungsbewegungen erfassbar, kontrollierbar und regulierbar zu machen (vgl. ebd. 2007, S. 39). „Bei diesen Zahlen bleibt immer zu bedenken, dass Institutionen, deren Aufgabengebiet unter anderem die Bekämpfung der irregulären Migration ist, darauf bedacht sind, ihre Schätzungen ihrem Interesse anzupassen“ (Heck 2008, S. 27).

Die Wege in eine rechtlich definierte Illegalität¹⁷, sind so verschieden und vielfältig wie die Betroffenen selbst. Beispielweise können ausländische Studierende davon betroffen sein, deren Studienzeit die Regelstudiendauer überschritten hat, oder Personen, die für die Dauer einer Saisonarbeit ein Arbeitsvisum beantragt haben und über diese Zeit hinweg in Österreich bleiben – sogenannte „Overstayers“; Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde oder die aufgrund aussichtsloser, langwieriger Asylverfahren erst gar keinen Antrag gestellt haben. Die Liste kann um ein Vielfaches erweitert werden. „Restriktive Einwanderungsgesetze veranlassen Menschen – wenn keine andere Möglichkeit besteht – klandestin zu migrieren“ (Heck 2008, S. 10).

2. 2. 1. Informalisierung von Beschäftigungsverhältnissen

Wie ich in Kapitel drei noch genauer erläutern werde, gibt es für MigrantInnen, die nicht den Flüchtlingskriterien im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen, kaum legale Zuwanderungsmöglichkeiten. Durch die in der Gesetzgebung getroffene Unterscheidung in Arbeits- und Fluchtmigration fällt ein Großteil der MigrantInnen aus den vorgesehenen aufenthaltsrechtlichen Kategorien heraus. Mit der Einführung restriktiver Gesetze zur Arbeitsmigration seit dem Ende der Anwerbephase, werden MigrantInnen zunehmend auf das Nadelöhr Asyl abgedrängt. Für Menschen, deren Motivation sich auf die Sicherung und die Verbesserung ihrer sozialen oder ökonomischen Lebensbedingungen, und nicht auf eine staatliche Verfolgungsmotivation beruht, besteht keine Möglichkeit auf Gewährung von Asyl. Diese Trennung in freiwillige und erzwungene Migration verdrängt dabei, dass die sogenannte „Wirtschaftsflucht“, welche durchgängig mit Asylmissbrauch in Verbindung gebracht wird, als soziale Problemlage auf den Weltmarkt zurückgeht, das heißt mit einer Spaltung der Weltgesellschaft in Arm und Reich, die Menschen veranlasst – nicht immer freiwillig – nach Möglichkeiten der Existenzsicherung in fernen Regionen zu suchen (vgl. Butterwegge 2004, S. 71).

¹⁷ Juridisch werden 3 Kategorien von „Illegalität“ unterschieden: Die „*illegale*“ *Einreise*: darunter fallen etwa auch AsylwerberInnen (weil sie „illegal“ ins Land kommen, gelten sie nach österreichischem Recht als „illegal“ bis zu ihrer Asylberechtigungskarte) oder von Menschenhandel betroffene MigrantInnen; Der „*illegale*“ *Aufenthalt*: dies betrifft die sogenannten „Overstayers“ (Saisoniers, TouristInnen, Familienmitglieder, etc.). Und die „*illegale*“ *Beschäftigung*: das bedeutet, dass MigrantInnen über einen legalen Aufenthaltstitel verfügen, jedoch nicht über Papiere zur Arbeitsaufnahme (vgl. Kratzmann 2007, S. 132).

Die Diskrepanz in der Regelung von Arbeitsmigration und Einwanderungspolitik, welche der Vermischung und Herausbildung neuer Migrationsformen nicht gerecht wird, ist ein wesentlicher Faktor der Prekarisierung und Illegalisierung. „Die Nachfrage nach unqualifizierter, billiger Arbeit besteht dennoch“ (vgl. Schwenken 2006, S. 90). Diese höchst widersprüchliche Beziehung spiegelt das Paradox der gegenwärtigen Regulierung von Migration im globalisierten Kapitalismus wieder. Die Dualisierung in „Eliten“- und „Elendsmigration“ (vgl. Butterwegge 2004, S. 70) bedeutet eine Spaltung in einerseits hochqualifizierte und andererseits billige Arbeitskraft, wobei Erstere forciert und Letztere unterbunden wird: Ganze Wirtschaftsbranchen jedoch profitieren von der Verfügbarkeit irregulärer MigrantInnen. Die zunehmende Informalisierung und Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen stellen die Bedingungen für einen Anstieg der irregulären Migration und irregulärer Beschäftigung dar (vgl. Schwenken 2006, S. 90).

In ihrem Buch „Gestürmte Festung Europa...“ liefert Corinna Milborn ein sehr eindrückliches Bild, wie Menschen im Schatten der europäischen Wirtschaft unter prekärsten Bedingungen von Rechtlosigkeit und Ausbeutung leben und arbeiten. Sie schildert die südliche Region Spaniens Almeria als ein Meer von Plastik, unter welchem der Großteil des Gemüses wächst, das im Winter in Mitteleuropas Supermärkten angeboten wird (vgl. ebd. 2006, S. 65). Laut Milborn arbeiten unter diesen Plastikplanen bis zu 40.000 MigrantInnen ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne Arbeitserlaubnis. Die Menschen, die hier arbeiten, können keine Rechtsmittel einlegen, denn offiziell sind sie nicht hier. Das heißt die Arbeitsbedingungen entbehren jeglicher rechtlicher, sozialer und gesundheitlicher Schutzbestimmungen. Oft werden die ohnehin geringen Löhne nicht ausbezahlt und der Einsatz großer Mengen Pestizide erfolgt meist ohne Schutzbekleidung. Die Unterkünfte sind entsprechend desolat, dazu meist sehr teuer. Kontrollen durch die Polizei gäbe es nicht. Denn obwohl jeder Bescheid weiß, wird diese Tatsache ignoriert, um dem harten Preiskampf um die Regale der mitteleuropäischen Supermärkte standzuhalten (vgl. ebd., S. 69).

2. 1. 1. 1. Migrantinnen im ethnisierten Arbeitsmarkt

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich die transnationalen Migrationsbewegungen zunehmend verändert. Helen Schwenken nennt die wichtigen Trends

„... im Anstieg irregulärer Migration, der Informalisierung und Prekarisierung vieler Arbeitsverhältnisse, in den MigrantInnen überproportional vertreten sind, sowie in dem steigenden Anteil an Frauen unter MigrantInnen und Flüchtlingen“ (Schwenken 2006, S. 84).

Bedingt durch eine steigende Nachfrage der Beschäftigung von Migrantinnen in Privathaushalten, im Dienstleistungssektor, der Unterhaltungsindustrie und der Prostitution nimmt die Zahl der weiblichen Migrantinnen stetig zu. Die Feminisierung von Migration verweist jedoch

„... auch auf die strukturellen geschlechtsspezifischen Bedingungen in den Herkunftsländern sowie auf die vergeschlechtete Integration von Migrantinnen in den Zielländern und somit auf den höchst vergeschlechteten Charakter der neuen europäischen Raumordnung“ (Hess/Lenz 2001, S. 140).

Die zunehmende Privatisierung staatlicher Versorgungs- und Betreuungsstrukturen und die Deregulierung von Arbeitsplätzen im Kontext der Globalisierung, verweisen Frauen verstärkt in den Reproduktions- und informellen Sektor. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Frauen zu den Verliererinnen der Globalisierung gehören. Vielmehr kommt es zu einer Überlagerung von Klassen- und Geschlechterverhältnissen, von Migration und rassistischer Diskriminierung, welche neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse hervorbringen (vgl. Young/Hoppe 2004, S. 486). Während sich der Zugang in die Berufswelt für Frauen der westlichen Industrieländern erleichtert hat, „... verbleibt einigen Frauen nur noch ihr Körper als Ressource, den sie auf dem internationalen Sex-Arbeitsmarkt feilbieten oder in den westlichen Haushalten zum Einsatz bringen können“ (vgl. Einhorn 1993, zit. n. Hess 2001, S. 209). Entlang ethnischer, nationalstaatlicher und klassenspezifischer Kriterien zeichnet sich eine drastische soziale Polarisierung und Hierarchisierung unter Frauen ab (vgl. Sauer 1998, S. 41, zit. n. Hess 2001, S. 217), die auch hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses und hinsichtlich von Ethnisierungs- und Vergeschlechtlichungsprozessen konstituierend auf die Wahrnehmung und das Selbstverständnis von Migrantinnen, als

auch von westlichen berufstätigen Frauen wirkt. Während berufstätige Frauen im Westen strukturell von der Verschiebung der reproduktiven Arbeit auf Migrantinnen profitieren können und ihr „Geschlecht“ in der öffentlichen Sphäre in den Hintergrund zu rücken scheint, wird die Privatsphäre für Migrantinnen zur öffentlichen, indem Migrantinnen in und über die Familien-Reproduktionsarbeit positioniert werden (vgl. Hess 2001, S. 218). Gleichzeitig bleiben die patriarchalen Strukturen in Arbeit und Haushalt unhinterfragt.¹⁸

Diese Strukturen der Privatisierung „im Großen, wie im Kleinen“ – denn obwohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie öffentlich breit diskutiert wird, scheinen die individuellen Lösungsansätze „Privatsache“ zu sein (vgl. Hess 2005, S. 11) – bilden die Voraussetzungen für informalisierte Beschäftigungsverhältnisse. So wird der Dienstleistungssektor in seiner Undokumentiertheit und Unsichtbarkeit zu einem wichtigen Arbeitsplatz irregulärer Migrantinnen (vgl. Hess 2001, S. 209). Im Umgang mit den Bedingungen der Prekarisierung von Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen entwickeln Migrantinnen (als transnationale Versorgungszuständige) unterschiedliche Strategien. Als eine solche führt Sabine Hess die Au-Pair-Tätigkeit junger osteuropäischer Frauen an, die als eine der wenigen legalen Möglichkeiten der Einreise und der Arbeitsaufnahme, zu einer der meist genutzten Strategien geworden ist (vgl. ebd. 2001, S. 202). Sie beschreibt, wie viele Frauen über Jahre hinweg „halblegal“ als Au Pair arbeiten, zwischen Deutschland und der Slowakei hin- und herpendeln und das dreimonatige TouristInnervisum als legale Einreisemöglichkeit nutzen: Allerdings ohne Arbeitserlaubnis (vgl. ebd., S. 203).

Hinsichtlich ihres prekären Aufenthaltsstatus sind illegalisierte Migrantinnen im besonderen Maße von sexueller, ökonomischer und emotionaler Ausbeutung gefährdet. Dabei produziert gerade ihr fehlender Rechtsstatus „...ein Höchstmaß an Abhängigkeit, Ausbeutbarkeit und Unsicherheit“ (Hess 2005, S. 9) und gereicht zu einem Druckmittel für Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnisse. Insbesondere Haushaltsarbeiterinnen, die in den Haushalten leben – sogenannte „live-ins“ – sind von Fällen (sexuellen) Missbrauchs und Ausbeutung betroffen. Bridget Anderson schildert

¹⁸ Helen Schwenken stellt fest, dass zwar die Zahl von Migrantinnen, die in westlichen Haushalten beschäftigt sind, zunimmt, dennoch ein beträchtlicher Teil der berufstätigen Mittelschichtsfrauen keine Haushaltshilfen beschäftigt (vgl. ebd. 2006, S. 86).

den Alltag von Haushaltsarbeiterinnen als einen von permanenter Kontrolle durch die Arbeitgeberin gekennzeichneten: der 24h-Verfügbarkeit, der Einschränkung der Freizeit, der Isolation und der geringen Entlohnung, welche häufig mit der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung begründet wird (vgl. ebd. 2006, S. 62-67).

Live-out Arbeit hingegen, die Migrantinnen ermöglicht, eine gewisse ökonomische Eigenständigkeit aufzubauen, unterscheidet sich in der Trennung des Wohnortes vom Arbeitsplatz und entzieht sich somit ein Stück weit der sozialen Kontrolle durch den/die ArbeitgeberIn. Die meisten „live-outs“ arbeiten für mehrere ArbeitgeberInnen, was ein straffes Zeitmanagement erfordert, hinsichtlich der ökonomischen Autonomie jedoch gewisse Freiräume schaffen kann. Der Verlust einer Arbeitsstelle muss somit nicht gleich den Verlust der gesamten Lebensgrundlage bedeuten. Allerdings hängt der Erfolg entscheidend von der Einbindung in unterstützende Netzwerke ab, die bei der Suche nach neuen Arbeitsplätzen behilflich und einen gewissen sozialen Schutz bedeuten können (vgl. Anderson 2003, S. 65).

Frauenhandel, die Ausbeutung von reproduktiver und produktiver Arbeit von Frauen, in seinem heutigen Ausmaß ist vor allem im Zusammenhang mit den globalen Ungleichverteilungen, den ökonomischen Zwangslagen in den Herkunftsländern und den spezifischen Formen von Arbeit von Frauen in den Zielländern zu erklären (vgl. Boidi 2003, S. 53-57). Frauen migrieren in der Hoffnung auf bessere Lebensverhältnisse. Vielfach tragen sie (die alleinige) Verantwortung für ihre Familien und Kinder. Migration erscheint ihnen als Möglichkeit, als Strategie der Überlebenssicherung, die nicht zuletzt durch die Verheißungen und Bilder des reichen Westens evoziert werden. Frauenmigration wird oft ausschließlich im Kontext von Frauenhandel beschrieben. Wie Maria Cristina Boidi hervorhebt, ist Frauenhandel in einen internationalen Migrationskontext eingebettet. Wichtig ist ihr jedoch zu betonen, dass Frauenmigration nicht mit Frauenhandel gleichgesetzt und Frauenhandel, aufgrund seiner Komplexität, nicht auf eine lineare Sichtweise von Täter und Opfer reduziert werden kann (vgl. ebd., S. 57f).

In den letzten beiden Jahrzehnten kam es zu einem massiven Anstieg des Frauenhandels. Frauenhandel meint dabei alle Formen der Ausbeutung und Gewalt, des

Missbrauchs und Zwangs, der falschen Versprechungen und Täuschungen, der systematischen Isolierung und Informationsvorenthaltung sowie der Bereicherung der VermittlerInnen und HändlerInnen an den Zwangslagen von Frauen im Kontext der Migration. In einem engeren Sinne wird Frauenhandel vor allem mit Zwangsprostitution¹⁹ gleichgesetzt, unter Frauenhandel fallen jedoch auch Haushaltsarbeiterinnen oder der Handel mit Heirat: alle

„...Tätigkeiten und Dienstleistungen [zu denen Frauen im Migrationskontext, K.H.] gegen ihren Willen gezwungen werden, in ausbeuterische, sklavenähnliche Arbeitsverhältnisse gebracht werden oder durch Ehemänner und Dienstgeber ihrer persönlichen Freiheit und sexuellen Integrität beraubt werden“ (Boidi 1996, zit. n. ebd. 2003, S. 61f.).

Restriktive Einwanderungsbedingungen, die Frauen kaum oder keine Möglichkeiten bieten, legal und unabhängig zu migrieren, bilden dabei den Nährboden für die Tätigkeit von FrauenhändlerInnen (vgl. Boidi 2003, S. 58). Ihre Situation im Herkunftsland, der Notwendigkeit zu migrieren und ihre Lage in den Ankunftsändern reichen den FrauenhändlerInnen zum Vorteil, um aus der rechtlich schwachen Position von Migrantinnen und der Unwissenheit in Hinblick auf rechtliche, geographische und finanzielle Bedingungen, Kapital zu schlagen (vgl. ebd., S. 58-60).

Von Frauenhandel betroffene Migrantinnen werden unter fremden- und strafrechtlichen Gesichtspunkten kriminalisiert. Dabei erscheinen sie hinsichtlich ihres in vielen Fällen irregulären Status als Täterinnen: ihr unerlaubter Aufenthalt rückt dabei so sehr in den Vordergrund, dass die Tat des Frauenhandels, die Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse und die prekäre rechtliche und soziale Lage der Betroffenen, im Verborgenen bleiben (vgl. ebd., S. 59). Zwar wurden in den letzten Jahren Arbeitsgruppen, die Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung der Rechte der betroffenen Frauen entwickeln sollten, eingerichtet, dennoch, so stellt Maria Cristina

¹⁹ Frauen, die freiwillig und nicht unter Vortäuschung falscher Tatsachen in die Sexarbeit gehen, dürfen nicht unter den Begriff Frauenhandel subsumiert werden. Im Rahmen der Kampagne „Sexarbeiterinnen haben Lust auf ihre Rechte...“ verwiesen Mitarbeiterinnen des Wiener Vereins Lefö (ein Verein, der sich für die Rechte von Sexarbeiterinnen einsetzt, sowie Betroffene von Frauenhandel betreut) auf eine klare Unterscheidung in der Verwendung der Begrifflichkeiten von Sexarbeit und Frauenhandel. „Denn Sexarbeit – das Erbringen der Dienstleistung Prostitution – darf nicht mit sexueller Gewalt gleichgesetzt werden“. Sie halten fest, dass somit nicht von Zwangsprostitution gesprochen werden kann, denn ohne Einvernehmlichkeit beider Seiten handelt es sich um erzwungene Sexualität und damit um sexualisierte Gewalt (vgl. Sussemichel 2007; Egermann/Wieger 2007).

Boidi fest, steht die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nach wie vor an erster Stelle (vgl. ebd., S. 58f). Für Zeuginnen und Opfer von Frauenhandel wurde in der Vergangenheit im österreichischen Fremdenrecht eine Kann-Bestimmung erlassen, die den Frauen im Falle einer Aussage gegen VermittlerInnen und HändlerInnen, einen vorübergehend humanitären Aufenthalt für die Dauer des Prozesses gewähren sollte (vgl. ebd., S.63). Für die betroffenen Frauen bedeutete dies allerdings sehr genau zu überlegen, ob sie eine Aussage bei den Behörden anstreben, da die Bekanntgabe ihrer Identität, eine In-Schubhaftnahme bedeuten konnte und im Falle mangelnder Informationen über die HändlerInnen, eine sofortige Abschiebung.²⁰

2. 2. 2. Transnationalisierung der Migration

Irreguläre Migration ist eng verbunden mit der Rechtsgrundlage moderner Nationalstaaten und vor dem Hintergrund globaler ökonomischer, politischer und kultureller Zusammenhänge zu interpretieren. Die zunehmende globale Vernetzung von Kommunikations- und Informationsstrukturen, von Konsum- und Lebenswelten, der Ausbau von Verkehrswegen, die grenzenlose Mobilität von Waren, Kapital sowie die Restrukturierungen von Arbeits- und Lebensbedingungen bereiten den Boden für die gegenwärtige Größenordnung und Gestalt der internationalen Migration.

Kennzeichnend für die aktuellen Entwicklungen in Migrationsprozessen, ist neben der Feminisierung, vor allem die Informalisierung der Migration, die auf das Engste mit einer Heterogenisierung und Transnationalisierung von Mobilitätsformen und Lebensentwürfen verbunden ist. Migration kann heute nicht mehr nur als ein unidirektionaler Ortswechsel verstanden werden, bei dem Aus- zu Einwanderung wird. Vielmehr folgen diesen Globalisierungsprozessen der Entgrenzung nationaler, politischer und ökonomischer Räume, Veränderungen auf der Ebene des Sozialen und

²⁰ Seit April 2009 gibt es eine neue Bestimmung im Fremdenrecht, die Betroffenen von Frauenhandel nun ermöglicht, um eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung „zum besonderen Schutz für Zeugen und Opfer von Menschenhandel/Prostitutionshandel zur Gewährleistung der Strafverfolgung (der HändlerInnen) oder der Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Schadensersatz)“ anzusuchen. Inwieweit diese Bestimmungen in der Praxis eine tatsächliche Verbesserung für die Rechtssituation von Migrantinnen, die von Frauenhandel betroffen sind, bewirken, kann noch nicht abgeschätzt werden.

bringen neue mobile und viel-ortige Migrationsmuster hervor (vgl. Young/Hoppe 2004, S. 485; Lutz 2004, S. 480; Hess 2001, S. 198).

Die globalen Restrukturierungen von Produktions- und Arbeitsbedingungen bewegen immer mehr Menschen dazu, nach Möglichkeiten der Gestaltung ihrer Überlebensperspektiven zu suchen: vielfach indem sie über nationale Grenzen hinwegwandern. Sie verlassen ihre Herkunftsländer, zum Teil nur zeitweise, um „...ihr Überleben an mehreren Orten zugleich zu sichern“ (Hess 2001, S. 210). Demgegenüber steht ein zunehmend enger werdendes Netz der Zuwanderungspolitik. Die Restriktion von Einreise- und Niederlassungsbedingungen und die Verschärfung der Grenzkontrollen der westlichen Nationalstaaten, verringern die Immigration jedoch nicht, vielmehr zwingt es MigrantInnen sich aufgrund der verengten legalen Migrationspfade neuer Migrationsstrategien zu bedienen, etwa durch die Inanspruchnahme von SchleuserInnen oder die Einreise mit einem TouristInnenvisum und die Inkaufnahme eines irregulären Status (vgl. Heck 2004, S. 129).

Aufgrund der zunehmenden Beschränkungen und Befristungen von Aufenthalten im Kontext restriktiver Migrationspolitiken „...ist eine breite Palette von mobilen, pendelnden und vielfach undokumentierten Migrationspraxen entstanden“ (Hess 2001, S. 207). Zu einer der häufigsten Formen von Mobilität, vor allem aus den postsozialistischen Ländern, zählt die Pendelmigration, die aufgrund der Nähe zu den Herkunftsländern, das hin- und herreisen erleichtert. Sabine Hess verweist neben diesen strukturellen Einschränkungen, jedoch auf die Chancen und Ressourcen, die sich aus diesen Mustern ergeben können. So ermöglicht es mit einem Fuß im gewohnten sozialen Kontext zu bleiben (vgl. ebd. 2001, S. 207). Und wie Mirijana Morokvasic hervorhebt, entgehen MigrantInnen damit auch

„...den durch die Einwanderungspolitiken evozierte Diskriminierung und Deklassierung im Immigrationskontext und können vielmehr ihren Lebensstandard und sozialen Status zu Hause durch die (Zu-)Verdienste im Ausland halten und verbessern“ (Morokvasic 1994, zit. n. Hess 2001, S. 207).

Bestimmend für die Richtung und das Ausmaß von Migrationsentschlüssen sind, neben ökonomischen und politischen Prozessen, vor allem auch die kulturellen Austauschbeziehungen zwischen den Herkunfts- und Zielländern. Neue

Kommunikationstechnologien, wie Internet oder Mobiltelefon, ermöglichen die Entstehung von sogenannten transnationalen Räumen und Diaspora-Gemeinden (vgl. Pries 1998, zit. n. Hess 2001, S. 211). Diese Netzwerkstrukturen übernehmen unter anderem als Erstanlaufstellen wichtige ökonomische und soziale Funktionen für irreguläre MigrantInnen, von deren Einbindung das Gelingen des Migrationsprojektes abhängt. Helen Schwenken hebt hervor, dass zwar staatliche Maßnahmen einen Einfluss auf die Form der irregulären Migration haben, Netzwerke jedoch Infrastrukturen und Ressourcen zur Verfügung stellen, welche die Migrationsvorhaben trotz der Kontrollbemühungen in vielen Fällen gelingen lassen (ebd. 2006, S. 91). Dabei spielen nicht nur private und ethnische Netzwerke eine Rolle, sondern auch kommerzielle Netzwerke, die Dienstleistungen, wie Grenzübertrittshilfen, Papiere, Unterkunft, etc. anbieten (vgl. ebd. S. 92). Hiervon zu unterscheiden sind kriminelle Netzwerke, die sich an der besonderen Verletzlichkeit von irregulären MigrantInnen bereichern.

Irreguläre MigrantInnen erscheinen, wenn nicht als Projektionsfläche, als unsichtbar und außerhalb der Gesellschaft stehend. Verdrängt wird dabei, dass sie Teil der Gesellschaft sind und dass sie gesellschaftliche Funktionen übernehmen. Oft wird das Bild von Parallelgesellschaften gezeichnet. Dieses geht mit der Vorstellung von ethnisch homogenen Bevölkerungsgruppen einher. Irreguläre MigrantInnen teilen und verändern die alltäglichen Lebensräume der Mehrheitsgesellschaft, sie bleiben aber überwiegend unbeachtet (vgl. Kratzmann 2007, S. 13). Konzeptualisierungen von Identität, welche auf der Konstruktion starrer kultureller Unterschiede gründen, werden den komplexen Migrationsmustern, sowie vielfachen Vernetzungen und Bezügen von MigrantInnen nicht gerecht (vgl. Hess 2001, S. 214).

2. 3. Der Nationalstaat und die Entstehung von Grenzregimen

Wenn auch unablässig betont wird, Österreich sei kein Einwanderungsland, obgleich der Blick in die Geschichte diese Vorstellung korrigiert, so zeigt sich im gesellschaftlichen und politischen Umgang mit MigrantInnen wie wirkmächtig rassistische Praktiken im Rahmen westlicher Nationalstaaten sind. Saskia Sassen zeigt in ihrer Studie zur Geschichte „der Fremden“ in Europa auf, inwieweit europäische

Gesellschaften durch Migrationen bestimmt und gekennzeichnet sind. Diese Geschichte beginnt nicht erst mit der Anwerbung der sogenannten „GastarbeiterInnen“ in den fünfziger, sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Vielmehr führt sie zurück zu Kolonialismus und den Anfängen der Industrialisierung des ausgehenden 18. Jahrhunderts (ebd. 1996, S. 15).

„Europa, darauf hat die postkoloniale Kritikerin Gayatri Chakravorty Spivak hingewiesen, ging nicht zuletzt aus diesen [durch die Kolonialisierung forcierten, K.H.] Wanderungen hervor und insbesondere erzeugte sie sich als Einheit über die Kolonialisierung der Kontinente des Ostens und Südens“ (Gutiérrez Rodríguez 1999, S. 19).

Auch heute werden im Zuge der Neu-Definition Europas Vorstellungen von Kultur, Politik und Raum evoziert und verbunden mit solchen von Heimat und Nationalismus, dem Ausgrenzen von MigrantInnen, Asylsuchenden und ethnischen Minderheiten, als ethnisch, kulturell und religiös präsentierte „Andere“ (vgl. Lutz 2001, S. 2).

Robert Miles verweist in diesem Zusammenhang auf die Bezogenheit von Nation und Rassismus und führt die Entstehung der „Rassen“-Idee auf die Herausbildung der Nationen und auf die Herstellung einer kollektiven europäischen Geschichte zurück (vgl. ebd. 1991, S. 43). So wurden im Zuge der Nationenbildung zugeschriebene „rassische“ Eigenschaften in nationale Symbole umgeformt und spielten von daher eine zentrale Rolle bei der Konstruktion nationaler Ursprungsmythen (vgl. ebd.). Dabei wurden die Darstellungsformen des „Anderen“ maßgeblich geformt und bestimmt von den Wissenschaften, insbesondere den Humanwissenschaften. Rassismus nimmt hier eine zentrale Rolle ein in der Homogenisierung und Schaffung einer Einheit über die Abgrenzung zu den darüber hierarchisch in Beziehung gesetzten „Anderen“. Und obwohl sich die wissenschaftlichen „Rassen“-Konzeptionen durchgängig als falsch erwiesen haben, besitzen sie weiterhin kulturelle Gültigkeit. Sie treten heute vielfach in subtilerem Gewande auf. An die Stelle von „Rasse“ wird Kultur bzw. „Ethnizität“ gerückt, wobei hier dieselben naturalisierenden Mechanismen zur Anwendung kommen. So wird der gesellschaftliche Ausschluss von MigrantInnen immer wieder dadurch legitimiert, dass die angeblichen kulturellen Differenzen ein friedliches Zusammenleben verunmöglichen.

Obwohl sich der Nationalstaat als ein historisch junges Phänomen erweist, so erscheint „...er im heutigen allgemeinen Bewusstsein als einzig vorstellbare Vergesellschaftungsform“ (Heck 2008, S. 237). Nationaler Identität liegt die Vorstellung einer gemeinsamen Abstammung, Geschichte, Tradition und Kultur zugrunde. Nation kommt hier einer natürlichen, substanziellen Ordnung gleich, deren Aufrechterhaltung einer permanenten Re-konstruktion und Re-produktion einheitsstiftender Bezugssysteme wie Sprache oder Geschichte zur Schaffung eines Wir-Bewusstseins bedarf. Das heißt nationale Identität ist nicht etwas, das einfach existiert, vielmehr reproduziert sich „eine Gesellschaft [...] nur in dem Maße als Nation, wie das Individuum von seiner Geburt bis zu seinem Tode [...] ein Netz von Apparaten und täglichen Praktiken...“ durchläuft (Balibar 1990, S. 114). Als solche Institutionen nationalstaatlicher Sozialisationspraktiken fungieren beispielsweise Schulen, Denkmäler, Musik, sowie die großen meinungsbildenden Medien (vgl. Singer 1997, zit. n. Unterlechner 2002, S. 32).

Wenngleich Nation als eine ideelle Konstruktion begriffen wird, so ist sie dennoch hinsichtlich ihrer institutionellen Realität wirkmächtig (vgl. Balibar 1990, S. 107). Nation und Geschlecht stellen neben anderen Kategorien soziokulturelle Ordnungsprinzipien dar. Sie liefern Legitimitäts- und Identifikationsangebote, indem sie Differenzen konstruieren (vgl. Mae 2004, S. 620). Dabei kommt Grenzverläufen eine wichtige Funktion der Homogenisierung und Territorialisierung zu. Sie dienen „...als Marker für exklusive soziale, linguistische, ethnische etc. Identitäten...“ (Schwenken 2006, S. 50). Die Macht des Staates stützt sich dabei unter anderem auf die Klassifikation in „ordentliche“ und „außer-ordentliche“ Subjekte (Foucault, zit. n. Reuter 2002, S. 199), in „echte“ und „falsche“ Nationale (Balibar 1990), in „Eigenes“ und „Fremdes“. Diese Differenzierungsprozesse sind jedoch in ihrer materiellen Wirkung keineswegs substanzlos. Sie gehen einher mit Ein- und Ausschließungsmechanismen, die im Zugang zu fundamentalen BürgerInnenrechten zwischen „InländerInnen“ und „AusländerInnen“ unterscheiden. Migrations- und Sicherheitspolitiken bedienen sich dabei Ethnisierungsprozessen, im Sinne einer binären Anerkennungslogik der nationalen bzw. europäischen Zugehörigkeit in Relation zu der als außerhalb dieser Gemeinschaft identifizierten und minorisierten Gruppe (vgl. Gutierrez Rodriguez 2006). Staatsangehörigkeit wird in Österreich über das Konzept des „jus sanguinis“, der ethnischen Abstammung im Sinne einer

Blutsgenealogie konstruiert: das heißt „der Mensch [...] wird durch die Tatsachen der Geburt und der Abstammung auf einem Territorium zur Grundlage der Nation gemacht, und zugleich sind alle Menschen- und Bürgerrechte an jene Geburt und Abstammung gekoppelt“ (Agamben 2001).

„Erst der Nationalstaat definierte den/die AusländerIn und führte das moderne Passwesen und die dazugehörigen Kontrollen ein“ (Heck 2008, S. 236). Er brachte damit Nation, Kultur und Raum zur rechtlichen Deckung, was für die Entstehung der juristischen Kategorie des „illegalen Aufenthalts“ durch die Verbindung von Recht und Migration über Reglementierungen des Zugangs mittels fremden- und ausländerrechtlicher Bestimmungen, eine wesentliche Rolle spielte. Die mit Ende des ersten Weltkrieges zunehmende Bedeutung des Nationalstaates, „...basierend auf verfestigten Grenzen, Staatsbürgerschaft und Passkontrollen, führte zur Ausformung der Grenzen in ihrer heutigen Form...“ (Heck 2008, S. 238).

Der Pass, in welchem nationale, ethnische und kulturelle Identität festgeschrieben und über Zugehörigkeit und Zugang befunden wird, gehört mit „zur Inszenierung des Nationalen“ (vgl. Binder/Kaschuba/Niedermüller 2001, zit. n. Kratzmann 2007, S. 194). In ihm sind die Möglichkeiten der Mobilität, sowie die Bedingungen des Alltagslebens in den Ankunftsändern festgelegt (vgl. Kratzmann 2007, S. 194). Weil Menschen den sozusagen falschen Pass besitzen, werden sie illegalisiert. Angesichts der Angreifbarkeit ihrer Lebensgrundlage sind irreguläre MigrantInnen gezwungen, ihre Identität zu verschweigen. In Österreich und der EU wird eine Identitätspolitik betrieben, der sich MigrantInnen kaum entziehen können. Als „Fremde“ markiert, entlang vermeintlich körperlicher Merkmale als diese visualisiert, sind vor allem Menschen mit dunkler Hautfarbe von Kontrollen durch die Polizei betroffen.

Diese Prozesse der Differenzierung und Exklusion finden ihren Ausdruck in der gegenwärtigen europäischen Regulierung der Migration. Helma Lutz fasst diese im Begriff des „Europäismus“ (vgl. Lutz 1997). Sie stellt fest, dass

„die Nation Europa [...] zwar allmählich die nationalen Spezifika ihrer Mitgliedsstaaten [nivelliert], [...] aber gleichzeitig ein exklusives Konzept von Nationalismus und Nationalität in Bezug auf Nicht-Europäer/innen [entwickelt]. Im Falle der Immigrant/innen, die Niederlassungsrechte erworben

haben, wird der nationale in einen ethnischen Status umgewandelt, wobei die Kriterien der Grenzziehung aus den als solchen unterstellten nationalen Charakteren abgeleitet wird“ (Lutz 2001, S. 2).

Im Folgenden werde ich auf einige zentrale Mechanismen der Europäisierung der letzten fünfzehn Jahre eingehen, welche eine der wesentlichen Voraussetzungen für das heutige Gesicht des europäischen Migrationsregimes bilden.

2. 3. 1. Die Gleichzeitigkeit von Öffnung und Schließung

Mit dem Schengenabkommen, welches 1985 zunächst zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg geschlossen wurde und 1990 nach dem Zerfall der Sowjetunion seine heutige Form annahm, sollte unter anderem auf die befürchtete Masseneinwanderung aus Osteuropa reagiert werden. Im Abkommen festgehalten wurde der Abbau von Grenzen nach Innen, bei gleichzeitig verstärkten Kontrollen an den EU-Außengrenzen, „...eine gemeinsame Visa- und Asylpolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen, sowie erweiterte Handlungsspielräume für die Polizei, die nun grenzüberschreitend ermitteln und observieren darf“ (Kratzmann 2007, S. 121). Parallel dazu trat 1990 das Dublinabkommen in Kraft, welches im Bestreben einer Harmonisierung europäischer Asylpolitik, die Zuständigkeit von Staaten für AsylwerberInnen regelt (vgl. ebd.). In Folge der verstärkten Migrations- und Fluchtbewegungen aus Osteuropa und dem ehemaligen Jugoslawien begannen neben Österreich zahlreiche andere EU-Staaten ihr Asylrecht zu verschärfen. Schengen führte nicht nur zu einer Installierung von Abschiebeketten und zu einer Vorverlagerung der Grenzkontrollen, sondern auch zu einer Ausweitung von Grenzzonen im Inneren. „So wurden immer mehr inländische Räume wie Bahnhöfe oder Bundesstraßen zu „Grenzräumen“ umdefiniert“ (Hess/Tsianos 2007, S. 28).

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 die Unionsbürgerschaft eingeführt, „...die anhand von Differenzierungen zwischen Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern festlegte, für wen die Anfangsidee des freien Personenverkehr [...] gilt“ (Kratzmann 2007, S. 122). Während Personen mit der Staatszugehörigkeit zu einem europäischen Mitgliedsstaat durch die Abschaffung von Binnengrenz-Kontrollen weitgehend uneingeschränkte Mobilität und Niederlassungsfreiheit innerhalb Europas zukommt,

wurde das Reisen für alle BürgerInnen aus sogenannten Drittstaaten massiv erschwert. „Selbst der Binnenraum der Europäischen Union ist mehrfach begrenzt und räumlich segmentiert“ (Heck 2008, S. 30). So wurde im Zuge der Osterweiterung eine siebenjährige Aussetzung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit implementiert (vgl. ebd.). Dies zeigt, dass „der räumlichen Segmentierung [...] eine fragmentierte Bürgerschaft [korrespondiert], die nicht nur unterschiedliche Mobilitäts-, sondern auch unterschiedliche politische, soziale und ökonomische Rechtsstandards produziert“ (Hess/Tsianos 2007, S. 27).

Diese Hierarchisierung von Mobilität beschreibt die Tendenz einer territorialen Ausgrenzung nach außen und einer Vereinheitlichung von innen (vgl. Lutz 1997). Im Prozess der Konstitution der europäischen Identität, die auf der Betonung der Differenz und Exklusion des „Anderen“ beruht, wird eine binäre Identitätspolitik ersichtlich, die hinsichtlich des Zugangs zu politischen und sozialen Rechten, Nicht-EU-BürgerInnen mit weitaus weniger Rechten ausstattet und die Legitimität ihres Aufenthaltes in Frage stellt. Diese Unterscheidung, so Etienne Balibar, dient der Legitimation repressiver Tendenzen in den nationalen Politikmustern zur Einschränkung des Aufenthaltsrechts und der Freizügigkeit (vgl. Balibar 2003, zit. n. Heck 2008, S. 30).

Von Anfang an bestimmend in diesem Prozess der Europäisierung war die Formulierung europäischer Migrationspolitik im Zusammenhang mit einer Politik gegen Terrorismus und organisierter Kriminalität (vgl. Hess/Tsianos 2007, S. 28). Die Bekämpfung unerwünschter Migration und der Ausbau des gemeinsamen Grenzschutzes wurden zu den wesentlichen Bestandteilen zahlreicher Übereinkommen. Um EU-weite Kooperation und Datenaustausch zu ermöglichen, wurden verschiedene Datenbanken und Körperschaften der Exekutive eingerichtet (vgl. Schwenken 2006, S. 98). Aus diesen Vereinbarungen hervorgegangen sind beispielsweise Europol, das Schengener Informationssystem SIS oder die Grenzschutz-Agentur FRONTEX.²¹

²¹ Das Schengener Informationssystem sammelt u. a. biometrische Daten von Personen, die EU-Grenzen passieren bzw. ohne gültige Papiere innerhalb der EU aufgegriffen werden. Dabei sollen die europaweit gesammelten und vernetzten Daten nicht nur den einzelnen Grenzschutzbehörden zugänglich sein, sondern beispielsweise auch Europol (vgl. Milborn 2006, S. 22), dessen Aufgabe u. a. die Prävention und Bekämpfung irregulärer Migration ist.

Die Diskursverschränkung von organisierter Migration und organisierter Kriminalität – untermauert mit dem Bild des Schleppers – leistet einer Täter-Opfer Konstruktion Vorschub. Die Inanspruchnahme von SchleuserInnen als mögliche und in vielen Fällen aufgrund restriktiver Einreisebestimmungen, einzige Strategie der Migration, wird über einen undifferenzierten Anti-Trafficking-Diskurs verhandelt, der MigrantInnen ihre subjektiven Migrationsentscheidungen abspricht, sie generalisiert und victimisiert. Dabei bedient sich diese Debatte eines zunächst von zivilgesellschaftlichen Gruppen aufgebauten und getragenen Diskurses, mit dessen Hilfe „...ein verschärftes Vorgehen gegen illegale Migration und zwar als menschenrechtlich gebotene Maßnahmen“ (Hess/Karakayali 2007, S. 52) legitimiert wird. Strukturelle Ursachen werden ausgeblendet.²² Unter dem Aspekt von „öffentlicher Sicherheit“ werden Fragen der Migrationskontrolle mit dem militärischen Komplex verknüpft und als notwendige Maßnahme gepriesen (Hess/Tsianos 2007, S. 29). Dieses Sicherheitsdispositiv „...hilft vor allem dabei, Migration in Begriffen der organisierten Kriminalität zu rekodieren“ (ebd.).

Der traditionelle wissenschaftliche Diskurs um europäische Migrationspolitik und ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Durchlässigkeit von Grenzen bewegt sich häufig in dem Verständnis der „Festung Europa“. AutorInnen wie Gerda Heck, Christof Parnreiter oder die Frankfurter Forschungsgruppe Transit Migration verweisen demgegenüber auf die Eindimensionalität dieses Abschottungsdiskurses, denn repressive Grenz- und Einwanderungspolitiken stoppen Migration nicht, „vielmehr wird der Status der MigrantInnen beim Grenzübertritt bestimmt: sie werden entrechtet und nach Aufenthaltsstatus hierarchisiert“ (Heck 2008, S. 11). Modelle, wie jenes der Festung Europa, welche ihren Blick auf eine gänzliche Unterbindung der Migration richten, greifen angesichts aktueller politischer Entwicklungen zu kurz. Vielmehr zeichnet sich ein Wandel hin zu einem System des neoliberalen Managements von Migration – einer bedarfsgerechten Steuerung der Migration ab. „Dabei geht es vor allem um eine möglichst effiziente Auswahl akut benötigter Arbeitskräfte, denen die Einwanderung erlaubt wird, während sie anderen verschlossen bleiben soll“ (Heck 2008, S. 11). Je nach Arbeitsmarktlage werden bestimmte Migrationstypen nach regionalen, branchen-

²² Dabei soll jedoch nicht Abrede gestellt werden, dass Menschenhandel zunehmend gewaltförmiger wird, irreguläre MigrantInnen hier im besonderen Maße verletzbar sind und sich aufgrund der Umstände in ausbeuterische Verhältnisse begeben müssen. Jörg Alt betont jedoch, dass die Zahl der nicht-kriminellen Netzwerke, die der kriminellen um ein Vielfaches übersteigt (vgl. ebd. 2003).

oder geschlechtsspezifischen Bedarf gefördert, andere unterbunden und kriminalisiert (vgl. Hess 2001, S. 201).

2. 3. 2. Grenzregime

Die europäische Migrationspolitik wird im Wesentlichen von zwei Veränderungen getragen: der Exterritorialisierung der Migrationskontrollen einerseits und einer grundlegenden Transformation des Politischen andererseits (Hess/Tsianos 2007, S. 25f). Der Prozess der Europäisierung ist als Antwort auf die zunehmenden transnationalen Grenzüberschreitungen zu verstehen. Europäische Migrationspolitiken reagieren auf diese Grenzüberschreitungen mit dem Ausbau gesamteuropäischer Regelungen, der Einbindung von nichtstaatlichen Instanzen, sowie der Ausdehnung von Migrationskontrollen, indem sie die angrenzenden Staaten der EU verstärkt in die Kontrolle miteinbeziehen. Umgekehrt reagieren MigrantInnen auf die globalen Restrukturierungen der Ökonomien und die zunehmend restriktiven Migrationspolitiken in der Transnationalisierung ihrer Lebensführungen, der Entwicklung von Strategien zur Bewältigung ihres Alltags und aufenthaltsrechtlicher Problematiken (vgl. Karakayali/Tsianos 2007, S. 9; vgl. Heck 2008, S. 11). Das Neue an dieser Politik, so hebt es die Frankfurter Forschungsgruppe Transit Migration hervor, ist, dass sich diese – angesichts der Einsicht von der Unkontrollierbarkeit der Migration – gerade die flexible Anpassung der MigrantInnen zum Gegenstand ihrer Steuerung macht. Dies geschieht im Sinne einer Verwaltung und Nutzung des Überschusses grenzüberschreitender Arbeitsmobilität (vgl. ebd. 2007, S. 14-24), und zielt eben „...nicht auf bloße Exklusion, sondern [...] auch auf die Verwertung der unter Exklusionsbedingungen „inkludierten“ (Ralser 2009, S. 141).

Lineare Grenzverläufe sind dabei immer weniger eindeutig, im Sinne „...klassische[r] Grenzen, mit Schlagbaum und Demarkationslinie. Vielmehr sind sie zu Ausgangspunkten für sich räumlich ausdehnende Kontroll- und Überwachungssysteme geworden, die weit ins Landesinnere sowie in Nachbar- und Drittstaaten hineinreichen“ (Schwenken 2006, S. 101). Angesichts der forcierten Etablierung eines europäischen Migrationsregimes, das weit über die Mitgliedsstaaten der EU hinausreicht, verschwinden die Binnengrenzkontrollen jedoch nicht. Vielmehr kommt es zu einer

Neugestaltung: „Sie vervielfältigen sich, verschieben sich in Dritt- und Viertländer sowie ins Landesinnere. Mit verdachtsunabhängigen Personenkontrollen auf Bahnhöfen, Flughäfen, S-Bahnhöfen und von Polizei [...] [von Fall zu Fall neu, K.H.] definierten „gefährlichen Orten“, mit Rasterfahndung, den Datenbanken des Schengen Information System oder Eurodac werden Grenzen im heutigen Europa allgegenwärtig“ (Heck 2008, S. 241). Dies wirkt sich auch auf die Migrationslandschaft aus.

MigrantInnen müssen aufgrund der Ausdehnung der Migrationskontrollen ihre Entscheidungen bereits an den Rändern Europas treffen (vgl. Hess/Tsianos 2007, S. 24). So findet Migration ihren Weg nicht mehr nur von der Peripherie ins Zentrum, vielmehr werden ehemalige Anwerbeländer wie die Türkei selbst zu Einwanderungs- bzw. Transitländern. Dabei kommt dem Prozess der europäischen Integration eine bedeutende Rolle zu, indem die Beitrittsvoraussetzungen an die Aufforderung zur Implementierung migrationspolitischer Maßnahmen gekoppelt werden.

Seit 2003 finden Verhandlungen der EU bzw. einzelner EU-Mitgliedsstaaten mit nordafrikanischen sowie osteuropäischen Ländern statt, mit dem Ziel „...diese Transitstaaten zur Rücknahme aller Flüchtlinge [zu] verpflichten, die durch ihr Territorium gekommen sind“ (Milborn 2006, S. 59). In diesem Zusammenhang wird über sogenannte „regionale Schutzzonen“ als Auffanglager verhandelt, „...in denen sowohl MigrantInnen im Transit als auch aus der EU zurückgeschobene Flüchtlinge festgehalten werden sollen“ (Hess/Tsianos 2007, S. 33). Aufgrund der verschärften Grenzkontrollen werden die Migrationswege immer länger und gefährlicher. Der Weg über das Mittelmeer ist einer der gefährlichsten Migrationsrouten. Jährlich sterben beim Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, Tausende von Menschen. Die europäische Migrationspolitik scheint sich der medialen Aufmachung humanitärer Katastrophen zu bedienen, indem sie die Hochrüstung von Grenzen, den Ausbau der Überwachungseinrichtungen und die Implementierung von Internierungslagern als humanitäre Vorsorgemaßnahme preist, um menschliche Tragödien zu vermeiden (Hess/Tsianos 2007, S. 32-36).

Mitte Juli dieses Jahres wurde von der italienischen Regierung ein neues Einwanderungsgesetz verabschiedet. Dieser von den rechten Politikern Umberto Bossi der Lega Nord und Gianfranco Fini (ehemals Alleanza Nazionale) initiierte Gesetzesentwurf, sieht massive Verschärfungen hinsichtlich der irregulären

Einwanderung und des irregulären Aufenthalts vor. Irreguläre Einwanderung wird zur Straftat erklärt und mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro belegt. Personen, welche irregulären MigrantInnen eine Wohnung vermieten, drohen bis zu drei Jahren Haft (vgl. Der Standard, 14. Mai 2009).²³ Auf Vorschlag Bossis sollten sowohl medizinisches Personal, als auch Bildungseinrichtungen, wie Schulen angehalten werden, Daten irregulärer MigrantInnen an Behörden weiterzugeben. Diese Forderung scheiterte jedoch an den Protesten der Ärztekammer und der SchuldirektorInnen, die darin eine Bedrohung der Grundrechte auf Gesundheit und Bildung sahen (vgl. Der Standard, 10. Mai 2009). Bürgerwehren wurden im Zuge der Durchsetzung des neuen Gesetzes legalisiert. Bereits in der Vergangenheit kam es immer wieder zu rassistisch motivierten Übergriffen und zu gewaltvollen Ausschreitungen von faschistischen Gruppierungen gegenüber MigrantInnengruppen. Mit Instandsetzung dieses neuen Gesetzes werden MigrantInnen kriminalisiert und ein rassistisches Klima weiter geschürt. Außerdem und damit verstößt Italien gegen internationales Recht, sollen Bootsflüchtlinge bereits in internationalen Gewässern zurückgewiesen werden. Schon in der Vergangenheit wurde ein großer Teil der vor Italiens Küsten angelangten Flüchtlinge zurückgewiesen bzw. in Auffanglager nach Lampedusa gebracht, um von dort über Rom nach Libyen und in andere Herkunfts- bzw. Transitländer abgeschoben zu werden.

Im Sommer 2004 verweigerten die italienischen Behörden den durch das deutsche Hilfsschiff der „Cap Anamur“ geretteten 37 afrikanischen Schiffbrüchigen die Einfahrt. Zehn Tage lang wurde das Schiff auf See festgehalten, bis die Lage an Bord unerträglich wurde und einige der Passagiere damit drohten, sich ins Meer zu stürzen. Die Flüchtlinge wurden umgehend in Abschiebelager gebracht und die Verantwortlichen der „Cap Anamur“ wurden unter dem Vorwurf des Menschenschmuggels inhaftiert (vgl. Bierdel 2006). Bereits im August 2008 wurde ein Abkommen zwischen Italien und Libyen unterzeichnet, mit dem Ziel der gemeinsamen Bekämpfung irregulärer Migration. Uno, Vatikan und MenschenrechtsvertreterInnen

²³ Eine ähnliche Bestimmung gibt es bereits seit 2005 im österreichischen Fremdenrecht, welche die „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt von Ausländern“ unter Strafe stellt. Angehörigen, welche etwa der Fremdenpolizei gegenüber falsche Aussagen bzgl. des Aufenthalts ihres untergetauchten Familienmitgliedes machen, drohen bis zu sechs Monate Haft. Waren juristische VertreterInnen und professionelle BeraterInnen bisher aus dieser Strafbestimmung ausgeschlossen, so sprach sich Innenministerin Maria Fekter dafür aus, nun auch diese Berufsgruppen strafrechtlich zu belangen (vgl. Lauer 2009, S. 10).

äußerten massive Kritik an der Vorgehensweise von Italien und sprechen von einem klaren Verstoß gegen das Asylrecht, unter anderem da Libyen nicht die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet hat (vgl. Der Standard 10. Mai, 2009). Italien unterbindet somit den Zugang von Flüchtlingen zu Schutz und Asyl und verletzt damit klar gegen die Menschenrechte und die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Bestimmungen.

Im September 2005 stürmten hunderte afrikanische Flüchtlinge den Grenzzaun von Melilla und Ceuta, zwei europäische Städte auf afrikanischem Boden (Milborn 2006, S. 13). Einigen gelang es. Viele wurden jedoch beim Versuch, die meterhohen mit Stacheldraht versehenen Zäune zu überwinden, verletzt. Sieben Menschen wurden vom marokkanischen Militär erschossen. Und etwa 1200 der Flüchtlinge wurden verhaftet und in der Sahara ausgesetzt. Viele von ihnen verdursteten (ebd.).

Angesichts der öffentlichen Bestürzung über und der Kritik an diese/n Ereignisse/n, wurde „...die Exterritorialisierung von Lagern als humanitär gebotene Reaktion auf die teils tödlichen Auswirkungen der zunehmenden Militarisierung von Grenzen dargestellt“ und verhalf der Debatte um Auffanglager zu einem breiten Konsens (vgl. Hess/Tsianos 2007, S. 34). Menschliche Tragödien werden inszeniert und instrumentalisiert, um Transitländer an das EU Grenzregime anzubinden und um große Geldsummen für den Ausbau von Grenzkontroll-Projekten zu mobilisieren (vgl. ebd., S. 35).

„Die Logik des neuen Humanitarismus beinhaltet darüber hinaus einen Imperativ zum Aktionismus – einem Notstandsregime gleich –, der es den europäischen Grenzregime-Strategen ermöglicht, Veränderungen durchzusetzen und Gesetze zu umgehen, die in „Friedenszeiten“ nicht möglich waren (ebd.).

Neben der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten sind eine Reihe informeller Gremien zu wichtigen Akteuren der Europäisierungspolitik geworden (vgl. ebd., S. 27). So partizipieren zunehmend Instanzen wie der UNHCR (das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen) oder die IOM (die Internationale Organisation für Migration) an diesen Debatten mit eigenen Konzepten der Auslagerung (vgl. ebd., S. 34). Die Einbindung nicht-staatlicher Vereinigungen und Organisationen auf verschiedenen Ebenen, unter strategischer Einbeziehung von

Zivilgesellschaft, ExpertInnengruppen und Netzwerken zur Regulierung des Zugangs und der effizienten Nutzung von Humanressourcen am flexibilisierten Arbeitsmarkt, wird unter dem Begriff „Governance“ gefasst (vgl. Hess/Karakayali 2007, S. 42-47). Vorschläge sehen etwa Arbeitsvermittlungsagenturen vor, die MigrantInnen und Flüchtlinge in den Transitländern auffangen, Asyl an sogenannte „offene“ Einrichtungen außerhalb Europas delegieren und an gezielte Arbeitsleistungen in Europa binden sollen, um damit ein „...vollständig in die Herkunftsländer vorverlagertes Einwanderungssystem“ zu garantieren (Hess/Tsianos 2007, S. 33).

Ein sehr anschauliches Beispiel, inwieweit NGOs bereits in das System der Migrationspolitik eingebunden werden, und Aufgaben der Migrationskontrolle und -regulierung übernehmen, liefert die Situation der Schubhaftbetreuung in Innsbruck. Dem autonomen Verein „arge Schubhaft“ wurde 2006 die rechtliche und psychosoziale Betreuung von Menschen in Schubhaft durch das Bundesministerium für Inneres entzogen und an dessen Stelle der regierungsnaher Verein „Menschenrechte Österreich“ gesetzt. Dieser übernimmt nun die Aufgabe der sogenannten „Rückkehrberatung“, die für eine möglichst reibungslose Abschiebung sorgen soll. Kriterien wie Freiwilligkeit oder effektive rechtliche Beratung spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

Wenngleich sich die Bedeutung von Nationalstaaten angesichts von Globalisierungs- und Europäisierungsprozessen verschiebt, so bringen nicht zuletzt nationale Einwanderungsgesetze und Grenzziehungen irreguläre Migration hervor. Deshalb werde ich mich im folgenden Kapitel auf den politisch-rechtlichen Rahmen Österreichs beziehen, auf die österreichischen Asyl- und Fremdenrechtsbestimmungen, ihrer Bedeutung und Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Frauen.

Die österreichische Rechtssprechung ist kein feststehender, unveränderlicher Apparat, sondern vielmehr ein von verschiedenen AkteurInnen und Interessen beeinflusstes Feld, der das Wechselverhältnis von Aufnahmegesellschaft und als „illegal“ klassifizierte MigrantInnen prägt (vgl. Kratzmann 2007, S. 131).

3. Migrationsregime ²⁴

3. 1. Österreichische Asylbestimmungen

Im Zuge der Verschärfungen österreichischer Aufenthalts- und Einreisebedingungen schreiben sich zunehmend fremdenrechtliche Bestimmungen in die österreichische Asylgesetzgebung ein. Es ist nicht möglich, die beiden Rechtsbestände des Asyl- und Fremdengesetzes klar voneinander abzugrenzen. Die Möglichkeiten der legalen Einreise und des dauerhaften Aufenthalts, mit Ausnahme des Familiennachzugs und höchstqualifizierter Arbeitskräfte, gehen gegen Null.

Eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten, legal nach Österreich einzureisen und eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, besteht in der Beantragung von Asyl. Aber längst nicht alle Menschen, die auf der Flucht sind und nach Österreich gelangen, bekommen Asyl. Gemäß den Vereinbarungen der Genfer Flüchtlingskonvention, ist jedem/r, der/die Schutz aufgrund von politischer, religiöser oder ethnischer Verfolgung sucht, Asyl zu gewähren. Allerdings zeichnet sich immer mehr eine Politik der Abschottung ab, die anstelle des ursprünglichen Schutzgedankens auch hinsichtlich der Asylbestimmungen eine Politik der Zuwanderungsbeschränkung verfolgt.

So muss beispielsweise der Antrag auf Asyl im Inland gestellt werden. Für die Einreise sind allerdings, zumindest für die meisten Herkunftsländer von Flüchtlingen, ein gültiger Reisepass und ein Visum Voraussetzung. Um dieses zu erhalten, sind wiederum finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung notwendig. „Zudem muss die [...] die Wiederausreise gesichert erscheinen“ (Kramer 2006, S. 7). Daraus folgt:

„... dass ein Visum eben nicht für Asylwerber oder Asylwerberinnen konzipiert ist [...] Schließlich kann ein Flüchtling nur selten ungehindert ein Visum beantragen und dann das Verfahren im Verfolgerstaat abwarten. Als Alternative bleibt Flüchtlingen also vorwiegend nur die illegale Einreise, die durch die immer strengeren Grenzkontrollen größtenteils nur mittels eines Schleppers möglich ist“ (Kramer 2006, S. 8).

²⁴ Im Umfang dieser Darstellung ist es nicht möglich, auf alle migrationsregulierenden Mechanismen Bezug zu nehmen. Ich konzentriere mich daher auf die Wesentlichen.

Die Bedingungen, die den Aufenthalt für Nicht-EU-BürgerInnen in Österreich regeln, wurden in den letzten Jahren zunehmend restriktiver gestaltet und stellen an nicht unwesentlichen Punkten eine Verletzung der Menschenrechte dar. Eine Zuspitzung finden diese Bestimmungen im Asyl- und Fremdenrechtspaket von 2005. Die Fremdenpolizei nimmt ab nun einen erheblichen Einfluss auf das Asylverfahren, insbesondere da die erste Befragung durch sie erfolgt, so dass diese inoffiziell über den Zulass zum Asylverfahren entscheidet. In vielen Fällen verhindert sie sogar ein erstes Interview und schiebt Menschen bereits an der Grenze wieder zurück.

Rigide Kriterien, welche über die Zulässigkeit einer Asylverfahrensaufnahme in Österreich befinden, verunmöglichen eine legale Einreise. Wer über einen sogenannten sicheren Drittstaat²⁵ nach Österreich eingereist ist, der soll dorthin zurückgeschoben werden. Denn zuständig ist jenes europäische Land, welches nachweislich als erstes betreten wurde. Das bedeutet, Österreich ist nur in jenen Fällen zuständig, in welchen die Einreise von Flüchtlingen aus einem bestimmten Nachbarstaat nicht nachgewiesen werden kann oder wenn Flüchtlinge über den Luftweg einreisen.

In der AG-Novelle von 2003, welche im April 2004 in Kraft trat, wurde die Einrichtung von sogenannten Erstaufnahmestellen beschlossen. In Schnellverfahren wird in Traiskirchen und Thalhambach darüber empfunden, ob Österreich oder ein sogenannter Dublinstaat zuständig ist. Die Asylverfahren sind mit einer erheblichen Einschränkung des Rechtsschutzes verbunden. Bei Negativbescheidung können Flüchtlinge, trotz Berufung, abgeschoben werden. Zudem wurde mit dem sogenannten Neuerungsverbot, die Möglichkeit des Vorbringens neuer Informationen beschnitten. Die Asylkoordination Österreich äußerte in ihrem Wahrnehmungsbericht 2004 massive Bedenken zur Vorgangsweise in diesen Erstaufnahmestellen und spricht von einer Umdeutung des Asylverfahrens in ein Ausweisungsverfahren (vgl. ebd.).

²⁵ Es wurden Listen sogenannter sicherer Dritt- bzw. Herkunftsstaaten erstellt, von welchen angenommen wurde, dass sie einen Zugang zum Asylverfahren, entsprechend den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention, gewährleisten. Angesichts der Feststellung des Unabhängigen Bundesasylsenats, dass es sich bei Ungarn, der Slowakei oder Tschechien eben nicht um Staaten handelt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass der Zugang zu einem Asylverfahren gewährleistet wird, ist die unwiderrufliche Festschreibung sicherer Drittstaaten äußerst bedenklich (vgl. Asylkoordination 2003). „Seit der Erweiterung der EU kommen nun auch die neuen Mitgliedsstaaten, die bisher 'sichere Drittstaaten' waren, als zuständiges Land für die Prüfung des Asylantrags in Frage“ (Hafner 2004). Möglichen Kettenabschiebungen ins Verfolgerland stehen damit kaum noch hinderliche Bedingungen im Wege.

Die Zahl der In-Schubhaftnahmen ist in den letzten Jahren um ein Vielfaches gestiegen. Schubhaft kann nun bereits auf Verdacht einer negativen Bescheidung, sowie auf Verdacht der Einreise über ein anderes Land verhängt werden. Somit wurde sie prinzipiell auf alle ausgeweitet, die einen Asylantrag stellen (vgl. Kumar 2006, S. 22). Zudem wurde die Dauer von maximal sechs auf zehn Monate erhöht (ebd.) und der Zugang zu einer unabhängigen Rechtsvertretung eingeschränkt.

Im Juli 2008 wurde anstelle des zweitinstanzlich eingesetzten unabhängigen Bundesasylsenats der Asylgerichtshof eingerichtet. Dieser dient ausschließlich der Beschleunigung der Verfahren. Die Möglichkeit der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof – „...das ansonsten jedem/r Bewohner/in Österreichs gebührende Recht...“ (Lauer 2009, S. 10) – wurde damit abgeschnitten. Im Wissen um eine ausbleibende Nachkontrolle, sind die in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen letztlich immer fragwürdig.

Die Bedingungen unter denen Menschen während ihrer laufenden Asylverfahren leben sind sehr oft zermürend und durch weitgehende Einschnitte in ihrer Bewegungsfreiheit gekennzeichnet. „Die meisten von ihnen beginnen ihren Aufenthalt in Lagern. Und viele beenden ihn in Schubhaftgefängnissen. Beides schließt die Flüchtlinge von der Bevölkerung ab und suggeriert, sie seien gefährlich“ (Milborn 2006, S. 93). Zudem ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen nahezu geschlossen. Diese Aussichtslosigkeit veranlasst Menschen oftmals dazu, ein Leben in der „Illegalität“ vorzuziehen, anstatt untätig langwierigen Asylverfahren und beschränkender Heim- und 'Lager'unterbringungen ausgesetzt zu sein.

Diese gesetzlichen Regelungen sind für Frauen wie Männer gleichermaßen gültig. Frauen sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Lebensbedingungen in anderer Weise von diesen Bestimmungen betroffen. In vielen Fällen ergeben sich für Frauen darüber hinaus Benachteiligungen, die aus einer angeblich geschlechtsneutralen, respektive geschlechtsblinden Gesetzgebung und Vollzugspraxis resultieren.

3. 1. 1. Asyl und die Problematik der Nicht-Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe

Weltweit befinden sich mehr Frauen als Männer auf der Flucht. Besonders unter den weiblichen Flüchtlingen bleibt ein großer Teil innerhalb der eigenen Landesgrenzen bzw. verlässt den Kontinent nicht. Frauen verfügen meist über weniger Kapital und Unterstützung seitens des Familienverbandes bzw. der Dorfgemeinschaft. Für sie ist der Zugang zu Papieren und zu organisierter Flucht weitaus schwieriger. Zudem stellt die Flucht selbst eine Gefahr dar. Frauen sind hier im besonderen Maße der Gefahr von sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Nach Österreich gelangt somit nur ein geringer Teil der weltweit fliehenden Frauen.

„Der Flüchtlingsbegriff unterliegt einer sehr engen Definition³ und schließt damit den größten Teil der weltweit auf der Flucht befindlichen Menschen aus“ (vgl. Rohr 2002, S. 16). Frauenspezifische Fluchtgründe, das heißt Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit findet keine eigene Formulierung und stellt somit keinen asylrelevanten Grund dar. Eine entsprechende legislative Verankerung fehlt. Frauen werden meistens unter dem Terminus der „sozialen Gruppe“ subsumiert. „Bis 1998 [wurde] Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und Zwangsprostitution nicht als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt“ (ebd.). Diese Tatsachen „...trugen dazu bei, geschlechtsspezifische Verfolgung und Fluchtursachen zu negieren und dadurch Frauen die Anerkennung als Flüchtlinge zu erschweren [...] oder gänzlich zu verweigern“ (ebd., S. 18). Gesellschaftliche Unterdrückung von Frauen ist Bestandteil patriarchaler Gesellschaften. Menschenrechtsverletzungen an Frauen, wie genitale Verstümmelungen, Zwangsverheiratungen, aber auch strukturelle, gesellschaftliche Benachteiligungen von Frauen sind als geschlechtsspezifische Fluchtgründe zu werten. Die Dualisierung in öffentliche und private Sphäre begünstigt dabei die in der Rechtsprechung weitestgehend ausbleibende Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsgründe und ordnet Gewalt gegen Frauen, als auch weibliches politisches Engagement dem Privaten zu.

³ Gemäß dem Beschluss der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird jemand als Flüchtling anerkannt, der „aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgung, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Staatsangehörigkeit sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen diesen Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

Asylanträge mit Berufung auf frauenspezifische Fluchtgründe unterliegen der Nachweispflicht staatlich angeordneter Verfolgung. Denn ausschließlich staatliche Gewalt wird in Asylverfahren anerkannt (vgl. Lipka 2002, S. 42). Dieser Nachweis ist nur schwer zu erbringen. Vielfach sind Frauen häuslicher Gewalt ausgesetzt, welche oft als eine Privatangelegenheit abgetan und den kulturrelativistischen Standpunkten entsprechend der Eigentümlichkeit einer anderen Kultur zugeschrieben wird.

„Der Staat protegiert diese Taten durch Ignoranz und Inaktivität [...] Häufig gibt es keine Instanz, an die sich die bedrohten Frauen hilfesuchend wenden können, und manchmal finden sie innerhalb ihres Landes weder Schutz noch Sicherheit, d.h. es gibt keine inländische Fluchtalternative“ (ebd., S. 44).

Politisches Engagement von Frauen steht einem männlichen Politikverständnis gegenüber, das auch hinsichtlich asylpolitischer Entscheidungen bestimmend ist. Vielfach werden politische Tätigkeiten von Frauen nicht als solche gewertet. Frauen, welche sich in Asylverfahren auf politische Verfolgungsmotivationen berufen, werden oftmals in ihrer Glaubwürdigkeit in Frage gestellt, denn sie entsprechen nicht dem klassischen Bild eines politischen Flüchtlings. Sie müssen auf einen klassischen männlichen Flüchtlingsbegriff zurückgreifen und dieser sieht Frauen als politisch aktive Personen, beispielsweise im bewaffneten Widerstand, nicht vor.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich in den Anhörungssituationen. Frauen müssen in der Erstanhörung all ihre Fluchtgründe sofort benennen, da das später Vorgetragene in der Regel nicht mehr akzeptiert wird. Auf Traumatisierungserfahrungen und der Scham über bestimmte Dinge, vor allem in Gegenwart von Männern zu sprechen, wird in den Einvernahmen kaum Rücksicht genommen.

3. 2. Österreichische Fremdenrechtsbestimmungen und die Unmöglichkeit einer legalen Einreise

Seit den 1990er Jahren hat sich eine zunehmend restriktive Einwanderungspolitik etabliert. Österreichische Asyl- und Fremdenrechtsbestimmungen wurden sukzessive verschärft. „Als ein wesentliches Instrument dieser restriktiven Maßnahmen wurde die

Schubhaft gesetzlich verankert“ (vgl. Kumar 2006, S. 18). Diese soll die Ab- bzw. Rückschiebung von Menschen, welche ohne gültiges Reisedokument und ohne „legalen“ Aufenthaltstitel an der Grenze oder in Österreich aufgegriffen werden, sicherstellen. In Schubhaft sind auch jene Menschen, welche ihr Aufenthaltsrecht aufgrund von länger anhaltender Arbeitslosigkeit oder fehlender Krankenversicherung verloren haben. Schubhaft bedeutet Freiheitsentzug unter strikten Bedingungen und Verhängung von Haft ohne entsprechendes Delikt (vgl. Ralser 2006, S. 128).

„Im Konnex mit dem bewaffneten Grenzschutz und mit dem Instrument der Abschiebung [...] stellt die Schubhaft ein wesentliches Fundament der Durchsetzung der Ausweisung von 'unerwünschten' MigrantInnen dar und damit auch einen der neuralgischen Punkte innerhalb staatlich legitimer Gewaltanwendung“ (ebd.).

Im Zuge der Verschärfungen österreichischer Asyl- und Fremdenrechtsbestimmungen kam es zu Illegalisierungswellen. Menschen, welche seit Jahren in Österreich lebten, verloren aufgrund dieser Bestimmungen ihren Aufenthaltsstatus. So wurden Einwanderungsquoten (welche nicht nur die Arbeitsmigration, sondern auch die Familienzusammenführung betreffen) festgelegt, sowie andere Maßnahmen, die die Einreise und den Aufenthalt erschweren sollten, beispielsweise die Auslandsantragstellung. Erstanträge auf Zuwanderung sind danach im Ausland zu stellen, „...auch die Entscheidung über den Antrag muss außerhalb Österreichs abgewartet werden“ (Echsel 2003, S.32). Dies gilt auch für jene, die ihren Aufenthaltsstatus durch Fristversäumnis verloren haben. Die Möglichkeit auf eine Legalisierung wird somit in vielen Fällen verunmöglicht. Allerdings trifft das Gesetz hier eine Unterscheidung in der „Qualität von Ausländern“, denn japanischen und amerikanischen StaatsbürgerInnen wird eine Antragstellung im Inland ermöglicht.

Um die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu erfüllen, werden kaum erreichbare soziale und ökonomische Kriterien gefordert. So muss etwa ein Bruttogehalt von 2412 Euro nachweisbar sein, um eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich zu erhalten.²⁶ Für Frauen, die am Arbeitsmarkt noch immer benachteiligt und unterbezahlt sind, bedeutet dies eine noch größere Hürde. In puncto Unterkunft

²⁶ Dieser Richtsatz gilt für die sogenannten Schlüsselkräfte aus Drittstaaten. Eine Neuzuwanderung von „normal“ qualifizierten ArbeitsmigrantInnen ist in Österreich nicht vorgesehen.

lautet die Vorgabe „für Inländer ortsüblich“ bzw. „für eine vergleichbar große Familie ortsüblich“. Was dies jedoch genau beinhaltet, ist per Gesetz nicht definiert und unterliegt somit einer willkürlichen Auslegungspraxis. In der Vergangenheit wurden vielfach Quadratmeterzahlen als Kriterium herangezogen. Der Nachweis „einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ und eines „gesicherten Unterhalts“ muss erbracht werden. Diese Voraussetzungen führen zu einer Abhängigkeit gegenüber VermieterInnen und ArbeitgeberInnen. Der Verlust des Arbeitsplatzes kann somit den Verlust der Lebens- Existenzgrundlage bedeuten.

„Es ist nicht anzunehmen, dass aufgrund dieser repressiven Bestimmungen weniger Menschen migrieren, sie sind jedoch in zunehmendem Maß gezwungen, im informellen Arbeitssektor, meist unter extremen Ausbeutungsverhältnissen, ihr Geld zu verdienen“ (ebd., S. 35).

3. 2. 1. „Zweckbindung Ehefrau“²⁷

„Egal aus welchem Grund so genannte 'Fremde' nach Österreich immigrieren, sie müssen zuerst einen gesetzlich definierten Zweck angeben und diesen auch erfüllen, um eine Aufenthaltserlaubnis (etwa für die Dauer einer Ausbildung, einer Saisonbeschäftigung, einer Au-Pair-Tätigkeit) oder eine Niederlassungsbewilligung (z.B. aufgrund des Familiennachzugs) zu erhalten. Und sie müssen diesen Zweck auch weiterhin erfüllen, um die einmal erteilte Bewilligung nicht wieder zu verlieren“ (Echsel 2003, S. 36).

„Den Großteil legalisierter weiblicher Immigration begründet der Zweck der Familiengemeinschaft“ (vgl. ebd., S. 37). Frauen, die im Rahmen von Familienzusammenführungen nach Österreich kommen, unterliegen aufenthaltsrechtlich den Bedingungen ihrer Ehemänner. Die Vergabe von Rechten hängt entscheidend vom Status des Mannes ab. Ist er Österreicher, EU-Bürger oder EWR-Bürger so ergeben sich für die Frauen einige Erleichterungen, da sie keiner Quotenregelung unterliegen und eine Arbeitserlaubnis erhalten. Die Legitimation ihres Aufenthalts ist allerdings an den Zweck der Ehe gebunden. Durch eine Trennung und den Verlust ihres Arbeitsplatzes droht diesen Frauen der Verlust ihres Aufenthaltsrechts, wenn sie nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

²⁷ Vgl. Echsel 2003, S. 37

Im Falle einer Eheschließung mit einem sogenannten unbegünstigten Drittstaatsangehörigen befinden sich Frauen in einer völligen aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Abhängigkeit ihrer Ehemänner. In den ersten vier Jahren begründet einzig die Ehe ihre aufenthaltsrechtliche Sicherheit. Erst nach dieser Zeit kann um eine „Niederlassungsbewilligung für jeglichen Zweck“, die auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt, angesucht werden (vgl. ebd., S. 38). Das heißt Frauen haben in der Regel in den ersten vier Jahren keine Möglichkeit, ihren Mann zu verlassen, da ihnen im Falle einer Scheidung, die Abschiebung droht.

Nichtbegünstigte sogenannte Drittstaatsangehörige fallen unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Um einer legalen Arbeit in Österreich nachgehen zu können, ist eine Beschäftigungsbewilligung Voraussetzung. Diese wird „...jedoch in aller Regel erst nach achtjährigem Aufenthalt erteilt [...] Diese Frauen sind also in der Praxis zumindest acht Jahre vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen“ (ebd., S. 38). Der Rechtsanspruch dieser Arbeitsbewilligung liegt beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und gilt lediglich für ein Jahr. Die Tätigkeit ist an diesen/diese gebunden und mit Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit desselben. Die Erteilung weiterer Beschäftigungsbewilligungen erfolgt nach einem Stufensystem der Integration.

Somit befinden sich Frauen in einer zutiefst verletzlischen Position gegenüber ihren Ehemännern, aber auch gegenüber ArbeitgeberInnen und Behörden. Nicht zuletzt wird die Kluft zwischen Migrantinnen und autochthonen Frauen dadurch zementiert, dass asyl- und fremdengesetzliche Regelungen entlang eines männlichen Familienernährer- und Ehe-Prinzipes verlaufen und sowohl auf politisch-rechtlicher Ebene Ungleichheiten schaffen, als auch auf ideologischer Ebene zur Reproduktion und Verfestigung der Stereotypen der als traditionell lebenden und abhängigen Immigrantinnen führen (vgl. Lutz 2001, S. 8).

Es ist von großer Bedeutung in welcher Rechtssituation MigrantInnen in Österreich aufhältig sind. Denn die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen entscheiden maßgeblich über die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Ankunftsland. Egal aus welchen Gründen Menschen ihre Herkunftsländer verlassen, um in Österreich oder einem anderen EU Land ihren

Lebensalltag zu bestimmen und zu sichern, sie sind alle mit den jeweiligen nationalstaatlichen Ausländergesetzgebungen und mit selektiven Prozessen von Inklusion und Exklusion konfrontiert. Es bedarf der Formulierung eines Konzeptes von BürgerInnenschaft, von gesellschaftlicher und politischer Teilhabe, das – entgegen der Vergabe von fundamentalen Rechten auf politischer, rechtlicher oder sozialer Ebene entlang eines ethnisierten Staatsverständnisses – mit dualen Denkmustern und Weltvorstellungen aufbricht und allen in einem Staat lebenden Menschen den gleichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Rechten verschafft.

4. Methoden

4. 1. Autobiographische Erzählungen

Die im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Geschichten sollen einen Einblick in das Leben und das Erleben von Frauen im Kontext von Flucht und Migration geben, deren Alltag von permanenter aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit bestimmt ist. Ich führte mit drei Frauen lebensgeschichtlich orientierte Interviews: Mit Frauen verschiedener Herkunft, unterschiedlicher beruflicher und schulischer Hintergründe, unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lebensentwürfe, sowie verschiedenster Beweggründe für das Aufbrechen und die Flucht. Ihnen gemeinsam ist jedoch, dass sie ihre Herkunftsländer verließen, zum Teil freiwillig, zum Teil erzwungen und nach Österreich, respektive nach Südtirol flohen oder immigrierten, um dort unter prekären Bedingungen aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit ihr Überleben zu sichern. Die je spezifischen Geschichten der drei Frauen verweisen darüber hinaus auf allgemeine Strukturprobleme weiblicher „Illegalität“. Dadurch lassen sich Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Lebensbedingungen in den Ankunftsländern vor dem Hintergrund äußerer Faktoren, wie etwa rechtlicher und politischer Zwänge, aufzeigen. Zum Zeitpunkt der Interviews sind die von mir interviewten Frauen zwischen 25 und 38 Jahren.

Als methodischen Zugang habe ich das narrativ-fokussierte Interview gewählt. Auf dem Hintergrund narrativ-fokussierter Interviews sollen die jeweiligen Erfahrungshintergründe und Lebensbedingungen von Frauen mit unsicherem Aufenthalt aufgezeigt bzw. herausgearbeitet und in Form einer Rekonstruktion der Erzählungen als Fallgeschichten dargestellt werden.

Die Frage, welche ich zu Beginn des Interviews an alle drei Frauen gerichtet habe, war die nach ihrem Leben und Erleben, insbesondere unter den Bedingungen ihrer Migration und ihrer Flucht. Narrative Interviews zeichnen sich durch die autobiographisch orientierte Aufforderung der Befragten aus, ihre eigenen Lebensgeschichten zu erzählen bzw. sich auf einzelne Phasen davon zu beziehen (vgl. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 36f). Bestimmt wird das Interview dabei vor allem

von den Darstellungen der Lebensgeschichten durch die Befragten und weniger von den Fragen der/s Interviewenden. Der/die InterviewerIn verbleibt im Hintergrund. Die Aufgabe der/des Forschenden besteht darin, zurückhaltend aber zugleich flexibel auf die jeweiligen Bedürfnisse der Interviewten einzugehen und zu reagieren (vgl. Lamnek 1993, zit. n. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 36). Durch die offene Fragestellung, bleibt es den Interviewten selbst vorbehalten, in welcher Weise sie ihre Erzählungen strukturieren und deuten und welchen Themen sie besondere Aufmerksamkeit schenken. Narrative Interviews ähneln alltäglichen Gesprächssituationen, die als Prozesse sozialer Interaktion im Rückgriff auf Alltagssprache und Alltagskommunikation, an dem gegenseitigen Alltagsverständnis der Beteiligten und an der Fähigkeit zu Empathie der/des Forschenden ansetzen (vgl. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 35).

Unter autobiographischen Erzählungen werden nicht nur die jeweiligen individuellen (Lebens-)geschichten bzw. die Beschreibungen und Schilderungen derselben verstanden. Vielmehr geben sie auch Auskunft darüber, unter welchen vorgegebenen und re-produzierten historischen und gesellschaftlichen Bedingungen lebensgeschichtliche Ereignisse interpretiert und sinnhaft verarbeitet werden (vgl. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 34). Als Verhandlungen sozialer Phänomene, in denen das Verhältnis von Gesellschaft und Individuum zum Ausdruck kommt, gewinnen die Geschichten neben ihrer individuellen auch an allgemeiner, sozialer und kultureller Bedeutung, indem sie soziale Strukturen freilegen (vgl. ebd., S. 35). Biographien entstehen nicht losgelöst von gesellschaftlichen Vorgaben. In ihnen spiegeln sich die Aushandlungsprozesse des Aneignens, Interpretierens, Überschreitens und gleichzeitig des Begrenzt-werdens der Individuen. Sie beschreiben ein wechselseitig bedingtes Verhältnis von Gesellschaft, Geschichte und Individuum. Gesellschaftliche Werte, Normen und Rollenvorgaben erfordern im konkreten Handeln von Personen Prozesse des aktiven Reflektierens und Auslegens (vgl. ebd., S. 15). Gleichzeitig sind die Individuen, „...die sich interpretierend die soziale Welt erschließen, in gesellschaftliche Strukturen, das heißt in Normen, Denksysteme, in Machtverhältnisse, eingebunden und eingeordnet“ (ebd.), welche je nach Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft unterschiedliche Möglichkeiten hinsichtlich der Gestaltung der Biographien vorgeben.

Im Spannungsfeld von vorstrukturierten Biographiemustern, von strukturellen und institutionellen Grenzen, den je subjektiven Aneignungs- und Umgangsweisen mit diesen Vorgaben liegen die individuellen Spezifika von Biographien begründet. Was die drei Biographien der Frauen, die ich interviewt habe, verbindet, sind ihre Erfahrungen des Begrenzt-werdens, des institutionellen und strukturellen Ausschlusses, der weitgehend politischen, sozialen und ökonomischen Entrechtung, durch welche ihre Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der eigenen Lebensführung beschränkt sind. Biographien von migrierenden Frauen werden häufig nur in Abhängigkeit zu Ehemännern beschrieben und dargestellt. Die Strategien, Entwürfe und Potentiale, die mit dem Überschreiten von strukturellen, sozialen und gesellschaftlichen Barrieren freigesetzt werden, tauchen dabei nicht auf. Gerade unter den besonders schwierigen Bedingungen in den Ankunftsändern, welchen sie hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus unterliegen, konnten die von mir interviewten Frauen Stärke, trotz aller Leidererfahrungen, aus der Bewältigung ihres Lebensalltages und der Existenzsicherung ziehen. Alle drei Frauen mussten, wenn auch für unterschiedlich lange Zeit und in unterschiedlichem Ausmaß, einen Teil ihres Lebensalltages in Österreich bzw. in Südtirol allein bewältigen und großteils die alleinige Verantwortung für sich und ihre Familien tragen.

4. 2. Der Zugang zu Interviews

Aufgrund der prekären rechtlichen Situation, in der sich irreguläre MigrantInnen befinden, gestaltete sich die Suche nach und der Zugang zu Interviewpartnerinnen teilweise sehr schwierig. Irreguläre MigratInnen leben in vielen Fällen versteckt und unauffällig „...und meiden daher einen mit potentieller Öffentlichkeit verbundenen Kontakt zur Aufnahmegesellschaft“ (Kratzmann 2007, S. 49). Aus Angst vor Entdeckung und Denunziation war es mir als Person außerhalb bestimmter Bezüge, die mich positiv referieren, im Sinne einer klaren Verortung und Positionierung meines (Forschungs-)Interesses und meiner Absichten etwa im Umfeld einer NGO, zunächst nicht möglich Kontakte aufzubauen. Aufgrund dieser Problematik wandte ich mich an NGOs und an Einzelpersonen, die in Tirol im Kontext von Flüchtlingsarbeit und/oder Sozialarbeit tätig sind und erhoffte mir so einen erleichterten Zugang zu den Betroffenen über das bereits bestehende Vertrauensverhältnis von MitarbeiterInnen

dieser Organisationen zu den Betroffenen. Aber auch, um mich selbst in diesem Kontext zu verorten und um meine eigene Rolle vor diesem parteiischen Hintergrund definieren und positionieren zu können.

Ich versuchte außerdem Interviews mit Frauen in Schubhaft zu führen. Ich wandte mich zunächst an den Verein „Menschenrechte Österreich“. Auch deshalb, weil ich davon ausging, über diesen Verein, trotz aller Vorbehalte, einen leichteren Zugang zur Schubhaft zu bekommen als über behördliche Instanzen. Inwieweit dieser, wie bereits in vorherigen Kapiteln beschrieben, mittlerweile den Großteil der Schubhaften in Österreich „bestreitende“ Verein, „im Dunkel“ der Schubhaft, den Menschen „den Weg ihrer Abschiebung bereitend“, arbeitet, zeigte sich mir in meinem Bemühen um ein Interview. Ich sollte erklären, welche Fragen ich stellen werde und was ich denn genau wissen möchte. Außerdem sollte ich mein Interview nicht allein führen können, sondern es sollte mir jemand von diesem Verein zur Seite gestellt werden. Die geschlossenen Bedingungen, die ich erfuhr – u. a. auch die beschwerliche Kontaktaufnahme – bestätigten mich in der Annahme, dass eine kritische Innenansicht eben unerwünscht sei. Zumal bereits diverse NGOs Kritik an dem geschlossenen System, in dem kaum noch Informationen zu den Haftbedingungen etc. nach außen dringen, äußerten.

Angesichts der Schwierigkeiten und der Tatsache, an jener Stelle nicht weiterzukommen, versuchte ich es direkt über die Schubhaft. Zunächst musste ich meine Daten der Fremdenpolizei übergeben und sollte nachdem diese überprüft wurden, informiert werden. Ich konnte ein Interview mit einer Frau in Schubhaft vereinbaren, ohne Beisein von Beamten der Schubhaft und ohne MitarbeiterInnen von „Menschenrechte Österreich“. Einen Tag vor dem Interview wurde die Frau jedoch frühzeitig entlassen. In den folgenden Monaten rief ich immer wieder in der Schubhaft an, allerdings wurde mir jedes Mal versichert, dass im Moment keine Frau in Schubhaft sei. So wurde ich über Monate hingehalten.

In der Zwischenzeit ergab sich über eine Mitarbeiterin einer Fraueneinrichtung in Südtirol ein Interview mit einer Frau, die aufgrund der Trennung von ihrem Ehemann in eine rechtlich sehr unsichere Aufenthaltssituation geriet. Den Zugang zu einem weiteren Interview mit einer Frau, die nach zweimaliger Negativbescheidung im

Asylverfahren illegalisiert war, ergab sich über eine NGO in Innsbruck. Und ein drittes Interview mit einer Frau, die seit einigen Jahren im Asylverfahren auf ihren Bescheid wartet, wurde durch einen Bekannten, der als Psychotherapeut tätig ist, ermöglicht. Alle drei Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews in einer rechtlich sehr unsicheren Position, zwischen „legalem“ und illegalisiertem Aufenthalt, darüber hinaus den Behörden bekannt. Insofern gestaltete sich der Zugang weniger schwierig. Dies ermöglichte einen Gesprächsrahmen, der weniger von Angst vor Entdeckung bestimmt war. Allerdings erklärte sich sowohl die erste Interviewpartnerin, als auch die letzte nur unter der Bedingung, keinen persönlichen Schaden hinsichtlich ihres Aufenthalts bzw. ihres Asylverfahrens zu nehmen, für das Interview bereit.

4. 3. Der Prozess des Interviewens

Bevor ich die Interviews durchführte, traf ich mich oder telefonierte mit den Frauen bzw. stellte über Dritte Kontakt her, um bereits im Vorfeld mein Anliegen zu artikulieren und um das Einverständnis der Frauen einzuholen. Außerdem sollten diese ersten Treffen, Telefonate und Auskünfte, Vorinformationen und ein Vorwissen bereitstellen, um mich auf die Interviews und die jeweiligen politischen, sozialen und kulturellen Hintergründe der Frauen vorzubereiten. Ich erzählte den Frauen, um meine Person vorzustellen, worüber ich schreibe, in welcher Institution, mit welchem Interesse. Ich erklärte, dass ich im Rahmen meiner Diplomarbeit zu Frauen im Kontext von Flucht, Migration und Illegalisierung schreibe und dass mein Interesse darin bestehe, etwas über das Leben von Migrantinnen in Österreich zu erfahren, aber auch zu ihren Geschichten in den Heimatländern, ihren Flucht- und Beweggründen für das Aufbrechen und zu den Wegen, die sie gingen, um schließlich in Österreich bzw. in Südtirol „anzukommen“. Darüber hinaus entstanden bereits in diesen ersten Treffen persönliche Gesprächssituationen, die dabei halfen, eine vertrauensvolle und offene Beziehung herzustellen, die für den Prozess des Interviewens unabdingbar war, um den Austausch von persönlichen Erfahrungen und Ereignissen erst zu ermöglichen.

Ich sicherte allen Interviewpartnerinnen Anonymität in den Interviews zu, um überhaupt erst eine vertrauliche Gesprächsgrundlage zu schaffen. Außerdem die ausschließliche Verwendung im Rahmen meiner Diplomarbeit. Entsprechend der

Anonymisierung der Arbeit wurden die Vornamen der drei Frauen verändert. Auch deshalb und weil sich mir die Frauen unter ihrem Vornamen vorgestellt haben, beziehe ich mich ausschließlich auf die Vornamen der Interviewpartnerinnen. Dokumentiert habe ich die Interviews mit einem Tonbandgerät, durchaus im Bewusstsein darüber, dass dieses das Interview hinsichtlich der Aussagen der Interviewpartnerin beeinflussen kann. Vor allem das erste Interview schien während des Interviewprozesses von diesem beeinflusst zu sein. Als die „offizielle“ Interviewsituation für beendet galt, ich das Diktiergerät bei Seite legte, kam es zu einem offeneren Austausch. Während zu Beginn der beiden letzten Interviews das Diktiergerät noch beachtet wurde, so schien es im Laufe des Interviewprozesses allmählich in Vergessenheit zu geraten. Dieser Eindruck vermittelte sich mir unter anderem auch durch die zunehmend gelöste Stimmung im Verlauf der Interviews. Zumal die letzte Interviewpartnerin bereits Erfahrung mit Interviews hatte, da sie zuvor schon ein Interview für die Tiroler Tageszeitung gegeben hatte.

Die Orte, an denen die Interviews geführt wurden, waren sehr unterschiedlich. So wurde eines in einer Frauenberatungsstelle geführt, ein anderes in der Wohnung einer Interviewpartnerin und ein drittes in meiner eigenen Wohnung. Vor allem die letzten beiden Interviewsituationen setzten bereits im Vorhinein großes Vertrauen voraus bzw. trugen dazu bei, dieses herzustellen.

Zu Beginn der Interviews richtete ich an alle Frauen dieselbe Erzählaufforderung, jene mir ihre Lebensgeschichte zu erzählen – beginnend mit dem Entschluss bzw. dem Punkt, an dem sie sich entschieden hatten bzw. gezwungen waren, ihre Herkunftsländer zu verlassen. Die erste Interviewpartnerin schien mit der offenen Gesprächssituation anfänglich überfordert zu sein. Auch deshalb, weil für sie die Situation, ihre eigene Lebensgeschichte im Rahmen eines Interviews (zu Forschungszwecken) zu rekonstruieren, neu und keineswegs alltäglich war. Sie bat mich immer wieder Fragen zu stellen. Nachdem ich ihr einige Punkte nannte, begann sie zu erzählen. Wenngleich während der Interviews und auch bereits vorher offene und vertrauensvolle Kommunikationssituationen entstanden, und die Frauen auch gerne bereit waren, ihre Geschichten zu erzählen, so war das Erinnern mit Trauer, aber auch mit Nervosität verbunden. Es entstanden in den Interviews sehr persönliche, sehr traurige und ergreifende Momente.

Das erste Interview führte ich mit einer Dolmetscherin, teils in zwei verschiedenen Sprachen: zum Einen italienisch, zum Anderen serbokroatisch, wobei auch immer wieder Romanes, die Muttersprache der Interviewten hinzukam. Die beiden letzten Interviews konnte ich auf Deutsch führen. Beide Frauen hatten die deutsche Sprache bereits sehr gut erlernt. Beim Interview selbst hielt ich mich sehr im Hintergrund. Ich stellte (mit Ausnahme des ersten Interviews) nur Zwischenfragen, wenn ich dazu aufgefordert wurde oder wenn ich etwas nicht verstand und dies für den weiteren Verlauf des Interviews wichtig war. In einem zweiten Schritt begann ich gezielte Fragen hinsichtlich bestimmter Passagen, welche sich mir schwer plausibilisierten, zu stellen, um so eine neuerliche Erzählung auszulösen (vgl. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 37). Am Ende der Interviews stellte ich allen Frauen die Frage, wie es ihnen im Moment ginge und welche Erwartungen und Hoffnungen sie an ihre Zukunft haben.

4. 4. Interpretation und Darstellung

In einem ersten Schritt stelle ich die Geschichten der drei Frauen in Form kurzer biographischer Portraits vor. Sie sollen einen ersten Einblick in das Leben dieser Frauen vermitteln. In Form einer erzählenden Präsentation werde ich einzelne Passagen der Interviews herausgreifen, welche die Geschichten der drei Frauen wesentlich strukturieren, um diese zum Einen von ihrer subjektiven, handelnden Seite zu beleuchten. Zum Anderen verweisen die Erfahrungen der Frauen jedoch auch auf übergeordnete Bezüge, auf gesellschaftliche Verhältnisse und strukturelle Bedingungen, in welche ihr Handeln und ihr Erleben eingebettet sind. Die Besonderheiten der Geschichten geben Auskunft über die jeweiligen Lebenswege der Frauen, ihrer Hintergründe, ihrer Strategien und Ressourcen, aber auch über die Bedingungen ihrer Existenz unter prekären Lebensverhältnissen in Österreich bzw. in Südtirol. Die Darstellung der drei Geschichten stützt sich dabei vor allem auf die Erzählungen der Frauen. Die Interpretation verläuft in einem *close reading* nahe am Text. Wie Waltraud Kannonier-Finster es formuliert, liegt die Stärke von fallgeschichtlichen Darstellungen gerade darin, die befragten Frauen aus den Interpretationen hervortreten zu lassen und die Spuren, die die Frauen selbst gesetzt haben, freizulegen. Den lebensgeschichtlichen Erfahrungen und Ereignissen kommt

insofern eine besondere Bedeutung zu, als sie ein tieferes Verständnis für soziale Phänomene und deren strukturelle Beschaffenheit und Verschränktheit zu eröffnen vermögen (vgl. ebd. 1996, S. 48-53).

Interpretationen als Prozesse, die im alltäglichen Lebensvollzug kontinuierlich geleistet werden, beginnen dort, wo die selbstverständliche Geltung der Welt brüchig wird und Fragen nach der Bedeutung, dem Sinn und den Motiven hinter eigenen und fremden Handlungen, sowie nach den zugrunde liegenden Zwängen, gestellt werden (vgl. Kannonier-Finster/Ziegler 1996, S. 46). Insofern sind die Erzählungen der drei Frauen, getragen von ihrem Erinnern und Reflektieren lebensgeschichtlicher Erfahrungen und Ereignisse, bereits als Produkt einer Interpretation zu verstehen, welche von mir in einem zweiten Schritt reinterpretiert werden, im Sinne einer dichten Beschreibung ihrer Geschichten (vgl. ebd.). „Es ist die Erzählerin selbst, die verschiedene Bilder, Erlebnisse, Erfahrungen aus ihrem Leben in Zusammenhang zueinander stellt und diese in eine für sie/ihn verständliche Ordnung bringt“ (vgl. Kannonier-Finster 1996, zit. n. Unterlechner 2002, S. 40). Die transkribierten Berichte der Frauen werden dabei von mir spezifisch ausgewählt und gruppiert, um sie in Form einer schriftlichen Präsentation der Erzählungen, der Ereignisse und Erfahrungen darstellen zu können. Die in den Transkriptionen vorhandenen Fehler sprachlichen Ausdrucks wurden korrigiert.

Die Geschichten sind überwiegend zeitlich strukturiert: nach dem Entschluss zu gehen bzw. den Migrationsgründen, der Flucht – der Wanderschaft, dem „Ankommen“, dem Alltag in Österreich bzw. in Südtirol, sowie den Perspektiven und Wünschen an die Zukunft. Dies durchaus im Bewusstsein darüber, dass Migrationsprozesse keiner linearen Logik folgen müssen. Wie bereits in Kapitel zwei erläutert, sind Migrationsprozesse zunehmend von transnationalen Mustern, wie etwa dem Pendeln gekennzeichnet. Ich bediente mich während der Interviews eines Leitfadens, der mir dabei helfen sollte, die Geschichten der Frauen in einzelne Stationen ihres Lebens zu gliedern, um sie so ihrer zeitlichen Abfolge nach für mich zu strukturieren und besser nachzeichnen zu können. Im Falle der von mir interviewten Frauen bietet sich eine chronologische Reihenfolge der Ereignisse jedoch an, da alle drei Geschichten von dem Vorgang des Aufbrechens, dem Entschluss bzw. dem Zwang, ihre Herkunftsländer für immer zu verlassen, dem Wunsch einer dauerhaften Niederlassung und der Problematik

des Ankommens in einem Land, das dieses überaus schwierig macht, gekennzeichnet sind.

In einem letzten Schritt werde ich zusammenfassend das jeweils Verbindende der Geschichten, die ihnen gemeinsamen Schwer- und Wendepunkte, sowie Widersprüche und Leerstellen vor dem Hintergrund meiner theoretischen Ausarbeitungen aufgreifen.

Die Fallgeschichten sind nach dem Zeitpunkt, an dem die Interviews geführt wurden, gelistet. Ich beginne jeweils mit einem Kurzportrait der interviewten Frauen und setze dann mit einer am close reading orientierten Rekonstruktion ihrer Lebensgeschichten unter den Bedingungen von Flucht und Migration fort.

5. Drei Fallgeschichten

5. 1. *Milla*

5. 1. 1. Kurzportrait

Milla wurde Mitte der achtziger Jahre im Kosovo geboren. Dort lebte sie mit ihrer Familie bis sie fünfzehn war. Sie ist eine Romni. Aufgrund des Krieges und der ethnischen Konflikte in dieser Region, wurde ihre Familie aus dem Kosovo vertrieben. Die Familie flüchtete nach Belgrad. Dort lebte Milla bis zu ihrem 25. Lebensjahr.

Da Milla schon sehr früh Verantwortung für ihre kranke Mutter übernehmen muss, kann sie keiner Ausbildung nachgehen und lernt weder schreiben, noch lesen.

Nach einem längeren Klinikaufenthalt in Belgrad lernt Milla über einen Bekannten der Familie, einen Mann aus Italien kennen. Wenige Monate später heiraten sie.

Millas Leben ist von dem großen Wunsch nach Familie und Kindern getragen. In die Heirat mit diesem Mann setzt sie große Hoffnungen und sieht darin die Möglichkeit, ihren Wunsch nach Familie und Kindern zu realisieren, aber auch den ärmlichen Verhältnissen, denen sie entstammt, entfliehen zu können.

Als Milla nach ihrer Heirat mit ihrem Ehemann nach Italien zieht, findet sie sich in einer zutiefst verletzlichen Lage wieder. Ihr Ehemann sperrt sie ein, wenn er die Wohnung verlässt und unterbindet jeglichen Kontakt nach Außen, sodass Milla vorerst keine Möglichkeiten hat, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen.

Da sich ihr Ehemann weigert, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, lebt Milla zu jener Zeit illegalisiert in Italien. Nach etwa fünf Monaten gelingt es Milla durch die Unterstützung jenes Bekannten der Familie, ihren Ehemann zu verlassen und die Scheidung einzureichen. Erst mit Hilfe einer Fraueneinrichtung, in welcher sie nach der Trennung von ihrem Ehemann untergebracht wird, kann sie um eine Aufenthaltserlaubnis ansuchen.

Zum Zeitpunkt des Interviews ist Milla 25 Jahre alt, lebt seit fünf Monaten in einer Fraueneinrichtung in Südtirol, arbeitet irregulär in einem Privathaushalt und wartet auf die Bescheidung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Ihre Zukunft in Italien ist sehr ungewiss.

5. 1. 2. Rekonstruktion

Der Wunsch ein normales Leben zu führen

Milla ist Angehörige der Volksgruppe der Roma. Geboren und aufgewachsen ist sie im Kosovo. Dort lebte sie bis zu ihrem 15. Lebensjahr. In den Folgejahren des Krieges und in Folge der Ausbrüche von ethnischer Gewalt wurden Tausende von Menschen vertrieben oder mussten flüchten, darunter sehr viele Roma, wie auch Millas Familie. Die andauernden Kriege zogen eine wirtschaftliche Verschlechterung nach sich, wodurch auch die Arbeitslosigkeit rapide anstieg. Ein sehr großer Teil der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze. Davon betroffen sind insbesondere auch Roma. Grund dafür sind unter anderem die strukturellen Ungleichheiten und die institutionalisierte Diskriminierung, von denen Roma ganz besonders betroffen sind. Dies spiegelt beispielsweise auch die sehr hohe AnalphabetInnenrate wieder. Auch Milla ist Analphabetin. Sie ist kaum zur Schule gegangen und hat auch keine berufliche Ausbildung. Hier äußern sich zwei strukturelle Achsen der Ungleichheit, die Millas Leben bestimmen: zum Einen fungieren ihr Geschlecht, zum Anderen ihr gesellschaftlicher Status als Romni als Ausschließungskriterien, die ganz entscheidend über ihre Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der eigenen Biographie, ihrer Handlungsspielräume und Lebensumstände entscheiden.

Als Milla fünfzehn war, flüchtete sie mit ihren Eltern und ihren beiden Brüdern nach Belgrad. Dort lebte sie bis zu ihrem 25. Lebensjahr.

Nach einem längeren Klinikaufenthalt in Belgrad lernte Milla über einen Bekannten der Familie, welchen sie als ihren Onkel bezeichnet, einen Mann aus Italien kennen. Jener Onkel lebte vor seiner Flucht nach Italien, wo er Millas zukünftigem Ehemann begegnete, im selben Dorf wie Milla. Er arrangierte für sie den Kontakt mit ihrem zukünftigen Ehemann.

„Ich bin im Krankenhaus gewesen. Mein Onkel hat mich drei Monate später meinem Exehemann vorgestellt. Jetzt ist er mein Exmann. Ich habe mich entschlossen, ihn das erste Mal über Internet zu sehen. Später ist er aus Italien nach Belgrad gekommen. Ich habe am Bahnhof auf ihn gewartet und da haben

wir uns kennengelernt. Danach ist er drei Monate bei mir in meinem Haus in Belgrad geblieben. Nach drei Monaten haben wir geheiratet, in einer kleinen Stadt neben Belgrad.“

Aufgrund der geographischen Distanz erfolgte die erste Kontaktaufnahme über Internet. Nach mehrmaligem Austausch kam er sie bereits kurze Zeit danach in Belgrad besuchen. Er blieb und lebte für die darauffolgenden drei Monate bei ihr und ihren Eltern in deren Haus in Belgrad. Nach diesen drei Monaten heirateten sie.

Nachdem das Interview für beendet galt, erzählte mir Milla, dass sie bereits sieben Jahre lang mit einem Mann in Serbien zusammen war. Die Beziehung zerbrach jedoch unter anderem daran, dass Milla gesagt wurde, sie könne kein Kind bekommen. Ihr Leben ist von dem großen Wunsch nach Kindern bestimmt. Ihr Herkunftsland zu verlassen, bedeutete für sie jenen Teil ihrer Vergangenheit hinter sich zu lassen und ihre unerfüllten Wünsche und Hoffnungen nun mit diesem neuen Mann verwirklichen zu können. Von ihrem Leben in Italien versprach und erhoffte sie sich, endlich eine Familie gründen zu können und bessere Bedingungen vorzufinden, um glücklich zu sein.

„Ich habe gedacht, wenn ich nach Italien zu meinem Mann komme, dass wir eine ganz normale Familie sein werden und dass ich Kinder haben könnte.“

Zu Heiraten bedeutete für sie auch, den ärmlichen Verhältnissen, in denen sie aufwuchs, zu entkommen. Insofern versprach die Heirat mit einem italienischen Staatsbürger eine Verbesserung ihres Lebensstandards. Die schwierige wirtschaftliche, politische und soziale Situation in ihrem Herkunftsland, insbesondere als Roma, veranlasste Milla nach alternativen Möglichkeiten der Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu suchen. In dem Sinne bedeutete die Heiratsmigration eine Strategie, eine viel versprechende Einladung, in den „reichen Westen“ zu gelangen. Milla musste bereits sehr früh Verantwortung für ihre Familie übernehmen. In ihrer Familie haben die meisten keine Arbeit bzw. verdienen sich als TagelöhnerInnen. Milla ist eine von vielen Migrantinnen, welche die finanzielle Verantwortung für ihre Familie zu tragen haben und deren Überweisungen eine wichtige Unterstützung für ihre Familien bedeuten. Mit ihrer Migration nach Italien und den damit verbundenen Möglichkeiten hoffte sie, sich und ihre Familie erhalten zu können.

Insbesondere Frauen sind von der steigenden Arbeitslosigkeit in den wirtschaftlich und politisch destabilisierten Herkunftsländern betroffen, umso mehr, als viele keine ausreichende Schulbildung abschließen können. Hier äußern sich gesellschaftliche patriarchale Strukturen, die den Nährboden für geschlechterstereotype Rollenbilder bereitstellen. Insofern, als mit der Verteilung von Zuständigkeiten, Frauen vielfach dem reproduktiven Bereich zugeordnet werden und ihnen das Recht auf Bildung abgesprochen und damit die Möglichkeit, ein ökonomisch unabhängiges Leben zu führen, verwehrt wird. Aufgrund der Notwendigkeit, ihre Familie, insbesondere ihre Mutter, möglichst bald zu unterstützen, konnte Milla die Schule nur für zwei, drei Jahre besuchen und lernte daher weder schreiben, noch lesen. Als einen weiteren Grund, die Schule vorzeitig abgebrochen zu haben, nannte sie, als Roma-Kind von ihren MitschülerInnen ausgeschlossen und gemobbt worden zu sein. Milla war vor allem in landwirtschaftlichen Bereichen, also in zumeist schlecht bezahlten Arbeiten mit geringer Arbeitsplatzsicherheit tätig.

Ankunft in Italien

Nach ihrer Heirat zog Milla mit ihrem Ehemann nach Südtirol.

„Danach [nach der Heirat, K.H.] hab ich alle Dokumente im italienischen Konsulat in Belgrad abgegeben und [...] bin das erste Mal aus Belgrad nach Italien gekommen.“

Nachdem Milla ihre Papiere am italienischen Konsulat eingereicht hatte, erhielt sie zwei Tage später ein Einreisevisum für Italien. Um ihre Aufenthaltsgenehmigung in Italien, so sagte Milla, musste binnen acht Tagen nach Ankunft bei der Staatspolizei angesucht werden.²⁸ Ihr Mann kümmerte sich jedoch nicht um ihre Aufenthaltsgenehmigung.

Die Bedingungen einer Niederlassungsbewilligung waren zu jener Zeit, ähnlich wie in Österreich, je nach Status des Ehemannes geregelt. Millas Ehemann war italienischer

²⁸ Die italienischen Bestimmungen, die eine Niederlassung zwecks Ehe einer/s Nicht-EU-Angehörigen mit einem/r EU-BürgerIn bzw. StaatsbürgerIn regeln, sehen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesen drei Monaten vor. Die Widersprüche, die sich in Millas Aussagen hinsichtlich ihrer Rechtssituation ergeben, lassen die Vermutung zu, dass ihr durch die Staatspolizei falsche Informationen bzgl. ihres aufenthaltsrechtlichen Status erteilt wurden.

Staatsbürger. Insofern waren die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels relativ einfach geregelt und das Ansuchen musste an jenem Ort gestellt werden, an welchem der Ehemann ansässig war. Millas Ehemann war in Süditalien gemeldet. Er weigerte sich jedoch in seine Heimatstadt zu fahren, um dort ihre Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

2008 wurden die italienischen Bestimmungen, die eine Niederlassung zwecks Ehe regeln, massiv erschwert. Frauen, welche keinen italienischen Staatsbürger bzw. EU-Bürger heiraten, erhalten keine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung mehr, sondern nur mehr für zwei Jahre. Regelmäßige Hausbesuche durch die Polizei sollen sicher stellen, dass die Ehe als solches vollzogen wird, die Frauen auch tatsächlich mit ihren Ehemännern zusammenleben und den Verdacht einer Scheinehe ausschließen. Erst dann, gebunden an den Aufenthaltsstatus des Ehemannes wird die auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis eventuell in eine unbefristete umgewandelt. Diese Bestimmungen binden Frauen noch mehr an die Institution der Ehe und bringen sie in eine zutiefst verletzliche Lage.

Milla wusste zunächst nichts von ihrem illegalisierten Aufenthalt.

„Er hat mich nicht mal angemeldet, ich war da eigentlich schwarz. Ich habe das gar nicht gewusst.“

Aufgrund ihres Analphabetismus war Milla, als sie davon erfuhr, nicht allein in der Lage, dieses Ansuchen zu stellen. Erst später, als sie ihren Mann bereits verlassen hatte, konnte sie durch die Hilfe einer Mitarbeiterin einer Fraueneinrichtung um eine Aufenthaltsgenehmigung ansuchen.

Gewalt

Die Zeit mit ihrem Mann in Belgrad war für Milla voller Hoffnung. Als sie nach der Heirat mit ihrem Ehemann nach Italien kam, änderte sich die Situation grundlegend. Er sperrte sie ein, wenn er die Wohnung verließ und unterband jeglichen Kontakt nach Außen.

„Als ich hierher gekommen bin, bin ich nicht mehr alleine auf die Straße gegangen, ich war nur mehr in der Wohnung. Ohne ihn bin ich nirgends hin. Er hat mich eingesperrt, wenn er zur Arbeit gegangen ist und wenn er zurückgekommen ist, dann sind wir nur allein in der Wohnung gewesen. Immer nur zu zweit. Der hat mich nur zu meiner Stiefmutter [so bezeichnet Milla die Ehefrau des Onkels, K.H.] gelassen.“

Als Milla in Italien ankam, fand sie sich in Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen wieder. Die erzwungenen Dienstbarkeiten häuslicher, sexueller und reproduktiver Art, die Isolation in einer ihr fremden Umgebung und die Trennung von ihrer Familie wurden zu einer traumatisierenden Realität für Milla. Die Erwartungen und Vorstellungen über ihr Leben in Italien an der Seite ihres Mannes wurden durch die gewaltvollen Übergriffe ihres Mannes zerschlagen. Er raubte ihr jede Möglichkeit, sich ein eigenständiges Leben aufzubauen, eigene Perspektiven zu entwickeln und sich aktiv die neue Umgebung anzueignen. Die einzigen beiden Menschen zu denen Milla in jener Zeit Kontakt hatte, waren ihr sog. Onkel und dessen Ehefrau.

„Ich habe jede Nacht geweint. Und das Schlimmste war natürlich die Nacht. Selbst wenn ich geweint habe, hat er gemacht, was er wollte.“

Millas Ehemann wusste, ob ihrer rechtlichen Unsicherheit, um ihre Verwundbarkeit für Ausbeutung und Gewalt und der Unmöglichkeit sich dagegen zu wehren und nützte ihre prekäre Lage gezielt aus, um in allen Lebensbereichen über sie zu verfügen. Die Verweigerung, ihre Papiere zu beantragen, ihre „Illegalität“ setzte er bewusst ein, um sie zu kontrollieren und auszubeuten.

In Fällen, wie der von Milla, gibt es kaum Möglichkeiten an von familiärer Gewalt betroffene Frauen heranzukommen. Die fehlende Aufklärung und die Verbannung in die private Sphäre machen es sehr schwierig zu intervenieren. Neben der sprachlichen Hürde und der Unwissenheit hinsichtlich rechtlicher Bedingungen, waren es die erzwungene Isolation und die fehlenden Sozialkontakte nach Außen, die es Milla erschwerten, Hilfe zu suchen und sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Indem Frauen dem privaten Bereich zugeordnet werden, wird die häusliche Gewalt den Frauen überantwortet, personalisiert und privatisiert. Das bedeutet gesellschaftliche und

strukturelle Gewaltverhältnisse werden individualisiert und aus der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gehoben.

Millas Leben ist gekennzeichnet von Krankheit und zahlreichen Operationen. Nach dem Interview erzählte sie mir, in ihrem Leben kaum glücklich gewesen zu sein. In ihren 25 Jahren hatte sie bereits vier Operationen. Die vielen Komplikationen und Eingriffe im Bereich der Eierstöcke, die mit der Schwierigkeit verbunden sind, Kinder zu bekommen, belasten und beunruhigen sie sehr. Milla musste sich regelmäßig ärztlicher Kontrolle unterziehen. In Folge einer Operation hatte Milla mit starken Schmerzen und Blutungen zu kämpfen. Aufgrund ihres fehlenden Aufenthaltsstatus war Milla in Italien jedoch nicht versichert und ihr Mann verweigerte ihr, auch als jener Onkel einen Termin bei einem Arzt für sie vereinbarte, mehrere Monate den Arztbesuch. So war sie gezwungen nach Belgrad zurückzukehren, um sich dort medizinisch behandeln zu lassen. Ihr Mann folgte ihr und vergewisserte sich persönlich bei den zuständigen ÄrztInnen über ihren Gesundheitszustand, da er ihr nicht glauben wollte.

„Ich bin nach Belgrad gegangen, um eine ärztliche Kontrolle zu machen. Weil mein Mann wollte mich hier nicht mal versichern und mir eine Sozialversicherung machen, nicht mal einen Krankenschein für eine ärztliche Untersuchung.“

Als ihre Eltern erfuhren unter welchen Bedingungen Milla in Italien lebte, entschieden sie ihre Tochter nicht mehr zurückkehren zu lassen. Milla versuchte ihren Vater zu überzeugen, indem sie ihm versprach:

„... ich geh und werde aus meinem Mann einen richtigen Mann machen und werde mit ihm eine Familie gründen können.“

Nachdem Milla jedoch ohne sein Einverständnis nach Italien ging, brach der Vater den Kontakt zu ihr ab.

„Wegen dem, was ich gemacht habe, weil ich nach Italien zurück bin zu meinem Mann, spricht mein Vater nicht mehr mit mir und die Familie möchte nicht mehr, dass ich zurückkomme.“

Für Milla stellt ihre Familie eine sehr zentrale Stütze in ihrem Leben dar. Besonders die Trennung von ihrer Mutter, als sie mit ihrem Ehemann erstmals nach Italien ging, fiel ihr sehr schwer. Der Bruch mit ihrer Familie, respektive ihrem Vater bedeutet für Milla einen sehr schmerzlichen Verlust, der für sie mit dem Gefühl von Haltlosigkeit, Verlassenheit und Ausgestoßensein verbunden ist. Zu ihrer Mutter hatte Milla noch Kontakt, wenngleich sie mit ihr nur telefonieren konnte, wenn ihr Vater nicht in der Nähe war.

Aufgrund ihrer Unterleibsoperationen durfte Milla für lange Zeit keinen Geschlechtsverkehr haben. Ihr Ehemann missachtete die gesundheitlichen Probleme von Milla und die Anweisungen der ÄrztInnen und verfügte über ihren Körper, wann immer er wollte. Er beraubte sie ihrer sexuellen Integrität und ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechtes.

„Ich musste nach meiner Operation elf Monate Medikamente nehmen und durfte keinen Sex haben. Er hat trotzdem mit mir geschlafen, wenn er das gewollt hat.“

Trotzdem hoffte sie darauf, er werde sich ändern. Neben ihrem aufenthaltsrechtlich prekären Status und ihrer ökonomischen Abhängigkeit, waren es eine Reihe anderer Faktoren, die es ihr erschwerten, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Mit dem Schritt zur Migration war für sie die Hoffnung verbunden, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und sich neue Möglichkeitsräume zu eröffnen. Die Trennung hätte bedeutet, ihre Träume aufzugeben und daran zu scheitern. Zumal Milla nach dem Bruch mit ihrer Familie, zudem in einer ihr fremden und unbekanntem Umgebung, kaum Fluchtmöglichkeiten, im Sinne eines sicheren Zufluchtsortes innerhalb Südtirols, offenstanden und fehlende Perspektiven und Optionen nur schwer eine Neuorientierung zuließen.

„Ich wollte auch danach immer mit ihm sprechen, dass ich ein normales Leben mit ihm möchte.“

Nachdem Milla mit ihrem Mann aus Belgrad zurückkehrte, erzählte sie ihrem Onkel von den Übergriffen ihres Mannes. Dieser forderte daraufhin von Millas Mann, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen und sich um ihre ärztlichen Behandlungen zu

kümmern. Als sich Millas Mann nach einigen Tagen jedoch weder um ihre Aufenthaltserlaubnis, noch um eine Krankenversicherung gekümmert hatte, holte der Onkel Milla zu sich.

Als Milla ihren Ehemann verließ und vorübergehend zu ihrem Onkel zog, hoffte sie ihren Ehemann damit zum Nachdenken zu bewegen.

„Er wird sich verbessern mein Mann, habe ich gedacht. Mein Mann wird nachdenken und sich ändern in zwei, drei Tagen. Einen Tag später hat er mir die Carabinieri geschickt.“

Millas Ehemann aber rief die Carabinieri in die Wohnung des Onkels im Wissen um den fehlenden Aufenthaltsstatus von Milla. Die machtvolle Position, die er innehatte, nutzte er, um Milla durch ihre rechtlich sehr unsichere Position unter Druck zu setzen. Auch führte er ihr damit erneut das Abhängigkeitsverhältnis und die bestehende Macht- und Gewaltdynamik vor Augen, um sie dadurch zu demütigen und zu erniedrigen. Er erzählte der Polizei, dass Milla von jenem Onkel gewaltvoll entführt worden sei und er selbst durch diesen bedroht.

„Als die Polizei in die Wohnung meines Onkels kam, wollten sie nur mit mir sprechen, mich kennenlernen und wissen, ob das alles stimmt. Der Carabinieri wollte allein in einem Zimmer mit mir sprechen.“

Als die Polizei in der Wohnung des Onkels erschien, wollte diese mit Milla alleine sprechen. Zu jenem Zeitpunkt konnte Milla jedoch kaum italienisch sprechen. Die Frau des Onkels übersetzte und Milla erklärte, was passiert und was vorgefallen war.

Nachdem Milla ein letztes Mal in die Wohnung ihres Ehemannes zurückkehren wollte, um ihre Medikamente zu holen,

„...da hat er mir gesagt, ich soll die Klamotten und die ganze Garderobe und alles mitnehmen. Er hat mir nicht mal eine Tasche gegeben, wo ich das alles einpacken kann, sondern ich hab das alles zusammen in eine Jacke gepackt.“

Er warf sie aus der Wohnung und rief abermals die Polizei und versuchte damit ihre Lebens- und Existenzgrundlage zu zerstören, indem er ihr den Zugang zu ihrer Wohnung verweigerte und sie erneut bei der Polizei denunzierte. Erst als die Polizei ihn zwang, die Wohnung zu öffnen, gab er ihre Sachen heraus.

Aufgrund ihres irregulären Status hatte Milla keine Möglichkeit, ihren gewalttätigen Ehemann der gemeinsamen Wohnung zu verweisen.

Auf die im Gewaltschutzgesetz festgelegte Möglichkeit der Wegweisung des gewalttätigen Partners aus der gemeinsamen Wohnung können Migrantinnen nur beschränkt zurückgreifen: zum Einen spielt für Frauen, deren Aufenthalt illegalisiert ist, die Angst vor einer möglichen Abschiebung eine große Rolle, zum Anderen stellt sich für Migrantinnen, deren Aufenthalt einzig durch die Ehe legalisiert wurde, die Frage nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status im Falle einer Trennung.

Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit

Nach diesem Vorfall beschloss Milla ihren Ehemann anzuzeigen.

„Dann hab ich eine Anzeige gegen meinen Mann bei der Polizei gemacht, weil er mir in acht Tagen keinen Aufenthalt gemacht hat.“

Einen Monat lang lebte Milla bei jenem Onkel und dessen Ehefrau in ihrer gemeinsamen Wohnung. Dort konnte Milla jedoch nicht für länger bleiben, da die Wohnung für drei Personen zu klein war. Ihr Onkel brachte sie in eine Einrichtung für Frauen, welche von Gewalt betroffen sind. Zum Zeitpunkt des Interviews lebte Milla noch dort. Milla reichte in dieser Zeit die Scheidung ein.

Auch wenn Millas Aufenthalt durch ihre Ehe hätte legalisiert werden können, so hätte sie sich doch in einer zutiefst verletzlischen und abhängigen Lage befunden. Denn durch die aufenthaltsrechtliche Bindung an ihren Ehemann wäre Milla gezwungen, ihre Ehe aufrechtzuerhalten, trotz der Gewalttätigkeit ihres Mannes. „Ist eine Loslösung aus einer Gewaltbeziehung schon ohne fremdenrechtliche Schikanen schwer, so wird sie unter diesen Bedingungen schier unmöglich“ (Echsel 2003, S. 38).

„Ich habe alle Dokumente für eine Aufenthaltsgenehmigung abgegeben. Noch immer habe ich nichts [...] Ich möchte gerne hier die Papiere haben, aber ich glaube nicht, dass ich es schaffe. Wir haben einen Gerichtsprozess für die Scheidung und ich glaube dadurch werde ich keine Papiere hier bekommen.“

Frauen, die im Rahmen von Familienzusammenführungen immigrieren, unterliegen aufenthaltsrechtlich den Bedingungen ihrer Ehemänner. Die Legitimation ihres Aufenthaltes ist an den Zweck der Ehe gebunden. Im Falle einer Trennung bzw. einer Scheidung droht diesen Frauen der Verlust ihres Aufenthaltsrechtes. Milla konnte ihren Aufenthalt einzig dadurch sichern, indem sie eine Beschäftigung nachweisen konnte. Eine besondere Schwierigkeit besteht jedoch darin, dass eine Aufenthaltsgenehmigung, welche an einen anderen Zweck als die Ehe gebunden ist, erst durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit erteilt wird, also an eine Bestätigung der Arbeitsstelle durch den/die ArbeitgeberIn gebunden ist, ArbeitgeberInnen jedoch vielfach erst eine Aufenthaltsberichtungskarte voraussetzen. Insofern gestaltete sich die Suche nach Arbeit sehr schwierig für Milla. Milla konnte jedoch eine Stelle als „Zimmermädchen“ in einem Hotel finden und mit Hilfe ihrer wohlwollenden und engagierten Arbeitgeberin, wie sie diese beschreibt, ihren Aufenthalt vorerst sichern.

Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitete Milla – allerdings ohne Beschäftigungsbewilligung, da ihr noch keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde. Wie viele Migrantinnen war auch Milla gezwungen in irregulären Beschäftigungsverhältnissen ihr Auskommen zu finden. Wie sie mir nach dem Interview erzählte, arbeitete sie für einige Stunden in der Woche in einem Privathaushalt bei einer älteren Frau. Milla hatte ihre Aufenthaltsberechtigungskarte erst im April 2008 erhalten, das heißt erst ca. zehn Monate nachdem sie ihren Mann verlassen hatte. Sie war also für insgesamt fast ein Jahr illegalisiert.

„So will ich es lieber allein schaffen, mein Leben besser zu machen. Ich hoffe, dass ich ein permesso di soggiorno [ital.: Aufenthaltsgenehmigung, K.H.] bekomme und ich möchte selber für mein Leben kämpfen und etwas schaffen. Und ich wünsche mir im Leben zumindest ein Kind zu haben.“

Milla ist es gelungen, trotz der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit und der traumatischen Erfahrungen eine neue Perspektive zu entwickeln. An ihrem Lebensentwurf – zu heiraten und Kinder zu bekommen –, der sie von Kindheit an begleitete und dessen Verwirklichung sie an das Zusammenleben mit ihrem Ehemann in Italien geknüpft hatte, konnte sie, trotz der massiven Erschütterung, festhalten und

gleichzeitig um eine neue Perspektive erweitern, in der sie vor allem sich selbst und ihr persönliches Fortkommen in den Vordergrund stellt.

Mit dem Mut und der Kraft, die Milla bereits mehrmals in ihrem Leben aufbringen musste, um aufzubrechen, insbesondere unter den Bedingungen in Italien, im Willen, eine neue Existenz und ein neues Zuhause aufzubauen, wächst in Milla das Vertrauen in ihre eigene Handlungsfähigkeit.

In jener Zeit, als Milla in dieser Fraueneinrichtung lebte, lernte sie italienisch. Bereits nach fünf Monaten – also an jenem Zeitpunkt als wir das Interview führten – hatte sie die Sprache sehr gut erlernt. Das Erlernen der italienischen Sprache eröffnete Milla die Möglichkeit, ihren Alltag in Italien selbstbestimmter, unabhängiger und aktiver in die Hand zu nehmen.

Heute

Wie ich über die Mitarbeiterin jener Fraueneinrichtung, in der Milla lebte, erfuhr, hat Milla eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten – allerdings erstmals nur für drei Monate. Nach diesen drei Monaten suchte sie um eine Verlängerung an und bekam nochmals drei Monate bewilligt. Aufgrund der Trennung von ihrem Ehemann hatte Milla keinen Anspruch auf eine durch den Zweck der Ehe begründete und unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Ihre derzeitige Aufenthaltserlaubnis ist an ihre Arbeitsstelle, respektive an die Dauer des Arbeitsvertrages gebunden. Wenn Milla nicht nachweisen kann, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen, verliert sie ihre Aufenthaltsrechte gänzlich. Das bedeutet, dass sie im Falle einer Kündigung abgeschoben werden kann. Milla arbeitet noch immer in der Zimmerreinigung in jenem Hotel in Südtirol. Sie arbeitet viel. Ihre Arbeitgeberin beschreibt sie als wohlwollend und unterstützend. In vielen Fällen sind MigrantInnen jedoch ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt. Ein „Aufbegehren“ gegen die ArbeitgeberInnen ist meist nur schwer möglich, da mit dem Verlust des Arbeitsplatzes der Verlust der Aufenthaltsbewilligung verbunden ist. Diese Unsicherheit führt dazu, dass die Abhängigkeit gegenüber ArbeitgeberInnen verschärft wird und MigrantInnen aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen kaum Möglichkeiten haben, arbeits- und sozialrechtliche Standards einzuklagen.

Milla hat mittlerweile um eine dritte Verlängerung angesucht und hat weitere sechs Monate erhalten. Sie hofft in Italien bleiben zu können. Nach Belgrad zurückzukehren ist für sie keine Option. Aufgrund der zunehmend restriktiv gestalteten Bedingungen, bleibt es jedoch jedes Mal dem Ermessen der Behörden vorbehalten, ob ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, da die Staatspolizei sehr genau prüft, von welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen Personen, welche um die Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. um eine Verlängerung desselben ansuchen, leben. Diese ökonomischen und sozialen Auswahl- bzw. Ausschlusskriterien unterliegen sehr strikten Regelungen. Ohne die Hilfe der Fraueneinrichtung wäre Milla wahrscheinlich sofort abgeschoben worden. Sie konnten jedoch versichern, für ihre Unterbringung aufzukommen und mit dem Arbeitsvertrag den Nachweis eigener Mittel zum Unterhalt erbringen. Weibliche Erwerbsbiographien können nur selten durchgehende und ausreichend bezahlte Lohnarbeitsverhältnisse aufweisen und garantieren insofern kein ausreichendes Einkommen, welches jedoch als Kriterium für eine Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt wird. Somit bleibt für viele Frauen, welche zwecks Heirat migriert sind, eine existenzielle Unsicherheit hinsichtlich ihres Aufenthalts bestehen, auch wenn sie bereits seit Jahren hier leben (vgl. Echsel 2003, S. 39).

Nachdem Milla diese Fraueneinrichtung verlassen hatte, konnte sie in eine eigene Wohnung ziehen. Mittlerweile ist sie in eine größere, komfortablere Wohnung gezogen. Zu ihrer Familie hat sie wieder Kontakt. Sie fährt regelmäßig nach Hause. Leben möchte sie dort aber nicht mehr, zu einfach und zu arm ist es ihr, wie sie sagt. Mit ihrem Gehalt kann sie ihre Familie unterstützen, insbesondere ihre Mutter. Sie hat nun auch Lesen und Schreiben gelernt, zumindest soviel, wie sie gerade braucht.

Das Thema Kinder ist ein sehr zentrales geblieben. Ein Kind wäre jedoch für ihre momentane aufenthaltsrechtliche Situation sehr schwierig, da sie im Falle der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nach dem Mutterschaftsurlaub, ihre Aufenthaltsberechtigung verlieren würde und zurück nach Serbien müsste.

5. 2. Mara

5. 2. 1. Kurzportrait

Mara wurde Anfang der 70er Jahre in Georgien geboren. Aufgewachsen ist sie in Abchasien. Aufgrund der ethnischen Konflikte und des Ausbruchs des Bürgerkrieges in dieser Region waren Mara und ihre Familie bereits 1992 gezwungen, Abchasien zu verlassen. Sie flohen nach Moskau.

Während ihrer Schulzeit lernte Mara Deutsch. Um ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, ging sie, als sie 23 Jahre alt war, für siebeneinhalb Monate als Au-Pair nach Deutschland.

In Moskau studierte Mara Betriebswirtschaft.

Dort lernte Mara 2001 ihren Ehemann A. kennen. Auch er lebte zu jenem Zeitpunkt im Exil, da er aufgrund seiner Verwandtschaft mit einem oppositionellen georgischen Politiker verfolgt wurde. Als Maras Ehemann jedoch auch in Russland unter Druck geriet, beschlossen sie auch von dort zu fliehen. Mara flieht als erste und gelangt im August 2003 nach Innsbruck. Als sie um Asyl ansucht, gibt sie an, keine eigenen Fluchtgründe zu haben. Binnen zwei Wochen nach ihrer ersten Einvernahme erhält Mara eine Negativbescheidung. Ihr Mann, der kurze Zeit später sein Interview hat, wird ebenfalls abgewiesen. Nachdem Mara 2005 ihren Sohn L. zur Welt bringt, wird auch sein Antrag negativ beschieden.

Mara erlebt in Österreich sehr schwierige Zeiten. Besonders als ihr Mann für eineinhalb Jahre ins Gefängnis muss und sie in dieser Zeit alleine die Verantwortung für ihre Familie trägt, ist die psychische Belastung kaum erträglich. Nachdem Mara und ihre Familie zweitinstanzlich abgewiesen werden und ihnen nach mehrmaliger Berufung keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt, durchlebt Mara eine Zeit, die von permanenter Angst vor Abschiebung bestimmt ist.

Seit Mai 2008 sind Mara, ihr Ehemann und ihr Sohn illegalisiert.

Zum Zeitpunkt des Interviews ist Mara 38 Jahre alt, lebt bereits seit 5 Jahren in Österreich und wartet auf den Ausgang ihrer Berufung gegen den Negativentscheid des Unabhängigen Bundesasylsenats. Ihre Situation ist sehr prekär. Sie hat bereits kaum noch Hoffnung.

5. 2. 2. Rekonstruktion

Flucht

Mara wuchs in Georgien, in der Region Abchasien auf. Ihre Mutter und ihre Großeltern mütterlicherseits waren Abchasen, ihr Vater Georgier. In Abchasien, eine autonome Region im Nord-Westen von Georgien, kam es Anfang der 90er Jahre zu schweren Gewaltausbrüchen und Vertreibungen von Hunderttausenden von GeorgierInnen, welche in Abchasien bis zu jenem Zeitpunkt die Bevölkerungsmehrheit bildeten. Aufgrund der ethnischen Konflikte in dieser Region und der, wie es Mara nennt, „Mischehe“ der Eltern, war ihre Familie bereits 1992 gezwungen, Abchasien zu verlassen und nach Moskau zu fliehen. Dort lebte Mara mit ihren Eltern und ihren Geschwistern bis zu jenem Zeitpunkt, an dem sie nach Österreich floh.

Im Exil in Moskau lernte Mara 2001 ihren Ehemann A. kennen. Er kam ebenfalls aus Georgien, musste jedoch aufgrund seines Onkels fliehen, welcher des Widerstandes gegen das Regime des damaligen georgischen Präsidenten Eduard Schewardnadse angeklagt wurde. Jener Onkel wurde 1995 des Anschlags auf die Regierungslimousine Schewardnadses bezichtigt und galt, wie Mara es formulierte, als „*der Nr. 1 Terrorist in Georgien*“. Während einer der Heimreisen jenes Onkels (nach seiner Flucht aus Georgien kehrte er immer wieder zurück und tauchte bei der Familie von A. unter) wurde A., den Mara zum damaligen Zeitpunkt noch nicht kannte, und dessen Vater verhaftet. Sie sollten jenen Onkel ausliefern und dessen Aufenthaltsort preisgeben. Nach diesen Verhaftungen waren A. und sein Vater aufgrund des zunehmenden Drucks von Polizei und Innenministerium gezwungen, Georgien zu verlassen.

Mara und A. lebten zwei Jahre gemeinsam in Moskau. Als Maras Ehemann jedoch auch in Russland unter Druck geriet, beschlossen sie zu fliehen.

„Mein Mann hat gesagt, wir müssen einfach weggehen. Und wohin, wir wussten es nicht genau. Aber dann ist es passiert, wir kamen nach Österreich.“

Erste Anhörung

Mara kam erstmals im August 2003 nach Österreich. Sie flüchtete von Russland nach Georgien und von dort über die Türkei per Luftweg nach Italien. Schließlich von Italien nach Innsbruck. Ihr Ehemann folgte ihr zweieinhalb Monate später.

Die ersten Monate, als Mara alleine war, wurde sie in Reutte im Flüchtlingsheim Ulrichsbrücke untergebracht. Als ihr Mann nachkam, wurden sie ins Flüchtlingsheim nach Fieberbrunn verlegt. Dort lebten Mara und ihr Ehemann für fünf bis sechs Monate. Nach dieser Zeit konnten sie in eine Wohnung in Innsbruck ziehen.

Als Mara in Innsbruck ankam, suchte sie sogleich um Asyl an. Ein Mann – ebenfalls aus Georgien –, dem Mara auf der Straße begegnete, zeigte ihr den Weg zum Bundesasylamt.

Zum damaligen Zeitpunkt war es noch möglich, einen formlosen Antrag auf Asyl an den Grenzen, an jeder Polizeistelle bzw. in den jeweiligen Bundesasylämtern zu stellen.

„Das, was ich erzähle, das was ich weiß, kann ich nur kurz schildern. Mein Mann weiß das besser. In der Zeit [als sich die Verfolgungen zutrug, K.H.] habe ich meinen Mann noch nicht gekannt.“

Das antwortete Mara auf meine Frage, weshalb sie Georgien verlassen musste. Dasselbe erklärte sie auch bei ihrer ersten Befragung durch das Bundesasylamt in Innsbruck. Sie gab an, keine eigenen Fluchtgründe zu haben und nur wegen ihres Mannes hier zu sein.

„Ich habe um Asyl angesucht, aber ich habe gesagt, ich habe keine Probleme. Das ist jetzt mein Problem.“

Ein weiterer Nachteil in der Anhörung im Asylverfahren ergab sich daraus, dass Mara nur sehr wenig über die Hintergründe der Verfolgung ihres Mannes berichten konnte und ihr Mann selbst noch nicht um Asyl angesucht hatte. Für Frauen von politisch verfolgten Männern, welche alleine flüchten, ist es schwierig, umso mehr wenn sie nur unzureichend über die jeweiligen Ereignisse und Aktivitäten ihrer Ehemänner informiert sind. Auch die Gefahr, welcher Mara selbst möglicherweise aufgrund der politischen Tätigkeiten ihres Ehemannes bzw. dessen Onkel ausgesetzt ist und gewissermaßen stellvertretend für jenen Onkel verfolgt wird, wurde im Asylverfahren

nicht thematisiert und wird generell in Asylverfahren als solche kaum benannt und beachtet.

„Das Interview war schon ein bisschen hart...wegen dem, weil ich gesagt habe, ich selbst habe keine Probleme. Sie haben mir ganz schnell eine negative Antwort gegeben. Ich habe Angst gehabt vor dem ersten Interview.“

Die Interviewsituation selbst beschreibt Mara als rigide. Sie empfindet diese als eine Prüfungssituation, als ein Verhör. Ihr wurden sehr viele Fragen gestellt, die sie jedoch aufgrund der Tatsache, ihren Mann zum Zeitpunkt seiner Flucht nach Russland noch nicht gekannt zu haben, nur unzureichend beantworten konnte. Sie verwies immer wieder auf ihren Mann, auf seine noch bevorstehende Anhörung. Bereits zwei Wochen nach ihrer Einvernahme erhielt Mara eine Negativbescheidung.

Als Maras Ehemann zweieinhalb Monate später nachkam, suchte auch er um Asyl an. Bei seiner Anhörung durch die Behörden des Bundesasylamtes brachte er all die Gründe und Umstände seiner Flucht vor.

„Als wir das Interview hatten, erzählte er alles den Richtern und die haben gesagt: aber das ist nicht die ganz nahe Verwandtschaft. Da hat mein Mann gesagt: aber ich habe ein Problem wegen der Verwandtschaft zu diesem Mann.“

In den Aussagen der Behörden spiegelt sich die Schwierigkeit in den Anhörungssituationen wieder. AsylwerberInnen sind gezwungen eine staatliche Verfolgungsmotivation nachzuweisen, denn ausschließlich staatliche Gewalt wird in den Asylverfahren anerkannt. In der Regel kann ein solcher Nachweis allerdings nur schwer erbracht werden. Die Beweislast auf Seiten der AsylwerberInnen führt dazu, dass ein Großteil der Asylanträge wegen angeblicher Unglaubwürdigkeit erstinstanzlich abgelehnt wird.

„Wir haben nicht erzählt, z.B. ich bin ein Verwandter von diesem oder jenem und darum ersuche ich um Asyl in Österreich. Mein Mann hat gesagt: ich bin kein politisches Gesicht, ich bin ein ganz normaler junger Mann.“

A. erhielt sieben Monate nach seiner ersten Anhörung einen Negativbescheid.

Auch als sein Vater 2005 getötet wurde und Mara und ihr Mann kurz darauf ihr zweites Interview hatten, wurden sie, trotz der ausreichenden Beweise, abgewiesen. Als im Februar 2005 Maras Sohn L. zur Welt kommt, bekommt auch er eine negative Antwort.

Allein

Einige Monate nach der Geburt von Maras Sohn wurde ihr Ehemann strafrechtlich verurteilt und musste für eineinhalb Jahre ins Gefängnis. In dieser Zeit lebte Mara allein mit ihrem erst achtmonatigen Sohn. Jene Monate beschreibt sie als eine der schwersten in Österreich.

„Ich habe eine schlechte Zeit gehabt in Österreich, aber ich habe auch ganz gute Leute gefunden. Ich bin immer zu Hause gewesen mit dem L. und ich hatte nicht Lust rauszugehen.“

Mara lebte in dieser Zeit sehr zurückgezogen und isoliert. Sie ging kaum auf die Straße und traf sich auch selten mit anderen Menschen. Sie beschreibt diese Zeit als eine sehr einsame und hinsichtlich der finanziellen und familiären Verantwortung, die sie nun alleine zu tragen hatte, als besonders schwierig. Ihre psychische Situation ohne ihren Partner, die finanziell schwierige Lage, ihre ungewisse Zukunft, der zermürbende Alltag in einem fremden Land – all dem stand sie nun allein gegenüber. Eine wichtige Stütze in dieser Zeit bildeten einige wenige Kontakte, die sie in Innsbruck aufbauen konnte. So erzählt sie von einer Bekannten – einer Österreicherin, wie sie hervorhebt – selbst Mutter einer kleinen Tochter, die Mara immer wieder ermutigte, aus dem Haus zu gehen, um mit ihr und den beiden Kindern zu spazieren.

In diesem Zusammenhang verweist Mara jedoch darauf, dass es ihr nie um finanzielle Hilfe ging, sondern vor allem um emotionale und psychische Unterstützung. Trotz der Umstände, die sie auf die Hilfe von anderen angewiesen sein ließ, möchte Mara nicht in der Rolle der hilfsbedürftigen und finanziell abhängigen Asylwerberin erscheinen.

Leben mit dem Status einer Asylwerberin

„Ich hab allein gewohnt eineinhalb Jahre lang und allein ist es psychisch auch schwer, wenn du mit einem kleinen Kind bist in einem fremden Land, allein. Du bekommst 430 Euro und du musst die Wohnung bezahlen.“

Mara bot an, das Interview in ihrer Wohnung durchzuführen. Als ich ihre Wohnung betrat, stellte ich fest, dass sie für drei Personen lediglich ein Zimmer zur Verfügung hatten. Die Wohnung bestand also aus einem Raum, der zugleich Schlafzimmer und Wohnzimmer darstellte, von dem aus man auf den Balkon gelangte. Rechts, wenn man in die Wohnung hineinkam, gab es ein kleines Bad und eine kleine Küche, in der jedoch lediglich gekocht werden konnte, da sie nicht größer als zwei, drei Quadratmeter war. Insgesamt war die Wohnung nicht größer als zwanzig Quadratmeter. Von diesen 430 Euro, die sie monatlich im Rahmen der Grundversorgung von der Flüchtlingskoordination erhielt, musste sie 300 Euro an den Vermieter zahlen, und weitere 50 Euro für Strom.

Ist es in Innsbruck, wie auch in vielen anderen Städten ohnehin schwierig, eine Wohnung zu bekommen, so ist die Situation für AsylwerberInnen und MigrantInnen, insbesondere wenn sie illegalisiert sind, noch ungleich schwieriger.

Dies beginnt bereits bei der Wohnungsvergabe, wo MigrantInnen hinsichtlich rassistischer Auswahlkriterien vom regulären Wohnungsmarkt ausgeschlossen werden, da viele VermieterInnen nur an die sogenannte „einheimische“ Bevölkerung vermieten. Meist entsprechen die Standards der Unterkünfte nicht den westeuropäischen Mittelschichtsmaßstäben, wie auch in Maras Fall. Alles in ihrer Wohnung war alt, desolat, schäbig, ein Teppichboden, der schon fast durchgelaufen war, ein Kühlschrank, der, weil er in der zu kleinen Küche keinen Platz fand, am Balkon stehen musste. Zudem sind die Mieten oft überteuert. Neben der finanziell meist schwierigen Situation von MigrantInnen, die den Zugang zum Wohnungsmarkt entsprechend einschränkt, sind insbesondere illegalisierte MigrantInnen hinsichtlich der Unmöglichkeit auf gesetzliche Rechte zurückzugreifen, den teils ausbeuterischen Bedingungen der VermieterInnen ausgesetzt. Auch in Maras Fall kam es zu einem massiven Übergriff des Vermieters. Nachdem Maras Mann in Schubhaft genommen wurde und sie zu jener Zeit ihre Eltern in Georgien besuchte, löste ihr Vermieter – höchstwahrscheinlich im Wissen um ihren fehlenden Aufenthaltsstatus und der Unmöglichkeit sich gegen diese

Zwangsräumung zu wehren – ohne ihr Einverständnis und ohne ihr Bescheid zu geben, das Mietverhältnis auf.

Um ihr Überleben und das ihres Sohnes zu sichern, arbeitete Mara zu jener Zeit, als ihr Mann im Gefängnis war. Da ihr als Asylwerberin der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt blieb, musste sie einer irregulären Beschäftigung nachgehen. Sie fand eine Putzstelle in einem Café, wo sie täglich morgens für einige Stunden arbeitete.

„Jeder weiß, dass mit 130 Euro mit einem kleinen Kind in Österreich einen ganzen Monat zu leben, ist unglaublich. Und ich musste mit dem L. arbeiten gehen, weil es gab für uns keine Krabbelstube und gar nichts. Ich habe mit dem L. ein bisschen geputzt und so... was konnte ich anderes arbeiten.“

Ihren erst achtmonatigen Sohn musste sie mit zur Arbeit nehmen, da sie als Asylwerberin keine Möglichkeiten hatte, ihr Kind in irgendeine Betreuungseinrichtung zu geben.

„Es war ganz wenig. Aber für mich war das wichtig, weil ich musste überleben in dieser Situation.“

Mara kam vor vierzehn Jahren als Au-Pair nach Deutschland. Im Interview erzählte sie, bereits nach siebeneinhalb Monaten wieder nach Georgien zurückgekehrt zu sein, da sie bei dieser deutschen Familie vor allem als „Putzkraft“ eingesetzt wurde und nicht, wie vereinbart, als Kinderbetreuerin. Sie thematisiert ihre damalige Situation als junge Frau, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Status einer Dequalifizierung nicht zustimmen wollte und spannt den Bogen zu ihrer heutigen Lage, in der sie, trotz ihres Studiums, keine Wahl hat.

„...weil ich keine Papiere und kein Leben mehr habe, muss ich das machen.“

Das Arbeitsverbot, dem AsylwerberInnen unterliegen, zwingt Menschen dazu, in dequalifizierenden, informellen und unterbezahlten Beschäftigungsverhältnissen ihr Auskommen zu finden. Mara erfährt diese Degradierung und den Verlust ihrer beruflichen Selbstbestimmtheit zunächst als Herabsetzung ihrer tatsächlichen Qualifikationen. Mit der Aufnahme einer Arbeit – wenngleich einer ihrer Ausbildung nicht entsprechenden und irregulären – verbindet sie jedoch auch Stärke und den

unbedingten Willen zu überleben. Als sie über jene Zeit, in der sie alleine das Auskommen ihrer Familie sichern musste, spricht, wird sie sehr leise. Dennoch sieht sie gerade in der Bewältigung dieser leidvollen Erfahrungen in dieser äußerst prekären Situation den Beweis ihrer Stärke.

„Aber ich habe überlebt, echt überlebt! Und manchmal denke ich, wenn ich jetzt an damals denke und jemand erzählt mir: ah, ich habe Probleme...manchmal denke ich, ich bin wie Stahl, ich hab echt überlebt.“

Zweites Interview...

Nachdem Mara, ihr Mann und ihr Sohn erstinstanzlich abgewiesen wurden, legten sie Berufung gegen den Bescheid des Bundesasylamtes ein.

Im Jänner 2006 hatten Mara und ihr Mann ihre zweite Einvernahme durch den UBAS (Unabhängiger Bundesasylsenat) in Wien. Trotz des Vorbringens neuer Beweise, wurde auch ihr zweiter Antrag nach langem Warten negativ beschieden.

„UBAS hat gesagt nicht genug Beweise. Wie viele Beweise noch?! Sie brauchen jeden Monat einen neuen Beweis. Aber das gibt es nicht, das ist keine Geschichte. Wir können nicht die Beweise selbst schreiben.“

Zum Zeitpunkt des Interviews wartete Mara auf die Berufungsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Aufschiebende Wirkung kam ihnen keine mehr zu, das bedeutete, sie waren jederzeit abschiebbar. Maras Ehemann wurde bereits vor dem Interview für zwei Tage in Schubhaft genommen. Er wurde jedoch wieder freigelassen, da er eine Beschäftigungsbewilligung hatte und für den Unterhalt seiner Familie aufkommen musste. Mara erhielt keine Beschäftigungsbewilligung, mit der Begründung seitens der Behörden, sich um Kind und Haushalt kümmern zu müssen, wie sie sagte.

Für AsylwerberInnen gibt es faktisch keine Möglichkeiten, einer Beschäftigung nachzugehen. Einzig unter schwer zu prüfenden Voraussetzungen, dass kein/e ÖsterreicherIn und kein/e EU-BürgerIn willens und fähig ist, die entsprechende Arbeit zu verrichten, ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung möglich. A. erhielt als einer der wenigen eine Beschäftigungsbewilligung und nahm nach seiner Freilassung

aus der Haftanstalt, um seine Familie zu erhalten und das Leben in der teuren Stadt Innsbruck zu finanzieren, zwei Jobs an: Während des Tages arbeitete er als Stapler in einer Zeitungsfabrik und nachts als Zusteller.

Bei Mara und ihrem Sohn wurde das sogenannte „gelindere Mittel“ angeordnet. Dieses anstatt der Schubhaft angeordnete Mittel kommt vor allem bei Frauen mit minderjährigen Kindern bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen zur Anwendung, wobei in der Wiener Schubhaft Rossauer Lände bereits eine eigene Station für Frauen mit Kindern eingerichtet wurde und aktuell darüber diskutiert wird, eine solche auch in der geplanten Schubhaft in Leoben zu errichten.

„Aber wir wissen nicht was kommt. Wir haben keine aufschiebende Wirkung bekommen. Schon seit Mai haben wir kein Asyl mehr. Wir gehen jeden Dienstag in die Schubhaft unterschreiben und wir wissen nicht, wie lange das noch dauert.“

Mara und ihr Ehemann mussten sich einmal pro Woche bei der Fremdenpolizei melden, um so ein „Abtauchen in die Illegalität“ zu verhindern. Zum Zeitpunkt des Interviews lebte Mara bereits seit zehn Monaten illegalisiert in Österreich.

„Andere, sie haben Angst und nennen ganz andere Namen. Aber wir haben all unsere Papiere abgegeben. Wir haben z.B. meinen Pass und meinen Führerschein dem Bundesasylamt gegeben. Und sie haben alles schon überprüft. Und wir sind richtige Leute und wir haben Unterlagen. Alles was sie wollen. Aber ich versteh das nicht – abgewiesen! Und das ist jetzt für uns ein großes Problem. Wegen dem, weil wir unsere Papiere gezeigt haben, werden wir vielleicht ganz schnell abgeschoben. Weil wenn niemand weiß, wie du heißt, können die nicht ansuchen in der Botschaft. Aber sie wissen schon, wer wir sind...“

In diesem Zitat spricht Mara die Problematik der verengten legalen Einreisewege, der rigiden Definition politischer Verfolgung, der Beweislast auf Seiten der Flüchtlinge und die niedrige Anerkennungsquote in österreichischen, wie generell in europäischen Asylverfahren an. Restriktive Gesetze, welche die wenigen legalen Einreisewege mehr und mehr beschränken, zwingen Flüchtlinge, entsprechend den Anforderungen des Asylsystems, ihre Fluchtgeschichten zu plausibilisieren. Dabei spielen insbesondere auch Netzwerke eine wichtige Rolle, welche entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Mara bedauerte, diese Informationen nicht erhalten zu haben und

betonte wie wichtig es für den Ausgang ihres Verfahrens gewesen wäre, über entsprechende Anforderungen in der Asylanerkennung und -praxis informiert zu sein. Aufgrund der zunehmend enger gestalteten Einwanderungs- und Asylpolitik, werden Flüchtlinge, welche nicht in die vorgesehenen Kategorien passen, veranlasst, aus Angst vor Ablehnung – denn von der Gewährung eines Aufenthaltsrechtes sind ganze Lebens- und Überlebensperspektiven abhängig – mit gefälschten Dokumenten und entsprechend präsentierten Fluchtbiographien einzureisen.

Darüber hinaus verweist Maras Aussage auf Fremdzuschreibungen und Kriminalisierungen, mit denen sie als irreguläre Migrantin in Österreich konfrontiert ist. In dem Sinne kann „wir haben Papiere – wir sind richtige Leute“ auch als eine Abgrenzung zur „illegalen“ Identitätszuschreibung und zu den über sie als irreguläre Migrantin geführten öffentlichen und politischen Diskursen verstanden werden, als ein Versuch diesem Stigma zu entkommen. Zum Anderen thematisiert Mara die Funktion von Papieren in einer auf nachprüfbarer und kontrollierbarer Dokumentation gebauten staatlichen Ordnung. Insofern, als mit dem Nichtvorhandsein von Papieren – in welchen Identität festgeschrieben, definiert und legitimiert wird – die Berechtigung ihrer Existenz verschwindet. In Auseinandersetzung mit der ihr zugeschriebenen, reduzierten oder aber abgesprochenen Identität formuliert Mara diese Aussage.

Freiheit...

„Eine Freundin hat gesagt: Wir sind wie Kühe. Die Kuh hat keine Papiere. Ich habe gesagt: Nein, weißt du, manche Kühe, wie eine holländische oder schweizer Kuh, die hat alles an Papieren. Weil sie fahren ins Ausland... Die Hühner haben keine Papiere. Wir sind wie Hühner.“

In dieser Erzählung schildert Mara ein Gespräch mit einer Freundin, der Asyl zuerkannt wurde. Sie beschreibt darin ihre Lebenssituation in Österreich, ihre Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des eigenen Alltags. Als Asylwerberin wurden ihr die Organisation des Alltages und die Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten aus der Hand genommen: beginnend mit den Bundeslandzuweisungen, der Unterbringung in sogenannten Sammelunterkünften für Flüchtlinge, den beschränkenden Heim- und 'Lager'bedingungen, deren Alltag von Verboten und

Geboten bestimmt ist, dem aufgezwungenen Arbeitsverbot und der Unmöglichkeit das Land zu verlassen.

Für Mara bedeutet diese Einschränkung in ihrer Mobilität, in ihrer Selbstbestimmtheit und Entscheidungsfreiheit eine große psychische Belastung. In diesem von ihr geschilderten Gespräch mit ihrer Freundin thematisiert sie, als Asylwerberin Österreich nicht verlassen zu dürfen, nicht auf Urlaub fahren zu können. Diese Erfahrungen des Beschränkt- und Begrenzt-werdens im Leben und in der eigenen Lebenskonstruktion, verwiesen auf einen ganz bestimmten Ort, ohne die Möglichkeit, diesen zu verlassen, beengen sie. Sie beschreibt bereits 5 Jahre in Österreich zu leben, aber erst einmal in Wien – für die Zeit des zweiten Interviews – und für kurze Zeit in Reutte – ihre ersten zweieinhalb Monate in Österreich – gewesen zu sein, ansonsten jedoch noch nichts gesehen zu haben, außer ihren Balkon, den sie tagesin, tagaus „begehen darf“.

„Das macht Stress...Ja, manchmal braucht der Mensch Freiheit.“

In ihrer zum Zeitpunkt des Interviews aufenthaltsrechtlichen Situation ist Maras Alltag von wöchentlicher Meldepflicht bei der Fremdenpolizei strukturiert.

Zukunft in Österreich?

„Manchmal möchte ich so gerne nach Hause zurückfahren. Weil es ist schwer.“

Maras Leben in Österreich ist von dem Gedanken an die „Rückkehr“ bestimmt. In einem Land, in welchem MigrantInnen von fundamentalen BürgerInnenrechten ausgeschlossen werden und hinsichtlich der Gestaltung ihres Alltages und der Ungewissheit ihrer Zukunft kaum selbstbestimmt entscheiden können, ist es für Mara zunehmend unmöglich und unvorstellbar, sich an diesem Ort ein Zuhause aufzubauen. Auf meine Frage, welche Hoffnungen Mara an ihre Zukunft hat, antwortet sie:

„Nach einem negativen, zweiten negativen, abgewiesen...ich sehe keine Zukunft. Darum denke ich ganz, ganz oft, jeden Tag ans Zurückgehen nach Hause. Manchmal sage ich zu meinem Mann: es ist egal, wo der Mensch stirbt, hier an einer Krankheit, weil du keine Versicherung hast und du nicht normal behandelt werden kannst.“

Nachdem Maras Asylantrag abgewiesen wurde, werden ihre Hoffnungen zunehmend geringer.

„Und jetzt habe ich eine ganz schlechte Zeit, kein Asyl mehr. Weil wir kein Asyl mehr haben, bekommen wir keine Unterstützung, wir kriegen auch keine Sozialhilfe, wir kriegen gar nichts. Ich hab z.B. keine Versicherung mehr.“

Da Mara zu jener Zeit bereits illegalisiert ist, hat sie keinen Anspruch auf eine Krankenversicherung. Somit ist eine einigermaßen adäquate Gesundheitsversorgung für sie nicht mehr gewährleistet, das heißt sie lebt in ständigem medizinischem Risiko und darf es sich nicht erlauben krank zu werden. Maras Ehemann bekam aufgrund seiner Beschäftigungsbewilligung eine Krankenversicherung. Ihr Sohn L. ist bei seinem Vater mitversichert. Da Mara und ihr Ehemann jedoch nur kirchlich verheiratet wurden und die kirchliche Trauung vor dem österreichischen Gesetz der zivilen Ehe nicht gleichgestellt ist bzw. nicht anerkannt wird, kann der Versicherungsschutz nicht auf Mara erstreckt werden.

In Bozen wurde 2004 von ÄrztInnen des dortigen Krankenhauses ein Ambulatorium errichtet, welches die medizinische Betreuung von irregulären MigrantInnen sicherstellen soll. Ermöglicht werden konnte diese Gründung durch das 2002 in Kraft getretene – ansonsten überaus diskriminierende – Gesetz, in welchem festgelegt wurde, dass selbst Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung Zugang zu den wichtigsten medizinischen Diensten haben müssen (vgl. Fluchtpunkt 2009, S. 8).

In Österreich gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine basismedizinische Grundversorgung für alle Menschen, auch für jene, welche über keinen gesicherten Aufenthalt verfügen, gewährleisten und somit das Recht auf Gesundheit allen in Österreich aufhältigen Personen zukommen lässt und nicht allein an territoriale Rechte von StaatsbürgerInnenschaft bindet.

„Also, ich kann jetzt keine Zukunft in Österreich sehen, keine Zukunft... So kann ein Mensch nicht leben. Als ich Asylwerber war, wusste ich, ich bin Asylwerber und habe in der Zukunft ein Interview und vielleicht kommt es so und vielleicht so. Jetzt bin ich kein Asylwerber, ich bekomme keine Antwort mehr, bin immer noch abgewiesen, habe keine Versicherung, darf nicht arbeiten, darf nicht normal leben. Ja, ich darf schon atmen...Ja, ich lebe schon normal...Ich war elf Jahre von meinem Leben in der Schule, dann hab ich studiert. Ich hab mein ganzes Leben normal gelebt. Vielleicht kommen nach Österreich viele aus armen Ländern. Wir sind jetzt auch arm. Aber die Leute haben keine Schule. Ich

bin ein bisschen anders. Und ich weiß, ich kann wie alle ganz normalen Menschen leben. Ich brauche keine Hilfe und ich brauche keine Unterstützung. Denn ich kann das alles selbst machen. Du hörst, ich kann auch deutsch. Das bedeutet, ich kann wie ein normaler Mensch leben. Aber in Österreich habe ich keine Zukunft und keine Chance jetzt momentan. Ich habe heute keine Zukunft. Was morgen von Wien kommt, weiß ich nicht. Als ich arbeiten konnte, arbeiten durfte, habe ich gearbeitet, ich hatte meine Versicherung und alles. In dieser Situation ist es für mich und meinen Sohn besser zurück nach Hause zu gehen. Aber das bedeutet für die Familie... das bedeutet, wenn ich zurückgehe mit meinem Sohn, wir werden nicht zusammen sein.“

In Russland, als Mara einen ihrer Ausbildung und Qualifikation entsprechenden Beruf ausüben konnte, schien nicht nur ihre Existenz gesichert, sondern auch Stabilität, Sinn und die Einbindung in das gesellschaftliche Leben für sie gegeben zu sein. Unter den prekären Bedingungen, die ihren Alltag als irreguläre Migrantin in Österreich bestimmen und sie aus wesentlichen Bereichen der Gesellschaft ausschließen, wird ihr Leben in Österreich zunehmend, wie Encarnación Gutiérrez Rodríguez es beschreibt, zu einem Zustand der „verordneten Entortung“ (vgl. ebd. 1999, S. 23). War Mara bereits als Asylwerberin strikten Reglementierungen unterworfen, ihre Zukunft in Österreich äußerst ungewiss und ihr die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verwehrt, so ist nun als illegalisierte Migrantin auch die Möglichkeit und die Hoffnung, jemals regulär in Österreich leben und arbeiten zu können zunichte.

„Welche Zukunft kann ich in einem Land haben, wo ich illegal bin. Ich habe keine Rechte. Asylwerber selbst haben ganz, ganz wenig Rechte. Und wenn du kein Asylwerber bist, dann ist dein Stand ganz, ganz niedrig.“

Nicht zuletzt sind es institutionalisierte Rassismen und Ressentiments der „Aufnahmegesellschaft“, die Mara immer wieder verdeutlichen, „nicht hier hin zu gehören“ und ihr ein Ankommen im Sinne politischer, sozialer und gesellschaftlicher Inklusion verunmöglichen und eine ihrer Qualifikation und ihrem Selbstverständnis entsprechende Anerkennung und Ausdrucksmöglichkeit verweigern.

Trotz ihrer großen Angst nach Hause zu müssen, was bedeuten würde, dass ihre Familie nicht zusammenbleiben kann, sieht Mara unter diesen Bedingungen keine Zukunft mehr für sich in Österreich. Die Frage nach ihrer zukünftigen Entwicklung, nach ihrem „Verbleib“ stellt sich in widersprüchlicher Form dar: gehen oder bleiben.

„Damals vor zwei, drei Monaten habe ich schon gesagt, ich bin immer unter Stress, aber jetzt lebe ich mit dem. Das einzige vor dem ich Angst habe, vor dem ich große Angst habe, ist, dass jemand kommt und uns ins Flugzeug schickt. Aber ich hoffe, das funktioniert nicht so in Österreich. Ich hoffe das. Ich hab schon gehört, dass so was passiert.“

Die ständige Bedrohung durch eine mögliche Abschiebung lässt Mara, neben der rechtlich äußerst prekären Lage, in einer permanenten psychischen Grenzsituation leben. Die Gefahr eines Verlusts, einer Aufsplitterung ihrer Familie, die Ungewissheit, wer wo hingebacht wird, die Willkür und Unberechenbarkeit der In-Schubhaftnahme etc. verbreiten in ihr sehr große Angst. Im Interview erzählt sie bereits von den Zwangsakten der Abschiebung gehört zu haben. Sie will jedoch nicht glauben, dass in einem Land, das sich als rechtsstaatlich und demokratisch versteht, Praktiken angewandt werden, die menschenrechtswidrig und verfassungsrechtlich höchst bedenklich sind.

Wenige Monate nach dem Interview erhielt ich einen Anruf von Mara aus Georgien. Sie klang völlig verzweifelt und aufgelöst und bat mich in Erfahrung zu bringen, was mit ihrem Mann passieren werde, der, während Mara nach Georgien gereist war, um ihre Familie zu besuchen, in Schubhaft kam. Nachbarn in Innsbruck berichteten Mara von der In-Schubhaftnahme ihres Mannes. Sie berichteten ihr auch, dass derweilen ihr Vermieter ihre Wohnung zwangsräumen ließ. Eine Bekannte konnte sich um einen Teil ihrer Gegenstände kümmern. Somit wurde letztlich ihre gesamte, noch verbleibende Lebens- und Existenzgrundlage in Österreich zerstört.

Ich rief zuerst in Schubhaft an, die zuständigen Behörden wollten mir jedoch keine Auskunft erteilen und verwiesen mich auf die Fremdenpolizei. Auch dort bekam ich keine Auskunft. Auch als ich sozusagen als Privatperson, als eine Freundin von A. anrief und ihn sprechen wollte, verweigerten sie das Recht auf ein Telefonat oder einen Besuch. Schließlich konsultierte ich den Anwalt von Mara und ihrem Ehemann, der sie, wie ich wusste, in ihrem ersten Berufungsverfahren vertreten hatte und bat ihn, in Erfahrung zu bringen, was mit A. geschieht. Als rechtliche Vertretung von A. musste ihn die Fremdenpolizei von der bevorstehenden Abschiebung in Kenntnis setzen. Ich rief Mara am selben Tag zurück und berichtete ihr von der bevorstehenden Abschiebung. Zwei Tage später wurde A. nach Georgien abgeschoben.

Von einer Bekannten von Mara habe ich kürzlich erfahren, dass es Mara und ihr Ehemann ein zweites Mal geschafft hatten, Georgien zu verlassen und nach Wien gelangten. Von dort wurden sie nach Rumänien zurückgeschoben.

Ich habe seither nichts mehr von Mara gehört und weiß nicht, wie es ihr, ihrem Sohn und ihrem Mann ergeht.

Trotz der ausreichenden Beweise und trotz des Umstandes, der in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Definition eines politischen Flüchtlings zu entsprechen, wurde Mara und ihrer Familie kein Asyl gewährt. In vergangenen, wie auch in aktuellen Debatten, in denen nicht zuletzt Innenministerin Maria Fekter jene AsylwerberInnen, welche ihr Recht auf Schutz in Anspruch nehmen, anklagt, greift jedoch eine Rhetorik, die AsylwerberInnen unter dem Vorwurf des Asylmissbrauchs kriminalisiert und ihre Ausgrenzung und Abweisung in der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung legitimiert.

5. 3. *Lea*

5. 3. 1. **Kurzportrait**

Lea wurde Mitte der 70er Jahre in Georgien geboren. Dort lebte sie mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn in ihrer gemeinsamen Wohnung im Zentrum einer großen Stadt. Nach ihrem Studium der Journalistik arbeitete Lea in diesem Bereich. Ihre Tätigkeit als Journalistin hat für sie große identifikatorische Bedeutung.

Als in einer oppositionellen Zeitschrift ein Artikel von ihr veröffentlicht wird, der an der Politik Georgiens Kritik übt, gerät Lea zunehmend unter Druck. Sie wird aufgefordert, in einer öffentlichen Stellungnahme ihre Aussage zurückzunehmen. Sie weigert sich. Angesichts der bedrohlichen Situation, die zunehmend gewaltförmiger wird, beschließt Lea ihre Arbeit vorerst aufzugeben, die Stadt, in der sie lebt, zu verlassen und mit ihrem Mann und ihrem Sohn aufs Land zu deren Eltern zu ziehen. Als Leas Ehemann noch einmal in ihre gemeinsame Stadtwohnung zurückkehrt, um Dokumente und persönliche Gegenstände mitzunehmen, findet er diese vollkommen ausgebrannt wieder. Lea und ihr Mann beschließen, Georgien endgültig zu verlassen, da die Situation zusehends gefährlicher wird.

Auf dem Weg zum Flughafen wird der erst neunjährige Sohn von Lea getötet. Dieser Einschnitt markiert einen traumatischen Wendepunkt in ihrem Leben.

Um unerkannt über die Grenze zu gelangen, fliegen Lea und ihr Ehemann mit gefälschtem Pass im November 2004 nach Tschechien. Wenige Monate später überqueren sie die Grenze zu Österreich. Die Polizei greift sie an der Grenze auf und Leas Ehemann wird nach Traiskirchen überstellt. Lea ist zu jener Zeit schwanger. Aufgrund der Strapazen der Flucht, kommt es bei Lea zu gesundheitlichen Komplikationen. Sie wird zuerst ins Spital, später dann ebenfalls nach Traiskirchen gebracht. Nach einer Woche kommen Lea und ihr Ehemann ins Flüchtlingsheim nach Fieberbrunn. Nach einem Jahr und sechs Monaten können sie in eine eigene Wohnung in einer kleinen Stadt in Tirol ziehen.

Zum Zeitpunkt des Interviews ist Lea 33 Jahre alt, hat eine dreijährige Tochter und wartet bereits seit 4 Jahren auf die Bescheidung ihres Asylantrages.

5. 3. 2. Rekonstruktion

Zu den Gründen ihrer Flucht

Lea wurde Mitte der 70er Jahre in Georgien geboren. Sie wuchs in einer georgischen Kleinstadt auf und lebte dort gemeinsam mit ihren Eltern bis sie nach Abschluss der Schule in eine benachbarte Großstadt zog, um dort zu studieren. Sie hatte in Georgien Journalistik studiert und arbeitete seit an in diesem Beruf. Bereits während ihres Studiums konnte sie journalistische Erfahrungen durch ihre Mitwirkung in einer oppositionellen georgischen Partei sammeln.

Nach dem Studium arbeitete sie in dieser Partei auf Basis eines festen Anstellungsverhältnisses.

„Also, ich hatte meine Heimat 2004 verlassen. Weil ich bin Journalistin und ich hatte einen Artikel gegen den Minister geschrieben. Bei uns darf man nicht frei schreiben, sondern wir können nur die Artikel, die jemand bestätigt, ich meine der Präsident oder der Minister...die darfst du dann schreiben. Und das war für mich... Das ist mein Job! Natürlich! Ich habe soviel gelernt dafür, dass ich meinen Job habe. Und ich wollte frei für die Leute schreiben, was momentan in Georgien passiert. Aber ich durfte das nicht. Ich hatte es trotzdem geschrieben. Aber dafür habe ich sehr große Probleme bekommen.“

Als Lea in der Parteizeitschrift einen Artikel veröffentlichte, der an der Politik des Premierministers Kritik übte, wurde ihr nahe gelegt, sie müsse sich in einer öffentlichen Konferenz entschuldigen.

„Und ich hatte natürlich nein gesagt. Wieso, hab ich gesagt. Wenn das eine demokratische Republik ist, dann kann jede ihre Meinung schreiben.“

Für Lea ist die Arbeit als Journalistin sehr bedeutend. Ihr Anliegen ist es, frei und offen über die Ereignisse in Georgien zu berichten, um die Bevölkerung über die Missstände in Georgiens politischer Kultur aufzuklären.

Georgien bekennt sich zwar offiziell zu den Grund- und Menschenrechten, einschließlich der Meinungs- und Pressefreiheit, faktisch existiert jedoch keine Pressefreiheit, da die Medieninhalte sehr genau kontrolliert und über staatliche Lizenzvergaben reguliert werden.

Nachdem Lea ihren Artikel veröffentlicht hatte, erfuhr sie die Auswirkungen der politischen Machtverhältnisse in Georgien sehr deutlich. Sie schildert die politische Situation in Georgien als eine sehr rigide, die von Korruption und Unterdrückung bestimmt ist und in der es für sie keine Instanzen gab, an die sie sich wenden konnte, wie etwa Polizei, weil auch diese von den Interessen der Machthabenden bestimmt ist.

„Im Fernsehen müsste ich mich entschuldigen, in der Zeitung und überall. Und das ist für mich natürlich unmöglich gewesen, weil ich bin Journalistin. Das ist in erster Linie meine Reputation. Und wenn ich mich bei den Leuten entschuldige, was denken die über mich. Dann könnte ich keinen Job mehr haben und gar nichts.“

Eine öffentliche Entschuldigung hätte für Lea ein Infragestellen ihrer Arbeit, ihrer Person und ihrer Überzeugung bedeutet. Als sich Lea weigerte, ihren Artikel in einer öffentlichen Stellungnahme zurückzunehmen, wurde ihr Mann festgenommen. Nachdem Lea nach Hause in ihre gemeinsame Wohnung kam, fand sie ihren Ehemann nicht vor. Nachbarn berichteten ihr, dass Polizisten ihren Mann abgeführt hatten. Er wurde für drei Tage inhaftiert und mehrmals geschlagen. Erst als er vorgab, seine Frau davon zu überzeugen, ihre Aussage in einer öffentlichen Entschuldigung zurückzunehmen, wurde er freigelassen.

Als Lea wenige Tage später am Abend ihre Arbeitsstelle verließ, wurde ihr von vier unbekanntem und maskierten Männern aufgelauert. Sie wurde erneut gezwungen, ihren Artikel zu dementieren, ansonsten habe sie Georgien zu verlassen. Lea wehrte sich in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Sie wurde von den Männern geschlagen und wachte erst in der Klinik wieder auf. In Folge der schweren Kopfverletzungen lag Lea für zwei Wochen im Spital und litt an Amnesie. Sie erzählt, sich an nichts mehr erinnern zu haben, selbst ihren Mann nicht mehr gekannt zu haben.

„Ich kam von der Arbeit und da waren vier unbekannte Leute. Ich konnte sie nicht erkennen, weil sie hatten Masken im Gesicht. Aber es war schon klar, wer das ist. Sie haben einfach gesagt, ich muss mich entschuldigen oder ich muss Georgien verlassen.“

Nach diesen Vorfällen beschloss Lea ihre Arbeit vorübergehend einzustellen und mit ihrem Sohn und ihrem Ehemann aufs Land zu dessen Vater zu ziehen, bis sich die Lage in der Stadt etwas beruhigt. Lea fühlte sich in diesem entlegenen Dorf, abgeschnitten

von Arbeits- und sozialen Bezügen, sehr isoliert. Sie litt zunehmend unter ihrer marginalisierten Lebenssituation und beschreibt diese als krankmachend.

„Und das war wirklich schlimm für mich, weil ich konnte gar nichts mehr schreiben. Ich konnte meine Bekannte und Freundinnen nicht mehr sehen.“

Also beschlossen Lea und ihr Ehemann, wieder in ihre Stadtwohnung zurückzukehren. Nachbarn denunzierten sie jedoch. Als Lea und ihr Mann in jener Nacht Stimmen hörten und plötzlich Steine durch die Fenster flogen, Fensterscheiben in ihrer Wohnung zu Bruch gingen und ihr Hund, der vor dem Haus an die Leine gebunden war, getötet wurde, verließen sie ihre Wohnung abermals und zogen diesmal zu Leas Eltern, welche nur 15 Minuten von der Stadt entfernt lebten.

Zwei Tage später kehrten Leas Ehemann und ihr Vater in die gemeinsame Wohnung zurück, um wichtige Wertgegenstände und Dokumente mitzunehmen. Als sie in die Wohnung zurückkamen, fanden sie diese jedoch völlig ausgebrannt vor. All ihre Photos, ihre Dokumente, all die Dinge, die sie im Laufe ihres Lebens geschaffen hatten, waren verbrannt. Besonders schlimm war es für Lea, dass all ihre Artikel, die sie jemals geschrieben hatte, vernichtet wurden. Insbesondere ihren letzten Artikel, welcher ihr soviel Schwierigkeiten eingebracht hatte, wollte sie unbedingt haben.

Nachdem nun auch ihre Wohnung und damit all ihre „Lebenszeugnisse“ verloren waren, beide, sowohl Lea als auch ihr Ehemann, ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen konnten und insofern keine Existenzgrundlage mehr hatten, die Situation für sie beide, insbesondere für Lea zunehmend gefährlicher wurde und sie bereits mehrmals anonyme Drohbriefe erhalten hatte, beschlossen sie, Georgien endgültig zu verlassen.

„Und ich hatte richtig Angst gehabt und habe gedacht, na ja, gehen wir irgendwohin.“

Da die Dokumente von Lea und ihrem Mann verbrannt waren und eine Ausreise unter ihrem richtigen Namen zu gefährlich und unmöglich gewesen wäre, besorgte Leas Vater gefälschte Reisepässe für sie. Lea entschied, ihren neunjährigen Sohn bei ihren Eltern in Georgien zu lassen. Lea und ihr Mann nahmen ein Taxi zum Flughafen. Ihre Eltern und ihr Sohn folgten ihnen im Auto des Vaters, mit dem auch Lea gelegentlich zur Arbeit gefahren war. Dem Auto der Eltern näherte sich von hinten ein anderes

Fahrzeug und drängte sie von der Straße. Leas Sohn starb zwei Stunden später an den Verletzungen. Lea und ihr Mann erfuhren jedoch erst viel später von seinem Tod.

„Und ich wusste das nicht. Wir waren schon weg.“

Am Flughafen warteten sie auf ihre Eltern und ihren Sohn. Als diese jedoch nicht kamen, dachte Lea zunächst, das Auto sei vielleicht kaputt gegangen. Sie beschlossen, ihren Flug zu nehmen und bei ihrer Ankunft in Tschechien, ihre Eltern anzurufen.

Angelangt in Österreich

Als Lea und ihr Mann in Tschechien ankamen, erfuhren sie vom Tod ihres Sohnes. Bei Lea löste diese Nachricht eine körperliche und psychische Krise aus, in deren Folge sie erkrankte.

Lea war im vierten Monat schwanger, als sie in Tschechien ankamen. Als sie aufgrund der gesundheitlichen Komplikationen ins Spital musste, wurde ihr dort jedoch nicht geholfen. Sie erzählt, wie sie wegen der fehlenden tschechischen Sprachkenntnisse abgewiesen wurde und wie ihr vermittelt wurde, sie solle, wenn sie schon deutsch spricht, nach Österreich, nach Deutschland oder in die Schweiz gehen, denn in Tschechien habe sie nichts verloren.

„Und wir sind in die Tschechei geflogen mit falschen Dokumenten. Und von der Tschechei sind wir dann illegal bis nach Österreich gekommen. Ich war im siebten Monat schwanger als ich nach Österreich gekommen bin. Zu Fuß, die ganze Grenze. Weißt du, ich hatte voll Angst gehabt, aber ich konnte nicht in der Tschechei bleiben.“

Nachdem sie für zweieinhalb Monate in Tschechien blieben, Lea jedoch keine Aussichten auf eine adäquate Gesundheitsversorgung hatte, beschlossen sie, über die Grenze nach Österreich zu gelangen. Zu jenem Zeitpunkt war Lea bereits im siebten Monat schwanger. Lea und ihr Ehemann brachen am späten Abend auf und liefen die ganze Nacht hindurch bis sie an die österreichische Grenze gelangten.

„Und die tschechische Grenze war nicht weit weg von Österreich. Und die Polizei hat uns festgenommen, weil wir illegal durchgekommen sind. Und ich habe sofort gesagt, dass ich einen Asylantrag stellen will. Und sie haben uns trotzdem 24 Stunden in der Polizeidirektion behalten.“

An der Grenze wurden Lea und ihr Ehemann von der Polizei festgenommen. Sie behielten sie 24 Stunden in polizeilichem Gewahrsam und stellten ihnen etliche Fragen zu ihrer Herkunft, ihrer Identität und ihrem Fluchtweg.

Aufgrund des langen und beschwerlichen Fußmarsches, im Zustand der fortgeschrittenen Schwangerschaft, bekam Lea Spasmen. Ihr Kind konnte sich im Bauch nicht mehr bewegen. Noch in der Polizeistation brach Lea zusammen und wurde ins Krankenhaus gebracht. Ab jenem Zeitpunkt wurde ihre Schwangerschaft als Risikoschwangerschaft eingestuft. Sie hatte bereits ihren Sohn verloren. Nun auch noch dieses Kind zu verlieren, wäre für sie kaum bewältigbar gewesen.

Während Lea ins Krankenhaus gebracht wurde, wurde ihr Mann nach Traiskirchen überstellt.

„Und ich musste in der Klinik bleiben und sie haben meinen Mann nach Traiskirchen geschickt.“

Lea weigerte sich alleine, ohne ihren Ehemann im Spital zu bleiben. Sie drohte in ihrer Ausweglosigkeit, sich das Leben zu nehmen. Die schwierige psychische Situation aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse, zudem ohne einen ihr vertrauten Menschen, an einem fremden Ort war für sie unerträglich.

„...Außer meinem Mann hab ich hier niemanden.“

Ihre zuständige Ärztin, welche Lea als sehr einfühlsam und verständnisvoll beschreibt, rief bei der Polizei an und bat diese, Lea nach Traiskirchen zu ihrem Ehemann zu bringen. Sie bat sie auch, nicht uniformiert zu erscheinen, da Lea ohnehin traumatisiert sei. Als ich Lea danach frage, ob die Polizei dieser Bitte nachkam, verneint sie und erzählt welche Angst es in ihr neuerlich auslöste, als die Polizei uniformiert erschien, um sie abzuholen. In ihr wurden durch die Uniformierung der Beamten Erinnerungen geweckt, welche sie an die Bedrohungen und Verfolgungen in Georgien erinnern ließen.

Lea wurde ebenfalls nach Traiskirchen gebracht. Dort mussten sie und ihr Mann für eine Woche bleiben.

Mit Inkrafttreten der Asylgesetznovelle von 2003 ändern sich die Bedingungen einer Asylverfahrenaufnahme in Österreich grundlegend. Unterschieden wird nun zwischen Antragstellung und Einbringung des Asylantrages: als gestellt gilt ein Asylantrag, wenn eine Person auf irgendeine Weise gegenüber einer Sicherheitsbehörde zu erkennen gibt, Schutz vor Verfolgung zu suchen. Die Einbringung des Asylantrages hingegen muss in einer der Erstaufnahmestellen erfolgen. Verfügen die Flüchtlinge jedoch über keine Aufenthalts- oder Einreisegenehmigung, was Flüchtlinge in den allermeisten Fällen nicht tun, so werden sie festgenommen und in eine der beiden Erstaufnahmestellen überstellt. Michael Genner von Asyl in Not und Sebastian Schuhmacher bezeichnen die im neuen Gesetz eingeräumte Festnahmekompetenz als verfassungsrechtlich höchst bedenklich und sehen in der Zwangsvorführung von Flüchtlingen einen Akt staatlicher Zwangsgewalt, da eine Befugnis zum Freiheitsentzug aus diesem Grund weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehen ist (vgl. ebd. 2004; 2003; zit. n. Hafner 2004).

In sogenannten Schnellverfahren soll in diesen Erstaufnahmezentren binnen 72 Stunden darüber befunden werden, ob Österreich oder ein sogenannter Dublinstaat zuständig ist. Um Aufschluss über den Einreiseweg zu erhalten, werden AsylwerberInnen erkennungsdienstlich auf Fingerabdrücke behandelt und ihr Gepäck und ihre Kleidung durchsucht. Die Asylkoordination bezeichnet diese Durchsuchung von Personen als einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht von AsylwerberInnen (vgl. ebd. 2003).

In Traiskirchen hatten Lea und ihr Ehemann ihre erste Einvernahme. Das in diesen Befragungen Vorgetragene hat bereits Auswirkungen auf das spätere Asylverfahren, denn die Aussagen hier müssen identisch mit den Aussagen vor dem Bundesasylamt sein, sonst gilt der Vorwurf der Verdunkelung. Auf die Problematik einer möglichen Traumatisierung und der damit verbundenen Sprachlosigkeit bezüglich des Erlebten wird in diesen Verfahren jedoch kaum rücksichtig genommen.

Lea schildert die Einvernahme, in der sie kaum aktiv über ihre Erlebnisse sprechen kann, als sehr beengend und rigide. Sie wird befragt zu ihrer Herkunft, zu den Gründen ihrer Flucht, dem Fluchtweg und etlichen anderen Dingen. Sie hat jedoch nicht die Möglichkeit, ihre Geschichte entsprechend ihrem Empfinden und ihren Erlebnissen zu schildern und wird vor allem auf Fragen, auf die sie lediglich mit ja oder nein antworten kann, beschränkt. Zudem wurde sie durch die Dolmetscherin, die nicht bereit war, ihre Aussagen entsprechend genau und detailliert zu übersetzen, in ihrer Ausdrucksmöglichkeit beschnitten.

„Ich hatte eine Dolmetscherin gehabt, ich wollte alles erzählen, warum ich hier bin, über meine Probleme...Sie wollten einfach nicht...Sag es einfach kurz – ja oder nein! Sie haben einfach Fragen gestellt und ich hatte nur geantwortet.“

Nach dieser Woche wurden Lea und ihr Mann ins Flüchtlingsheim nach Fieberbrunn gebracht. Für Lea war die Zeit im Flüchtlingsheim eine sehr belastende. Untergebracht in einer sogenannten Sammelunterkunft für Flüchtlinge, fehlte es ihr an einem abgrenzbaren Lebensbereich, in den sie sich zurückziehen konnte. Erstmals seit ihrer Flucht irgendwo „an“- und zur Ruhe gekommen, brachen in Lea die leidvollen Ereignisse und der Schmerz ihrer Verluste in ihr auf. Auf dem Hintergrund ihrer Leidenserfahrungen wäre es für sie in dieser Zeit besonders wichtig gewesen, an einem Ort zu leben, der ihr Sicherheit und Geborgenheit vermittelt. Auch die beschränkenden Heimbedingungen, wie etwa Anwesenheits- oder Abmeldepflicht trugen dazu bei, ihr dieses Gefühl zu verwehren. Dies bedeutete für sie neben der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs ihres Asylverfahrens, eine zusätzliche psychische Belastung, welche sich in Schlafstörungen und Angstzuständen ausdrückte.

Fieberbrunn, ein Flüchtlingsheim im Tiroler Unterland, wird von sehr vielen Flüchtlingen als schwierig und beengend empfunden. Es liegt weit abgelegen am Berg und es gibt deshalb kaum Möglichkeiten, diesem Ort – auch aufgrund des geringen „Taschengeldes“, das Flüchtlingen vom Staat zugesprochen wird – zeitweilig zu entkommen.

Erst nach eineinhalb Jahren konnten Lea, ihr Mann und ihre einjährige Tochter in eine private Wohnung übersiedeln.

„Nach einem Jahr und sechs Monaten haben sie mir gesagt, du kannst jetzt in eine Privatwohnung. Ich bin wirklich sehr, sehr dankbar hier. Okay, diese 180 Euro sind nicht genug zum Leben...“

Sie leben nun in einer kleinen Privatwohnung in einer kleinen Tiroler Stadt. Finanziell ist es sehr eng. Die 180 Euro, die sie im Rahmen der Grundversorgung pro Erwachsene erhalten, reichen kaum für das Nötigste.

Trotz der finanziell schwierigen Lage, in der ihrer Familie über eine notdürftige Grundversorgung hinaus keine finanziellen Mittel für weitergehende Aktivitäten bleiben, betont Lea mehrmals im Interview, wie dankbar sie ist und vergleicht die Situation von Flüchtlingen in Österreich mit jener von Georgien, in der, wie sie sagt, Flüchtlinge keine finanzielle Unterstützung erhalten. Hier wird ersichtlich, dass die Rolle der zu versorgenden und unselbstständigen Asylwerberin, die Flüchtlingen aufgezwungen wird, ihr das Gefühl vermitteln, für alles dankbar sein und diese Dankbarkeit auch immer wieder zum Ausdruck bringen zu müssen.

Erfahrungen von Diskriminierung und Rassismus

„Das einzige, was mir hier Sorgen macht und weshalb es mir nicht gut geht ist, wenn ich mich erinnere an meine Wohnung, meinen Sohn. Ich hatte doch alles gehabt in Georgien. Ich meine, meinen Lieblingsjob und so. Und hier bin ich jetzt momentan niemand. Wenn jemand hört, Asylwerber, ach Asylwerber! Dann schauen sie irgendwie... nicht so angenehm. Aber das versteh ich nicht, warum denken die Leute, dass sie mehr sind als ich.“

Als Asylwerberin ist Lea mit Vorurteilen und Zuschreibungen konfrontiert. Besonders schmerzhaft ist für sie die Degradierung und Deklassierung, die sie als Flüchtling in Österreich erfährt und der damit einhergehenden Verobjektivierung und Nichtbeachtung ihrer Fähigkeiten und Qualifikationen. In ihrem Leben vor der Flucht, war Lea in das gesellschaftliche Leben eingebunden, sie konnte einer Arbeit nachgehen, die ihr Anerkennung, Respekt und Aufmerksamkeit einbrachte. In Österreich beschränkt sich diese Aufmerksamkeit jedoch vielfach auf ausgrenzende Differenzdiskurse, die Flüchtlinge meist als defizitär, bemitleidenswert oder bedrohlich erscheinen lassen.

Im Interview leitet Lea direkt von der Dankbarkeit, in Österreich „aufgenommen“ worden zu sein, zu den über sie als Flüchtling geführten und ausgrenzenden Diskursen der Mehrheitsgesellschaft über. Hierin kommt die Diskrepanz in der Bewertung ihrer Lebenssituation in Österreich, dem Gefühl der verpflichtenden Dankbarkeit, welche aus dem verordneten Abhängigkeits- und Versorgungsverhältnis von AsylwerberInnen resultiert einerseits und der gleichzeitigen Ausgrenzung und Stigmatisierung andererseits, zum Ausdruck. Auch die Angst, denn sie befindet sich noch im laufenden Asylverfahren, bestimmte Aussagen und Haltungen könnten ihr Asylverfahren negativ beeinflussen, verwehrt Lea eine ihrem Erleben und ihrem Empfinden entsprechende Ausdrucksweise und mahnt sie zu Vorsichtigkeit, was insbesondere an den Aussagen nach Beendigung des Interviews, welche zu jenen im Interview differieren, deutlich wird.

Lea hatte bereits in der Schule deutsch gelernt und auch später im Rahmen des Studiums, ihre deutschen Sprachkenntnisse erweitert. Aufgrund anfänglicher Verständigungsschwierigkeiten erfährt sie eine Degradierung ihrer Person und bekommt über die Sprache den Status der „defizitären Ausländerin“ als wesentliches Zuschreibungs- und Differenzierungsmerkmal zugewiesen.

„Wenn ich z.B. die Sprache nicht sehr gut kann... Sie können sich selber vorstellen, wenn sie nach Georgien kommen, können sie nicht einfach so georgisch reden! Ich hatte deutsch in Georgien gelernt, selber. Ich meine in der Schule und in der Universität. Dann bin ich hierhergekommen und wollte in den Sprachkurs.“

Das Erlernen der deutschen Sprache ist ihr, neben dem Zugang zu Studium und Berufswelt, auch deshalb besonders wichtig, um Alltagssituationen, in denen gelacht und möglicherweise über sie gelacht wird, nicht völlig ausgeliefert gegenüber zu stehen.

Als besonders kränkend erlebt Lea, wenn sie über ihre Erlebnisse in ihr Heimat spricht und ihr mit Verständnislosigkeit, Oberflächlichkeit und Desinteresse begegnet wird.

„Aber ja Georgien... wenn ich etwas sage... ja, das ist doch ein schönes Land... Ja, im Fernsehen, ja sicher. Im Fernseher sind alle Länder schön, im Internet, am Photo... Ich bin auch schön am Photo, aber wie ist es drin? Wenn

ich lache z.B. oder wenn ich mit jemanden freundlich und lustig bin, das bedeutet nicht, dass ich in mir drin keine Probleme habe.“

Dadurch werden nicht nur ihre Fluchtgründe bagatellisiert und negiert, sondern ihr wird auch auf subtile Weise das Recht abgesprochen, in Österreich zu sein.

Lea erscheint als eine sehr fröhliche Person, die sehr viel lacht. Erfährt man jedoch ihre Geschichte, so wird klar, dass diese tiefe Spuren hinterlassen hat. Ihre Geschichte nicht ernst zu nehmen, Verständnis, Empathie und vor allem Respekt für die Bewältigung ihrer Flucht und ihres Lebens unter den prekären Bedingungen in Österreich aufzubringen, lösen in ihr Gefühle von Ärger, aber auch eine tiefe Verletzung aus.

„Ein schönes Leben haben wir wirklich nicht. Ja, die anderen meinen vielleicht, dass wir ein schönes Leben haben. Weil einmal hat die Polizei zu uns gesagt: Es ist nicht so, dass Sie hier nach Österreich kommen und alle denken arme Asylwerber. Ich gebe euch einen Rat: Österreich ist nicht so ein schönes Land, das jeder hier bleiben kann. Sie können nach Hause fahren.“

In dieser Sequenz spricht Lea auf Vorurteile und Bilder über Flüchtlinge und auf Bedrohungsängste der Mehrheitsbevölkerung an und schildert eine Situation mit einem Polizisten, der ihr rät, Österreich, der Metaphorik „Das Boot ist voll“ folgend, besser zu verlassen.

„Manchmal gibt es Kontrollen im Zug oder in der Stadt. Das ist so unangenehm! Ah ja, Gesicht – Ausländer – Ausweiskontrolle...“

In diesem Zusammenhang schildert Lea ein Erlebnis im Zug, als sie von zwei Polizisten zwanzig Minuten lang kontrolliert wird.

„Und alle Leute schauen auf mich, wie auf eine Kriminelle. Von den ganzen Leuten nur ich! Warum?! Da sollen sie doch auch die anderen kontrollieren. Na ja, im Gesicht ein bisschen schwarz, die Farbe ein bisschen dunkler – deswegen.“

Die Situation, als einzige im Zug kontrolliert worden zu sein, zudem so lange, ist für Lea schier unerträglich. Als sich Lea beschwerte und nachfragte, weshalb das so lange dauere, antwortete ihr die Polizei in sehr respektlosem Ton, dass es ihre Pflicht sei.

Lea beschreibt eine weitere Situation, in der auch ihr Mann im Zug durch die Polizei kontrolliert und danach gefragt wurde, wie er sich als Asylwerber denn Adidas Turnschuhe leisten könne.

„Das gibt’s doch nicht! Darf ich keine kaufen oder müssen Asylwerber immer mit kaputten Schuhen gehen?!“

Für Lea bedeutet dieser Übergriff eine Demütigung und eine Erniedrigung, die ihr vor Augen führt, welcher Status ihr als Flüchtling zugewiesen wird. Den ihr zugedachten Platz nicht einzunehmen, folgt die Unterstellung und der Verdacht auf kriminelle Handlungen.

Diese Beispiele zeigen sehr deutlich, wie rassistisch motivierte Praktiken und Sichtweisen in Polizei und Gesellschaft strukturell verankert sind. Die Ausweispflicht in Österreich besteht in erster Linie für sogenannte „Fremde“. Entlang vermeintlicher visueller Codes werden insbesondere Menschen dunkler Hautfarbe kontrolliert. Die Befugnis, welche der Polizei im Gesetz eingeräumt ist, auch verdachts- und ereignisunabhängig Personen anzuhalten und zu kontrollieren, ermöglicht bzw. setzt solche Praktiken gar voraus. Im Namen von öffentlicher Sicherheit und der Bekämpfung von irregulärer Migration und organisierter Kriminalität, werden MigrantInnen und Flüchtlinge kriminalisiert und verschärfte Maßnahmen durch Statistiken über die sogenannte „Ausländerkriminalität“ gerechtfertigt.

„Was ich gehabt habe mit meinem Sohn, meinem Job und allem, ich wünsche das niemanden. Und man darf das nicht einfach so sagen, weil der kennt mich nicht. Die Polizei weiß nicht, was ich gehabt habe. Ja, was denkt die Polizei, ich will nicht nach Hause oder was?! Ich mag meine Heimat nicht?! Ich liebe meine Heimat, aber ich kann nicht einfach gehen. Ich darf nicht. Weil einen Sohn hab ich schon verloren. Und ich will nicht, dass mit der Tochter auch noch was passiert. Deswegen hab ich meine Tochter hier zur Welt gebracht. Dass sie hier eine Zukunft hat.“

Die erzwungene Entscheidung, sich von ihrer Familie, ihren FreundInnen, ihrer Heimat und ihrer Arbeit zu trennen und auszuwandern, war für Lea mit sehr schmerzlichen Verlusten verbunden. Der Verlust ihrer sozialen Beziehungen und ihres gesellschaftlichen Status, erlebt sie als einen Verlust von Identität, welcher durch die Belastungen und Begrenzungen, denen Lea in Österreich zusätzlich ausgesetzt ist, wie

die Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus und die Beschränkung ihrer Rechte, etwa in der Arbeitsaufnahme und im Zugang zu Bildung, verstärkt wird.

Ihre traumatischen Erfahrungen aufgrund der Verfolgung in ihrem Heimatland und vor allem der Verlust ihres Sohnes, in Verbindung mit den restriktiven Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Ablehnung, Feindseligkeit und dem Gefühl „unerwünscht“ zu sein im „Aufnahmeland“, schaffen eine Situation, welche ihr die Verarbeitung ihrer traumatischen Erlebnisse erschwert. Um die Erlebnisse verarbeiten und integrieren zu können, ist Lea bereits seit mehreren Jahren in psychotherapeutischer Behandlung. Unter den Bedingungen, die sie in Österreich vorfindet, wird ihr ein Ankommen, im Sinne eines gesicherten Aufenthalts, eines Gefühls von Zugehörigkeit und eigener Gestaltungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten verwehrt.

Aufgezwungene Untätigkeit

„Ich will weiterlernen, ich muss! Das ist nicht nur mein Wunsch, ich muss. Ich kann nicht so herumsitzen und mein ganzes Leben lang niemand sein. Nein, ich muss auf die Universität, ich mache das, es ist egal. Lernen ist niemals zu spät.“

Um diesem zugewiesenen Status als Flüchtling zu entkommen und sich aus dem verordneten „Stillstand“ zu befreien, machte sich Lea gleich nach ihrer Ankunft auf die Suche nach einem Sprachkurs. Weiterzulernen, um in Österreich das Studium der Journalistik erneut aufzunehmen und sich damit eine Zukunft aufzubauen, ist für Lea sehr wichtig. Als Asylwerberin nicht arbeiten zu dürfen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu sein, belasten sie sehr.

„Vielleicht kann es sich jemand anderer nicht vorstellen, aber für mich ist es wirklich schwer. Ich kann gar nichts schreiben. Ja doch, ich schreibe viele Sachen zu Hause...Aber für was, wo kann ich es bringen, was soll ich sagen, wer ich bin. Eine arme Asylwerberin, die will, dass ihre Artikel in die Zeitung kommen...“

Den gesellschaftlichen Ausschluss und die ihr verwehrt Ausdrucksmöglichkeit erlebt Lea als besonders schmerzhaft. Sie betont immer wieder „normal“ leben zu können, dies wird ihr jedoch insofern verunmöglicht, als es ihr als Asylwerberin nicht erlaubt ist, zu arbeiten. Erst eine dauerhafte Niederlassungsbewilligung und das Recht auf

Arbeit würden die Grundlage bilden, auf der Lea ein normales Leben führen und die Vergangenheit hinter sich lassen könnte.

„Und besonders bei uns Asylwerben ist es ein bisschen problematisch, weil wir haben keine Arbeitsbewilligung. Ich möchte gerne arbeiten. Es ist egal, ich sage nicht z.B., dass ich jetzt sofort Journalistin werde. Dafür brauch ich viele Jahre, zuerst mal muss ich lernen, studieren usw. Aber okay, das Land hat auch etwas für die Leute, z.B. putzen können die Leute...etwas für das Land machen. Wieso darf man das nicht machen? Ich versteh das nicht. Die anderen z.B. wollen nicht und sie haben die Arbeitsbewilligung.“

In Auseinandersetzung mit den ihr als „Ausländerin“ zugewiesenen Tätigkeiten, die MigrantInnen vor allem in niedrig bezahlten, dequalifizierten Arbeitsbereichen vorsehen und im Wissen um hegemoniale Diskurse und Vorurteile der „Aufnahmegesellschaft“, formuliert Lea diese Aussage und wendet die Zuschreibung „der Ausländerin/der Asylwerberin“ auf sich selbst an. Durch ihre derzeitige Lebenslage, verbunden mit dem sozialen Abstieg sieht sich Lea mit der Platzanweisung des Putzens konfrontiert.

„Jetzt momentan ist es egal, Hauptsache beschäftigt und ein bisschen Geld für das Studium sparen.“

Lea schildert ihre finanzielle Situation, die sie häufig auf die Hilfe von FreundInnen und Bekannten angewiesen sein lässt. Es ist ihr unangenehm, finanziell abhängig zu sein, um Geld bitten zu müssen, wovon unter anderem auch die Realisierung ihrer Sprachkurse abhängig ist. Sie möchte selbst einer Erwerbsarbeit nachgehen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, wird aber durch die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt, dem Verbot einer Ausbildung nachzugehen und der geringen finanziellen Mittel, die ihr vom österreichischen Staat zugewiesen werden, in eine Situation der Abhängigkeit gezwungen.

Warten...

„Jetzt sind vier Jahre vorbei und wir haben noch keinen Bescheid und nichts. Wir warten noch. Wie lange, das weiß man nicht. Vielleicht noch vier Jahre, vielleicht noch eines. Ein bisschen Geduld, das ist immer die Antwort vom UBAS.“

Lea wartet nun bereits seit vier Jahren auf die Bescheidung ihres Asylverfahrens. Diese Zeit des Ausharrens in Angst und Ungewissheit, wie über ihr Leben entschieden wird, ist für Lea sehr belastend. Sie hat große Angst vor dem, was auf sie zukommen wird. Die Abhängigkeit von den Entscheidungen der Behörden und die Einschränkungen durch restriktive gesetzliche Regelungen erlebt Lea als ein Verwiesensein in Passivität.

„Wenn nach so vielen Jahren jemand sagt: Entschuldigung, leider geht es nicht und Sie müssen nach Hause, was soll ich dann machen. Erst einmal hab ich in Georgien gar nichts mehr, gar nichts! Wohin soll ich gehen? Was soll ich in Georgien machen? Zweitens, lerne ich jetzt, weil ich auf die Universität will, wenn ich jetzt geh...das ist doch alles umsonst. Was ich hier gemacht habe, das ist doch alles umsonst.“

Ihre Mühe und ihre Kraft, die sie trotz der schwierigen Umstände aufbringt, um den Sprachkurs zu realisieren und sich damit eine Zukunft in Österreich zu schaffen, sind groß, der Zugang zu Bildung und entsprechend qualifizierender Arbeit bleibt ihr jedoch verwehrt. Die Frage, die sich ihr immer wieder stellt, ist jene, nach dem Sinn ihres Aufenthalts und ihrer Mühen in Österreich, wenn sie wieder zurück nach Georgien muss. Lea ist durch diese nun seit 4 Jahren währende unsichere aufenthaltsrechtliche Situation sehr belastet. Sie ist eine von vielen AsylwerberInnen, die seit Jahren beschäftigungslos auf den Abschluss ihres Verfahrens wartend, zum Nichtstun verdammt ist. Das aufgezwungene Arbeitsverbot, dieses erzwungene Nichts-Tun bieten ihr kaum Möglichkeiten der Ablenkung.

„Und was soll ich zu meiner Kleinen sagen?! Mama, wohin bringst du mich? Was soll ich ihr erklären? Wie soll ich ihr erklären, dass sie ihre Freundinnen verlassen muss? Ich will für meine Tochter hier auch ein bisschen Zukunft schaffen, studieren usw. Und wie gesagt, sie ist hier geboren, ich will nicht, dass ich irgendwohin in ein anderes Land gehe. Weil sie ist schon dreieinhalb Jahre. Und es bleiben noch zwei Jahre und sie geht in die Schule.“

Leas Tochter ist in Innsbruck geboren. Sie erzählt, dass ihre Tochter nur sehr wenig georgisch spricht und von Georgien nichts wissen will. Ihre Heimat, so sagt sie, ist hier. Auch Lea selbst sieht ihre Zukunft in Österreich, denn in Georgien hat sie keine mehr und auch in keinem anderen europäischen Land, wenn ihr Asylantrag in Österreich abgelehnt wird. An ihre FreundInnen in Georgien, so erzählt sie, kann sie sich kaum

noch erinnern. Trotz ihrer sehr begrenzten Handlungsmöglichkeiten, versucht Lea mit Hoffnung und Zuversicht in die Zukunft zu schauen.

„Ich will auch irgendwann ein Glück haben und wieder ein Job und wie ein Mensch leben. Soviel Jahre, vier, warte ich schon. Aber ich warte trotzdem, weil ich immer positiv denke. Vielleicht ist die schlechte Sache jetzt vorbei, jetzt bin ich in Österreich.“

Heute

Die aufenthaltsrechtliche Situation von Lea ist nach wie vor unsicher. Antwort vom Unabhängigen Bundesasylsenat hat Lea noch keine erhalten. Sie lebt nun seit mittlerweile 5 Jahren in Österreich mit dem geduldeten Status einer Asylwerberin in Ungewissheit, wie über ihr Leben entschieden wird. Als ich mich kürzlich mit Lea traf, erzählt sie mir, bereits kaum mehr Hoffnung zu haben und zunehmend resigniert zu sein. Ihre Pläne und Perspektiven werden zusehends überschattet durch den nun seit mehreren Jahren andauernden unsicheren Aufenthaltsstatus, der ihre Handlungsmöglichkeiten in enge Grenzen verweist und ihr die Verwirklichung ihrer Vorhaben verwehrt. Zu jenem Zeitpunkt als wir das Interview führten, hatte Lea ein klares Ziel vor Augen. Sie wollte studieren, um sich eine Zukunft in Österreich aufzubauen. Nachdem sich Lea in der Studienabteilung der Universität in Innsbruck erkundigte und diese ihr zu verstehen gab, dass es in ihrer Situation als Flüchtling einfach zu kompliziert sei, ein Studium aufzunehmen, ging für Lea auch diese Perspektive, die ihrem Leben in Österreich Sinn verleiht und sie „vorantreibt“, verloren. Lea betont mehrmals im Gespräch, dass ihre Zeit in Österreich vergeudet sei und dass wenn sie, wie sie glaubt, abgewiesen wird und zurück nach Georgien muss, nichts Bleibendes und Sinnvolles mitnehmen kann.

6. Querschnittsanalyse und Zusammenfassung

Wenngleich sich die Gründe der Migration bzw. der Flucht der von mir interviewten Frauen unterscheiden, so ist ihnen der Wunsch und die Sehnsucht nach einem besseren Leben, einem Leben ohne Angst und Verfolgung, einem Leben, das Teilhabe an gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rechten verspricht, gemeinsam. Während der Entschluss zur Emigration von Mara und Lea, politisch erzwungen war, so beruhte die Entscheidung zur Migration von Milla mehr oder minder auf Freiwilligkeit. Auch wenn Milla ihre Heimat verließ, um den ärmlichen Verhältnissen, denen sie entstammte und den fehlenden Perspektiven in ihrem Heimatland zu entkommen, so kann dennoch nicht ausschließlich von Freiwilligkeit die Rede sein. Vielmehr verschwimmen die Grenzen zwischen freiwilliger und erzwungener Migration. „Denn die scheinbare Freiwilligkeit einer Migrationsentscheidung beruht in aller Regel auf wirtschaftlichen Zwängen und ist auf dem Hintergrund von Hunger, Marginalisierung und Aussichtslosigkeit entstanden“ (Rohr 2002, S. 9).

Migrationsbewegungen sind in globale Prozesse der Entgrenzung von Kapital, Gütern und Dienstleistungen eingebettet, welche das internationale Ungleichgewicht zwischen Arm und Reich zusehends vergrößern. Der uneingeschränkten Mobilität von Waren und Kapital stehen jedoch selektive und zunehmend restriktive Prozesse von Einlass und Ausschluss gegenüber, wenn es um die Mobilität bestimmter Menschen geht. Nicht zuletzt evoziert durch die Bilder des „reichen Westens“ und den als westlich proklamierten Werten von Demokratie, Freiheit und Menschenrechten, erscheint Migration für viele Menschen als (einzig) mögliche Strategie, ihr Überleben zu sichern. Die zunehmend restriktiv gestalteten Bedingungen der Einreise und Niederlassung im Kontext nationalstaatlicher, wie transnationaler Grenzregime, welche die wenigen verbleibenden legalen Einreisewege auf das Nadelöhr Asyl abdrängen, zwingen Menschen unter prekären und unverfügbaren Bedingungen zu migrieren und zu leben. Auch die Bestimmungen, die über eine Asylverfahrensaufnahme in Österreich, aber auch in anderen europäischen Ländern befinden, werden zunehmend enger. Es sind diese zusehends enger werdenden legalen Einreisewege und Niederlassungsbestimmungen, die prekären Aufenthalts-, Lebens- und

Arbeitsbedingungen, die den Rahmen bilden, von welchem das „Dasein“ und das Handeln der von mir interviewten Frauen wesentlich bestimmt wird.

Zentrales Charakteristikum, welches den Alltag aller drei von mir interviewten Frauen in Österreich, respektive in Südtirol strukturiert, ist die Ungewissheit und Unbestimmtheit im Hinblick auf ihre Zukunft und das Warten im Zustand von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit, wie über ihr Leben entschieden wird. Alle drei Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews in größerem oder geringerem Ausmaß von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit betroffen. Millas Aufenthaltserlaubnis ist an ihre Arbeitsstelle gebunden. Sie hat als einzige der drei Frauen eine Beschäftigungsbewilligung erhalten, insofern gestaltet sich ihr Alltag etwas anders. Dieser ist weniger getragen vom „Ausharren“ in Untätigkeit, dennoch gekennzeichnet von Erwartung und Hoffen um eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung. Mara war zum Zeitpunkt des Interviews bereits illegalisiert. Auch vorher, als sie sich noch im laufenden Asylverfahren befand, wurde der Zustand des Wartens und der Ungewissheit zunehmend unerträglicher und belastender für sie. Nachdem ihr keine aufschiebende Wirkung mehr zukam, lebte Mara und ihre Familie in ständiger Angst vor Abschiebung. Lea wartet nun bereits seit fast fünf Jahren auf die Bescheidung ihres Asylantrages. Ihre Zuversicht, sich eine Zukunft in Österreich aufzubauen, weicht mehr und mehr einem Zustand zwischen Angst und Resignation.

Diese „verordnete Entortung“, wie Encarnación Gutiérrez Rodríguez das Leben im Zustand der Migration und der damit einhergehender Entrechtung und ständiger Bedrohung durch eine mögliche Abschiebung bezeichnet, machen das Leben aller drei Frauen zum Provisorium (vgl. ebd. 1999, S. 21). Ein Ankommen im Sinne einer dauerhaften Niederlassung, einer politischen, rechtlichen und sozialen Inklusion war zum Zeitpunkt der Interviews für alle drei Frauen nicht gegeben. Insbesondere bei Mara war ihr „Dasein“, die Frage nach ihrer Zukunft, ihrem „Verbleib“, nach Negativbescheidung ihres Asylantrages, stark durch den Gedanken an die Rückkehr bestimmt. Nicht zuletzt sind es institutionalisierte Rassismen und Ressentiments der „Aufnahmegesellschaft“, die insbesondere Mara und Lea, trotz ihrer Anwesenheit und ihres Lebensalltages in Österreich, verdeutlichen, „wo anders hinzugehören“ und ihnen den Anspruch auf Örtlichkeit in Österreich verwehren (vgl. ebd.). Weder in ihren jeweiligen Herkunftsländern, denn dort existiert kein Alltag mehr, noch im

Ankunftsland, finden Milla, Mara und Lea einen Ort, an dem sie sich richtig niederlassen können.

Die restriktiven Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Ankunftsländern, die mit dem geduldeten Aufenthaltsstatus verbunden sind, erschweren die Bewältigung der traumatischen Erfahrungen und Erlebnisse insbesondere von Lea. Durch ihre unsichere Lebenssituation ist Lea zunehmend belastet. Sowohl Mara als auch Lea thematisieren mehrmals im Interview die strukturellen Begrenzungen, mit welchen sie als Flüchtling in Österreich konfrontiert sind. Die Einschränkung in ihrer Mobilität, die beschränkenden Heim- und 'Lager'unterbringungsbedingungen und besonders das aufgezwungene Arbeitsverbot, stellen nur einen äußerst geringen Handlungsspielraum zur Verfügung.

Um diesem Zustand der verordneten Passivität zu entkommen, belegt Lea Deutschkurse. Aber auch um dem sozialen Abstieg, den sie als Flüchtling erfährt und den sie als sehr kränkend erlebt, entgegen zu wirken und um sich eine Perspektive zu schaffen, die es ihr ermöglicht, in Zukunft wieder eine ihrer Ausbildung und ihrem Selbstverständnis entsprechende Tätigkeit auszuüben.

Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, ist Mara gezwungen, informelle und schlecht bezahlte Arbeitsverhältnisse einzugehen. Diese Dequalifizierung, erlebt sie als eine Entwertung ihrer tatsächlichen Qualifikationen und Fähigkeiten. Denn trotz ihres Studiums der Wirtschaftswissenschaften ist Mara, aufgrund des Arbeitsverbotes, auf Arbeiten im deklassierten Niedriglohnsektor angewiesen. Zugleich sieht sie darin jedoch auch den Beweis ihrer Stärke, überlebt zu haben und sich und ihre Familie, trotz der widrigen und der besonders schwierigen Bedingungen, durchgebracht zu haben. Auch Milla arbeitet in jener Zeit, als sie keinen regulären Aufenthaltstitel hatte, im haushaltsnahen Dienstleistungssektor, der sich ihr in seiner Privatheit und Undokumentiert als einziger angeboten hat.

Sowohl Mara, als auch Milla waren in den niedrig bezahlten, informellen und ungeschützten Arbeitsmarkt inkorporiert. Es sind die fremden- und asylrechtlichen Zugangsbeschränkungen, welche Flüchtlinge und MigrantInnen in niedrig bezahlte, informelle und ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse verweisen und entlang der Segmentierung in „Staatsangehörige und Fremde“ soziale Ungleichheiten, rechtliche

und ideologische Ausschlüsse erzeugen und eine gesellschaftliche Partizipation von MigrantInnen verhindern. Mit dem ihnen zugewiesenen Status der „Ausländerin“ erfahren die von mir interviewten Frauen eine Deklassierung und Dequalifizierung, respektive einen Ausschluss am regulären Arbeitsmarkt und werden durch die Zuordnung klassischer weiblicher Tätigkeitsbereiche zur ethnisierten „anderen Frau“ gemacht. In dieser Verlagerung der Reproduktionsarbeit auf Migrantinnen, bleibt die bestehende Geschlechterordnung jedoch unangetastet und die Kluft zwischen Migrantinnen und autochthonen Frauen wird sowohl auf ideologischer Ebene, im Sinne einer Verfestigung der stereotypen Rollenklischees und kulturellen Zuschreibungen, als auch auf politisch-rechtlicher, sozialer und ökonomischer Ebene größer.

Entgegen zahlreicher Studien in der Migrationsforschung, welche migrierende Frauen vor allem in ihrer Abhängigkeit zu ihren Ehemännern und in ihrer Passivität darstellen, waren die von mir interviewten Frauen, diejenigen, die zum Großteil alleine die Verantwortung für sich und ihre Familien trugen und tragen und den Alltag und das Überleben in Österreich bzw. in Südtirol sicherstellten und -stellen.

Nach ihrer Loslösung aus der Gewaltbeziehung mit ihrem Ehemann, war Milla das erste Mal in ihrem Leben völlig auf sich alleine gestellt. Sie hatte weder ihre Familie, noch einen Partner an ihrer Seite. Durch den Bruch, der mit der Migration und der Trennung von ihrem Ehemann verbunden war, wurde für sie ein zuvor undenkbarer Lebensweg freigesetzt, der abweichend von den Vorstellungen einer weiblichen „Normalbiographie“, Milla erstmals auf ihr eigenes und unabhängiges Fortkommen konzentrieren lies. Mit der selbstständigen Schaffung einer neuen Existenz, wenn auch unter den prekären Bedingungen eines ungesicherten Aufenthaltsstatus, wuchs in Milla das Vertrauen in ihre eigene Handlungsfähigkeit.

Mara musste für eineinhalb Jahre alleine das Auskommen ihrer Familie sichern. Jene Zeit war eine der schwersten für sie in Österreich. Neben der Einsamkeit und Isolation, den Begrenzungen und restriktiven Regulierungen, denen sie als Asylwerberin ausgesetzt war, war es die finanziell äußerst prekäre Lage und die Ungewissheit hinsichtlich ihrer Zukunft in Österreich, die sie psychisch sehr belasteten. Um das Überleben von sich und das ihres Sohnes zu sichern, nahm Mara eine Arbeit als

Reinigungskraft an. Wenn Mara retrospektiv auf ihre damalige Situation blickt, so weiß sie, welche Stärke und welche Kraft in ihr steckt.

Lea musste ihre Heimat verlassen aufgrund ihrer politischen journalistischen Tätigkeit. Nachdem die Situation im Herkunftsland zunehmend gefährlicher für sie wurde, flohen Lea und ihr Ehemann nach Österreich, wo Lea sofort nach ihrer Ankunft um Asyl ansuchte. Dem politischen Engagement von Frauen steht jedoch ein männliches Politikverständnis gegenüber, welches Frauen im politischen Widerstand nicht vorsieht. So ist es für Lea besonders schwierig, ihre politische Verfolgung im Asylverfahren nachzuweisen und als Fluchtgrund durchzusetzen.

Sowohl Lea, als auch Mara haben die deutsche Sprache sehr gut erlernt. Ihre beiden Ehemänner sprechen nur sehr wenig deutsch. Auch deshalb obliegt der größere Teil der Bewältigung des Alltages ihnen.

Ethnisierte und klischierte Vorstellungen und Bilder über Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen, welche sie in der Rolle des Opfers, der Passiven und Abhängigen hinter ihren Ehemännern verschwinden lassen, verschleiern dabei, dass asyl- und fremdenrechtliche Regelungen, welche die Bedingungen einer Niederlassung etwa an aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten oder ein männliches Politikverständnis knüpfen, Frauen in eine zutiefst verletzte Lage bringen können. Die Erfahrungen des strukturellen Begrenzt-werdens, des weitestgehend sozialen, politischen und rechtlichen Ausschlusses verbindet die Migrations- und Fluchtbiographien der von mir interviewten Frauen. Die Erfahrungen und Erlebnisse der Frauen unter den Bedingungen ihrer Migration und Flucht, besonders unter den prekären Verhältnissen in den Ankunftsändern, welchen sie hinsichtlich ihres unsicheren Aufenthaltsstatus unterliegen, ernst zu nehmen, bedeutet ihrer Individualität, ihren Strategien und ihrem Selbstverständnis Rechnung zu tragen.

LITERATURVERZEICHNIS

Alt, Jörg: Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex „illegale“ Migration. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, 2003.

Anderson, Bridget: Doing the Dirty Work? Migrantinnen in der bezahlten Hausarbeit in Europa. Berlin/Hamburg: 2006.

Anderson, Philip: „Dass Sie uns nicht vergessen...“ Menschen in der Illegalität in München. Landeshauptstadt München/Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Zusammenarbeit (Hg.): 2003.

Aufhauser, Elisabeth: Migration und Geschlecht: Zur Konstruktion und Rekonstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit in der internationalen Migration. In: Husa, Karl/Parnreiter, Christof/Stacher, Irene (Hg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel Verlag, 2000.

Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Berlin: Argument Verlag, 1992.

Becker-Schmidt, Regina: Diskontinuität und Nachträglichkeit. Theoretische und methodische Überlegungen zur Erforschung weiblicher Lebensläufe. In: Dietzinger, Angelika (Hg.): Erfahrung mit Methode. Wege sozialwissenschaftlicher Frauenforschung. Freiburg: Kore Verlag, 1994.

Bierdel, Elias: Ende einer Rettungsfahrt. Das Flüchtlingsdrama der Cap Anamur. Weilerswist: Liebe Verlag, 2006.

Boidi, Maria Cristina: Frauenhandel. Das neue Gesicht der Migration. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt. Wien: Milena Verlag, 2003.

Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag, 1991.

Butterwegge, Christoph: Globalisierung, Zuwanderung und Ethnisierung der sozialen Beziehungen. In: Ottersbach, Markus/Yildiz, Erol (Hg.): Migration in der metropolitanen Gesellschaft. Zwischen Ethnisierung und globaler Neuorientierung. Münster: LIT Verlag, 2004.

Deserteurs- und Flüchtlingsberatung: Kein Mensch ist illegal. Wien: Eigenverlag, 1999.

Düvell, Franck: Illegale Migration: Soziales Konstrukt der Neuzeit, Charakteristikum von Ungerechtigkeit und Ausdruck politischen Versagens. In: Jünschke, Klaus/Paul, Bettina/PRO ASYL (Hg.): Wer bestimmt denn unser Leben? Beiträge zur Entkriminalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, 2005.

Echsel, Katharina: Aufenthaltsrechtliche Situation von MigrantInnen in Österreich. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt. Wien: Milena Verlag, 2003.

FeMigra (Feministische Migrantinnen, Frankfurt): Wir, die Seiltänzerinnen. Politische Strategien von Migrantinnen gegen Ethnisierung und Assimilation. In: Eichhorn, Cornelia/Grimm, Sabine (Hg.): Gender Killer. Texte zu Feminismus und Politik. Amsterdam/Berlin: 1994.

Frankenberg, Ruth: Weiße Frauen, Feminismus und die Herausforderung des Antirassismus. In: Fuchs, Brigitte/Habinger, Gabriele: Rassismen und Feminismen. Differenzen, Machtverhältnisse und Solidarität zwischen Frauen. Wien: 1996.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación: Migrantinnenpolitik jenseits des Differenz- und Identitätsdiskurses. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hg.): Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. Ent-fremdung. Migration und

Dominanzgesellschaft. Köln: Eigenverlag des Vereins Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis e.V., 1996, Heft 42.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación: Jongleurinnen und Seiltänzerinnen. Augsburg: Universität Augsburg, 1999.

Gümen, Sedef: Die sozialpolitische Konstruktion „kultureller“ Differenzen in der bundesdeutschen Frauen- und Migrationsforschung. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hg.): Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. Ent-fremdung. Migration und Dominanzgesellschaft. Köln: Eigenverlag des Vereins Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis e.V., 1996, Heft 42.

Hahn, Sylvia: Wie Frauen in der Migrationsgeschichte verloren gingen. In: Husa, Karl/Parnreiter, Christof/Stacher, Irene (Hg.): Internationale Migration. Die globale Herausforderung des 21. Jahrhunderts? Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel Verlag, 2000.

Heck, Gerda: „Illegale Einwanderung“. Eine umkämpfte Konstruktion in Deutschland und den USA. Münster: UNRAST Verlag, 2008.

Heck, Gerda: Illegalisierte Migranten in Deutschland: Zwischen Opfermythos und organisierter Kriminalität. Plädoyer für einen Perspektivenwechsel. In: Ottersbach, Markus/Yildiz, Erol (Hg.): Migration in der metropolitanen Gesellschaft. Zwischen Ethnisierung und globaler Neuorientierung. Münster: LIT Verlag, 2004.

Hess, Sabine: Globalisierte Hausarbeit. Au-pair als Migrationsstrategie von Frauen aus Osteuropa. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2005.

Hess, Sabine: Transnationale Überlebensstrategien von Frauen – Geschlecht und neuere Konzepte der Transkulturalität. In: Hobuß, Steffi/Schües, Christina/Zimnik, u. a. (Hg.): Die andere Hälfte der Globalisierung. Menschenrechte, Ökonomie und Medialität aus feministischer Sicht. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, 2001.

Hess, Sabine/**Lenz**, Ramona: Das Comeback der Dienstmädchen. In: Hess, Sabine/Lenz, Ramona: Geschlecht und Globalisierung. Ein kulturwissenschaftlicher

Streifzug durch transnationale Räume. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag, 2001.

Hess, Sabine/Karakayali, Serhat: New Governance oder die imperiale Kunst des Regierens. Asyldiskurs und Menschenrechtsdispositiv im neuen EU-Migrationsmanagement. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: Transcript Verlag, 2007.

Hess, Sabine/Tsianos, Vassilis: Europeanizing Transnationalism! Provincializing Europe! – Konturen eines neuen Grenzregimes. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: Transcript Verlag, 2007.

Huth-Hildebrandt, Christine: Der Blick auf die fremde Frau. In: Rohr, Elisabeth/Jansen, M. Mechtild (Hg.): Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2002.

Kannonier-Finster, Waltraud/Ziegler, Meinrad: Frauen-Leben im Exil. Biographische Fallgeschichten. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag, 1996.

Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis: Movements that matter. Eine Einleitung. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: Transcript Verlag, 2007.

Kramer, Regine: Frauenspezifische Fluchtgründe im österreichischen Asylrecht. Rechtliche Beurteilung der Behörden und Problemstellungen im Asylverfahren. Unveröff. Diplomarbeit. Innsbruck: 2006

Kratzmann, Katerina: „Auf einmal war ich illegal“. Undokumentierte Migrantinnen in Österreich. Wien: Verlag des Institutes für Europäische Ethnologie, 2007.

Kumar, Schmiem: Schubhaft – Ein Mittel zur Bekämpfung unerwünschter Migration. In: Verein arge-Schubhaft: Schubhaft. Haft ohne Delikt. Innsbruck: Eigenverlag, 2006.

Lenz, Ilse: Geschlecht, Herrschaft und internationale Ungleichheit. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Frankfurt a. M.: Campus Verlag, 1995.

Lenz, Ilse: Klasse – Ethnien – Geschlechter? In: Lenz, Ilse/Mae, Michiko: Die neue Frauenbewegung in Deutschland: Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

Lipka, Susanne: Flüchtlingsfrauen im Asylverfahren in Deutschland. In: Rohr, Elisabeth/ Jansen, Mechtild M.(Hg.): Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2002.

Lohschelder, Silke u. a.: AnarchaFeminismus. Auf den Spuren einer Utopie. Münster: UNRAST Verlag, 2000.

Lutz, Helma: Migrations- und Geschlechterforschung: Zur Genese einer komplizierten Beziehung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

Lutz, Helma: The Limits of European-ness: Immigrant women in Fortress Europe. In: Feminist Review, 1997, Nr. 57.

Mae, Michiko: Nation, Kultur und Gender: Leitkategorien der Moderne im Wechselbezug. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

Milborn, Corinna: Gestürmte Festung Europa. Einwanderung zwischen Stacheldraht und Ghetto. Das Schwarzbuch. Wien/Graz/Klagenfurt: Styria Verlag, 2006.

Miles, Robert: Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg: Argument Verlag, 1991.

Ralsler, Michaela: Mobilität unter den Bedingungen globaler Prekarisierung. Mikrokosmen sozialer Ent-Sicherung an der Schnittstelle zwischen den Mobilen auf hohem und den Mobilen auf niederem Niveau. In: Wolf, Maria A./Rathmayr, Bernhard/Peskoller, Helga (Hg.): Konglomerationen – Produktion von Sicherheiten im Alltag. Theorien und Forschungsskizzen. Bielefeld: Transcript Verlag, 2009.

Ralsler, Michaela: Inklusion & Exklusion. Die Institution der Schubhaft und das Instrument der Abschiebuen. In: Appelt, Erna/Weiss, Alexandra (Hg.): Globalisierung und der Angriff auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten. Hamburg: Argument Verlag, 2006. 2. Auflage.

Reuter, Julia: Ordnungen des Anderen. Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden. Bielefeld: 2002

Rohr, Elisabeth: Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. In: Rohr, Elisabeth/Jansen, Mechtild M. (Hg.): Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration. Gießen: Psychosozial-Verlag, 2002.

Sassen, Saskia: Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa. Frankfurt: Fischer Verlag, 1996.

Schwenken, Helen: Rechtlos, aber nicht ohne Stimme. Politische Mobilisierungen um irreguläre Migration in die Europäische Union. Bielefeld: Transcript Verlag, 2006.

Walgenbach, Katherina: Zwischen Selbstaffirmation und Distinktion: Weiße Identität, Geschlecht und Klasse in der Zeitschrift „Kolonie und Heimat“. In: Winter, Carsten/Hepp, Andreas/Thomas, Tanja (Hg.): Medienidentitäten – Identität im Kontext von Globalisierung und Medienkultur. Köln: 2003.

Westphal, Manuela: Arbeitsmigrantinnen im Spiegel westdeutscher Frauenbilder. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hg.): Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. Ent-fremdung. Migration und

Dominanzgesellschaft. Köln: Eigenverlag des Vereins Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis e.V., 1996, Heft 42.

Unterlechner, Birgit: Frauen-Leben im Kontext von Flucht und Migration. Drei Frauenbiographien. Unveröff. Diplomarbeit. Innsbruck: 2002.

Young, Brigitte/**Hoppe**, Hella: Globalisierung: Aus Sicht der feministischen Makroökonomie. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

Yuval-Davis, Nira: Gender & Nation. London: 1997.

Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge:

Egermann, Eva/**Wieger**, Julia: Sexarbeit. In: malmoe, Mai 2007, S. 20-22.

Fluchtpunkt: Basismedizinische Alternativen. Das Bozner Ambulatorium für Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung. In: FLUCHTPunkt Newsletter Nr. 5, Juni 2009, S. 8.

Lauer, Matthias B.: Willkommen... in der Kriminalität. In: FLUCHTPunkt Newsletter Nr. 5, Juni 2009, S. 10.

Susemichel, Lea: Stolz und Vorurteil. In: an.schläge. Das feministische Magazin, Juni 2007, S. 8-9.

Internetquellenverzeichnis:

Agamben, Giorgio: Jenseits der Menschenrechte. Einschluss und Ausschluss im Nationalstaat. Jungle World Archiv, 4. Juli 2001.

[<http://jungle-world.com/artikel/2001/27/25547.html>]

Asylkoordination Österreich: Wahrnehmungsbericht 2004.

[<http://www.asyl.com>]

Asylkoordination Österreich: Stellungnahme der *asylkoordination österreich* zum Entwurf des Bundesgesetzes. 27. Mai 2003.

[http://www.asyl.at/fakten_1/asyl_2003_06.htm]

Bukow, Wolf-Dietrich: Der aktuelle Integrationsdiskurs. 2001.

[http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Veranstaltungen/2002/Kommen_und_Bleiben/bukow.pdf.]

Der Standard: Italien macht Illegale zu Straftätern. 10. Mai 2009.

[http://derstandard.at/?url=/?id=1241622380861%26sap=2%26_pid=12890101]

Der Standard: Italien verschärft Gesetze. 14. Mai 2009.

[<http://derstandard.at/1241622690592/Italien-verschaerft-Gesetze-5000-bis-10000-Euro>]

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación: Ethnisierung und Vergeschlechtlichung Revisited oder über Rassismus im neoliberalen Zeitalter. Beitrag zum virtuellen Seminar:

Interdependenzen – Geschlecht, Ethnizität und Klasse. Mai 2006.

[<http://www.geschlecht-ethnizitaet-klasse.org>]

Hafner, Daniela: Das österreichische Asylverfahren. Die eskalierenden Kreisläufe von Flüchtlingen in Österreich am Beispiel von nigerianischen Asylwerbern. Diplomarbeit. Wien: 2004.

[<http://members.aon.at/nigeria-asyl/das-oesterreichische-asylverfahren.html#zzz>]

Lutz, Helma: Von Grenzen, Pässen und Rechten: Europäische Szenarien. 2001.
[<http://www.eurozine.com/articles/2001-03-09-lutz-de.html>]

World Migration Report 2008
[<http://www.iom.int>]